

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

## BAND 18: STÄDTE MALCHIN, MALCHOW, AMT MECKLENBURG, MIROW

### Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende eine Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelterschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

#### **Häufig wendet wurden Kurzzeichen:**

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

V.f.d.z. Unseren freundlichen Dienst zuvor

## Schlagwortverzeichnis

### **A**

Abendmahl 50, 64, 104  
Adel 83  
Adolf Friedrich, Herzog 43, 91, 92, 93, 94, 95, 105, 106  
Anklage 18, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 40, 44, 45, 46, 47, 59, 61, 68, 70, 81, 89, 90  
Ankläger 20, 32, 33  
Appellation 8, 19, 20, 21, 31, 32, 37

### **B**

Barsen, Levin (Hauptmann zu Rehna) 28  
Bekennnis (peinlich) 8, 19, 26, 27, 30, 53, 61, 63, 97  
Belehrung Universität 7, 17, 18, 19, 25, 26, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 49, 54, 55, 56, 58, 62, 63, 64, 67, 68, 96, 97, 104, 106  
Bericht 6, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 20, 26, 27, 28, 29, 33, 34, 35, 37, 39, 40, 41, 46, 48, 49, 58, 60, 70, 83, 91, 92, 93, 94, 103, 104, 106  
Besagung 7, 8, 25, 26, 28, 36, 50, 53, 55, 57, 62, 95, 98, 99  
Beschickung 24  
Besessenheit 7, 14, 15, 35, 37, 84  
Blocksberg 27, 49, 50, 53, 61, 62, 98, 99, 100, 101, 103  
Böten 29, 44, 47  
Brandenburg 43, 44  
Bruchregister 69  
Bülow, von 97  
Bürgermeister und Rat 15, 20, 33, 37, 40, 49, 60, 65, 66, 67, 69  
Bützow 15, 16, 27, 95

### **C**

Caspar, (Scharfrichter aus Lübeck) 68  
Chope, Franz Julius (Justizkanzlei Güstrow) 60, 62, 65, 66  
Christian Louis, Herzog 45, 48  
Curtius, Andreas (Güstrower Justizkanzlei) 29

### **D**

Defensionalartikel 70  
Doberan 17, 18

### **E**

Erbschaft 59, 65, 68  
ex officio 46

### **F**

Fabricus, Andreas (Pastor) 28  
Familie 22, 36, 54  
Fiscal 64  
Fiskal 60, 66, 67, 68  
Flotow, Fritz von 66, 67, 68  
Flotow, Hartwig von 67, 68  
Flotow, von 32, 35, 49, 51, 56, 59, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88

### **G**

Gespenst 22, 26  
Gewalt 44, 45, 69  
Grabow 8, 27, 90, 92  
Gravamina 10  
Greifswald 17, 18, 28, 49, 55, 56, 58, 60, 63, 104  
Gustav Adolf, Herzog 28, 29, 45, 48  
Güstrow 6, 9, 12, 13, 14, 19, 20, 28, 30, 32, 39, 40, 41, 43, 45, 47, 59, 92  
gütliche Aussage 55, 96

### **H**

Hofgericht 8, 15, 21, 33, 38, 39, 41, 59, 60, 84  
Hostienmißbrauch 44

### **I**

Indizien 7, 14, 16, 17, 33, 34, 54, 56, 95  
Injurienprozeß 33, 45, 59, 60  
ins Gesicht sagen 49, 104

### **J**

Johann Albrecht, Herzog 70, 92

Jungclaus, Joachim (Advokat) 40  
Jurisdiktion 70, 73

## **K**

Karl, Herzog 33, 37, 40, 41, 104  
Kaution 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19,  
20, 27, 32, 33, 34, 36, 38, 49, 56, 57, 59,  
60, 65, 92, 94, 95  
Kirchberg, Alexander (Schweriner  
Justizkanzlei) 65  
Kirchenbuße 28  
Knobelstorff, Elisabeth (Obrist Reinholdt  
Jordans Witwe) 94  
Kommission 15  
Konfrontation 13, 14, 21, 27, 28, 30, 64,  
104  
Kosten 18, 19, 28, 31, 39, 40, 64, 65, 66,  
67, 68  
Kothmann, Ernst (Justizkanzlei Güstrow)  
27  
Krüger 9, 18, 84, 93  
Krull (Amtmann) 22, 39  
Küchenmeister 41, 45, 46, 48, 50, 51, 52,  
64, 66, 92, 96, 100, 105

## **L**

Landesausweisung 26, 63, 64  
Lehsten, Hans Friedrich von (Güstrower  
Justizkanzlei) 28  
Lübz 45, 47, 48, 66  
Lühe, von der 67

## **M**

Magdeburg 8, 25, 26, 42  
Malchow 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40,  
41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52,  
53, 54, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66,  
68, 69, 81, 85, 87  
Meier, Gerhard (Schweriner Justizkanzlei)  
106  
Mirow 97, 98, 99, 102, 103, 105, 106

## **N**

Nese (Wahrsager) 92  
Nessen, Haio von (Justizkanzlei Schwerin)  
92, 93  
Nessen, Jochim von (Güstrower  
Justizkanzlei) 29

Neustadt 67  
Notar 9, 17, 20, 25, 27, 30, 32, 33, 37, 39,  
49, 53, 55, 56, 58, 59, 62, 63, 64, 67, 91,  
95, 100

## **P**

Parchim 45  
Pastor 22, 35, 37, 47, 49, 50, 56, 59, 93, 95  
Peinliche Halsgerichtsordnung 7, 34, 38,  
57, 94  
Plau 56, 83  
Protokoll 30

## **R**

Rechnung 40, 66  
Reichskammergericht 6, 9, 20, 26, 27, 69,  
73  
Reppenhagen, Niklas Otto (Justizkanzlei  
Schwerin) 59, 64  
Reskript, herzogliches 7, 12, 13, 14, 16,  
17, 19, 28, 33, 39, 40, 45, 48, 56, 60, 62,  
66, 92, 93, 94, 95, 106  
Röbel 45, 47, 48, 58, 63  
Rostock 6, 14, 18, 19, 30, 31, 32, 33, 34,  
35, 36, 37, 38, 39, 41, 65, 67, 88  
Ruf 36

## **S**

Schadensersatz 45  
Schadenszauber 14  
Scharfrichter 6, 42, 48, 55, 58, 61, 67, 68,  
96, 97, 105  
Schele (Hauptmann) 22, 25  
Schulze 24, 73, 78, 79, 80, 82, 85, 87, 94,  
95, 97, 99, 100, 101, 103  
Schwerin 43, 48, 49, 54, 56, 59, 60, 62, 64,  
65, 66, 69, 86, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97,  
106  
Speyer 10, 69  
Stadtvogt 6, 7, 12, 13, 16, 17, 19, 20, 21,  
25, 26, 27, 29, 45, 48, 51, 68  
Stemwede, Simon (Notar) 63  
Superintendent 44  
Supplikation 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17,  
19, 20, 26, 28, 40, 45, 49, 53, 54, 56, 60,  
62, 63, 64, 65, 66, 68, 92, 94, 95, 105

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

## **T**

Territion 58, 67, 68  
Teufelsbuhlschaft 30, 101, 103, 104  
Tortur 6, 11, 21, 26, 28, 30, 54, 55, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 82, 94, 95, 96, 97, 106

## **U**

Ulrich, Herzog 9, 14, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 39  
Unzucht 55, 58, 61  
Urteil 8, 17, 26, 28, 31, 32, 39, 41, 60, 65, 68, 94

## **V**

Verteidiger 8, 9, 32, 33, 39, 41, 60  
Verteidigung 8, 17, 19, 20, 26, 28, 39, 70, 95, 96, 97  
Verteidigungsschrift 39, 73, 82, 86

## **W**

Wahrsagerei 35, 92, 93

Walpurgis 103

Waren 45, 58, 68, 83

Wasserprobe 29, 42

Wehrwolf 6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 20, 23, 25, 26, 32

Wesenberg 101, 105

Winterfeld, von 23

Wismar 32, 33, 91, 92, 93

Wredenhagen 78

## **Z**

Zeugen 9, 17, 23, 26, 27, 32, 39, 45, 53, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 68, 93, 96, 99, 100, 101, 106

Zeugenaussage 27, 51, 55, 56, 59, 60, 61, 68

Zeugenbefragung 51, 55, 56, 59, 61

Zitation 8, 21, 26, 27, 29, 30, 31, 41, 59, 62, 65

Zweifel 105

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

## Inhalt

<b>BAND 18: STÄDTE MALCHIN, MALCHOW, AMT MECKLENBURG, MIROW</b> .....	1
<b>MALCHIN</b> .....	7
Acta constitutionum et edictorum 1993, .....	7
MLHA Acta Const. et edictorum 2043: .....	29
Acta Constitutionum et edictorum 2049 .....	30
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 62 .....	30
<b>MALCHOW</b> .....	32
MLHA Acta const. et edic. 1999, .....	32
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2008 .....	42
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2056, .....	46
Acta civitatum specialia Malchow Nr. 62 .....	50
Acta civitatum specialia Malchow, Nr. 63 .....	68
Acta civitatum Malchow Nr. 44, Frohnerei .....	71
Reichskammergericht Prozessakten Nr. 545, Bestand 9.1-1 .....	71
Margareta Konnigs (Schwester des Chim Konnigs) und Anna N. (Frau des Chim Konnigs), Rostocker Uniarchiv, 1603, S. 280, Nr. 20 .....	91
<b>MECKLENBURG AMT</b> .....	93
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013, .....	94
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2017, .....	95
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen .....	97
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082 .....	99
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082 .....	99
<b>MIROW AMT</b> .....	100
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 1992 .....	100
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2010, .....	108
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035 .....	109

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

## MALCHIN

### Acta constitutionum et edictorum 1993,

Reichskammergerichtsacten in Sachen Wolf Lange vnd Genossen wegen seiner Frau wider Stadtvoigt zu Malchin vnd die Fürstl. Canzlei zu Güstrow, (Reichskammergerichtsacten, 1879 aus dem App. Ger. zu Rostock) in Pct. Nullitatis

- S. 1-2 Schreiben des Wulff Lange Malchin den 5. Juli 1594  
- Wulff Lange Radtsvorwandte zu Malchin, Peter vnd Daniel die Krausen, Joachim vnd Johan die Langen, Hans Busch vnd Eligs, Christian vnd Paulus die Borchwerde...nachdem sie am Cammergericht wieder Baltzer Messern Stdtvoigt, Johan Schielen vnd albrecht Voigt eine rechtfertigunge, wegen vnser Hausfrawen vnd Mutter respectiue Ihrer gefenglichen eintziehung vnd aufenthaltung halben, belangendt haben...ordnen den Hartmannum Kogman der rechten Licenciaten vnd hochemelten Keys. Cammergerichts Aduocaten vnd procuratorn...zu ihrem Anwalt (Rückseite ist schön: alle Siegel)

3- H. Kogman, (Speier den 29. November 1594) an Cammergericht...die Acta priora nicht, wie sich vermög der Ordnug geburt, gantz, sondern mutilata etirt worden, darinnen zwo supplicationes vndt ein Rechtsbelerung, so den 9. Octobris 1593 am Mecklenburgischen hoffgericht vbergeben vndt eingelangt, mangeln,

4-18: Libellus Nullitatis articulatg. des Wolff Langen

5v: An das Cammergericht: wegen der Frau des Wolff Langen, Mutter von Petri Krausen vnd Johannis Langen wie auch die Mutter des Elice vndt Christiani Borcharden anwaldt in super nullitate...das in voriger Instanz ganz zuwieder prozediert wurde // daher zu cassiren ist, folgt die Protestation // 6v

1. ex actis notoricum vndt offenbahr sein, daß Anno 1593 im Monat Marti auf dem Fürstl. Meckl. Hause zum Stauenhagen ein Zauberweib gefencklich gesessen die Winnegüdische genannt (Minnegüdische)
2. Wahr, als sie auff ein and(er) weib in Malchin Annecke Brummers geheißten, als das sie auch Zaubern hette khönnen, bekandt, das sie der gedachten Winnegüdischen zum Stauenhagen furgestellet, vndt als sie sich aller dingen nicht hat vorantworten khönnen, mit allein daselbst behalten sondern auch in gegenwart des Scharfrichters, vndt mitt bedröwung der Tortur befragt worden
3. Wahr, das gedachtes weib vom Scharfrichter terriert wurde...auf Clegers Wolff Langen haußfrawe bekandt // 6r
4. Wahr versehendes Rechten, quot a tenore non sit inciendum, quia talis metus o talis suspicio aequi paratur Torturae Paria enim sunt confiteri per tormenta uel metu tormentorum
5. ...eine ander vnbezwungenen bekantnus der Brummerischen, daraus zu sehen, das sie auf Hans Busches vndt Herman Gerdes Hausfrawen bekandt solle haben, in Actis zufinden, das doch daselbst, was zeitt stelle, ort dieselbe geschehen vndt wie sie zu solcher bezüchtigung vndt besagung Annecke Brummers kommen sein solte, vndt ob Jemandt von Richtern oder

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

ändern dabei gewesen oder nicht, oder were solches geschrieben, keine nachrichtung vorhanden

6. nach Carolina soll soetwas aber beschrieben werden (§ 182/188) // 7v

7. in der gütlichen Aussage wird die Langesche nicht genannt

8. die drei Personen wurden auf fürstlichen befehl vom 28. Marti confrontiert, ist aber dabei nicht geständig gewesen

9. der Befehl vom 23. Marti besagt, das sie nicht in der Confronation gestendig sein würde, sie in bürgen händen kommen würden

10. auf 8. Tagen immer wieder einzustellen hätten // bei Bürgschaft von 500 Thalern entlassen werden sollten

11. eine solche hohe summe wird im fürstl. Befehl jedoch nicht genannt

12. obwohl der Ehemann den Einsatz aller Güter angeboten hatte, obwohl keine Indizien, Hauptmann Christoff Rhoren vnd Stadtvogt Baltzer Meistern vnd gerichtsvorwandten solten den 6. April gnediglich rescribiert...ob sich die Sache mit Konowen Pferden // 8v Frantz Krullen das er also in abgang seiner nahrung khouenn geschaffen, Item was es vor Zauberei gewesen, so das gefangene weib, das die Gerckesche getrieben solte haben, gesehen, vndt was denne mehr anhengig, auch in sond(er)heit, waß die besagte weiber fur eine geruchte auf sich hetten, vndt was sie sonst in erfahrung bringen...an eine Juristen Facultät...zu verschicken

13. aber dem Befehl wurde nicht nachgekommen

14. sondern auf die Supplikation vom 6. April...// vnd also inticijy non peedentibus absqs causae cognitione at capturam procediert

15. aber wahr vndt notissimi Juris quot Inticia peetere tebeant capturam etiam in crimine laesae maietatis

16. Wie den gleichen wahr vndt Juris, quot ante quam Rei appraehenduntur, causae cognitio peetere tebeat

17. auch die Supplication vom 16. April vbergeben das dem Herzoglichen Befehl nicht nachgelebt wurde // 9v nur das sie gefänglich angenommen wurde

18. Dero wegen wahr, was sie also absqs. peedente Inticis Commissione gethan nichtiglich beschehen sey

19. nur auf bloße besagung einer bösen Hexen beschehen, sie so ehemals mit dem leidigen Teuffel auch leichthafftig besessen gewesen, welches woll hatt erweisen können, wanne dazu gestattet were worden, ..sondern sie das gedachten zauberweibs solcher hohen Bürglichen Caution, als sie Ihren furgeschieden vndt ihnen auffzubringen vnmüglich gewesen, auffdringen wollen

20. at Nominationem ut inculpationem auff besagung vndt angeben böser eingezogener weiber, die sich dem leidig Teuffel //...ergeben vndt keine anderen Inticia vorhanden...niemandt soll gefancklich eingezogen, noch mitt hohe beschwerliche Cautionibg. das wegen belegt werden

21. das sie sich selbst beschuldigt und auf andere leute bekandt...als reprobae vndt infames zuachten, welchen kein glauben zuzustellen sey

22. das sie der gefencklich eingezogenen Frauwen Ehemanne bey hochgedachten landtsfursten angegeben, also daß eins theils mit schweren großen schulden behafft, wenig oder keine liegende grunde hatten, vndt sich der Caution verwiedert



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

23. ist vnzulässig, wan ein armer so von bösen losen leutten // 10v besagt worden den vndt keine Inticia ad capturam vorhanden sein, daß er darumb ahn einem gewießen ortt, das er wors ihm gelegen, nicht gehen muste, solte, köndte od(er) möchte collociert vndt angehalten werden
24. quot talis locq. carceri comparetr etiam si esset tota cucitas
25. die beclagte von Rechtswegen schuldik gewesen, gedachter dreyer Frawen Ehemanner auff ihr instendiges anhalten, Copeyen der beuehlig so woll auch der aneke Brummers Vrgicht vndt beandtnus mitt zutheilen...um darauf zu antworten
26. gantz ohn, daß sie d(er)selben haben mechtig werden khönnen
27. Wahr, das gedachte Inticies in ihrer supplication den 16. Aprilis tatirt, gestendigk // das sie die Akten einfach rotuliert vnd verschickt hetten
28. verschickt ehe die Frauen überhaupt gehört worden, ist schon nichtig
29. die Supplication den 29. Marti verheißt das die Annecke sehr vielfältig auf die anderen Frauen besagt habe, war dies nicht so // 11v
30. Die Männer haben sich zu 500 thalern bürgschaft entboten, obwohl ihre haus vndt guetter nicht soviel wert, auch 3 bis 4 Bürgen gestellt
31. das gedachte Jutices solche caution annehmen wollen
32. darauf sollte die gedachte Fraw losgegeben werden // Wolff Langen vndt Consorten dieselbe mit 16 Bürgen bestellet, vndt ohne das Ihm haus vndt guetter darzu verpfendet...der Vogt ihm zwei bürgen abtendig gemacht, auch daß andere in derselben stelle siegelten nicht verstaten wöllen, vnangesehen, das die Jhenigen, so versiegelt in solitum sich obligirt vndt die andern, so in der beiden stat sich zuuerpflichten erbotten, genugsamb gesesen vndt zubezahlen hetten
33. Cleger J.F.G. den 23. Maj eotem darum gebeten // um ordentliches verfahren 12v
34. hat aber nichts erreicht
35. daran zuviel geschehen
36. das die Bürgen Ihre siegell von der Caution wiederumb abgerießen, das solches daher khomme, das ermelten Richter sie vor der gemeine gar schimpfflich abgewiesen //
37. die Gebrüder Crausen und Langen supplizieren nochmals an Herzog wegen Caution, sie sollten sich bis zum Urteil gedulden
38. weil die Akten so schnell verschickt, konnten die Bürger ihre tefensionales nicht mit einbringen
39. Appellation vor dem Hoffgericht, auch Citationem vndt Compulsoriales ahn // 13v dem 9. Oktober dort ihr Anwaldt Elias Perottus erschienen vnd Copiam Citationis cum retrospectiva insinuatione nebenst der supplication vbergeben...ob sie nicht tefension verstaten könnten...Caution stellen... //
40. das die Citation jedoch, ohne die supplikation vndt die CantzleyActa (so nur 4 Tage vorher übergeben) propter angustiam temporis erwogen haben mögen werden, ehe der Anwalt handeln konnte
41. daher die sache remittieret gewesen, das ohn gedachten gefangenen Frawen die abge=// 14v holten Magdeburgischen Vrtheile soltten exequiert worden sein
47. das auch folgendts in berutten Actis Articuli Intitionales gesetzt befunden werden, intituiert, Articuli, darauff die gefangen weiber soltten befragt werden
43. ob woll endest denselben ein tecret den 5. Oktobris Anno 93 zu Grabow gegeben, gesetzt, das solche articul dem amptamn vndt Gerichte zu Malchin soltten zugeschickt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

werden, mit beuehlig das sie dieselben den gefangen weiben ordentlich soltten furgehalten, vndt Ihr antwortt darauf verzeichnen laßen, , od(er) auch, da sie dauon Copey zu fertigung Ihrer tefensionalium, oder auch Interrogatorien begehren würden...ihnen vbergeben...Zeugen eydlich abhören vndt das rotulium einschicken soltten //

44. so sind diese artikel jedoch craftlos, dieweill sie alle erst post interpositam Appellationem enmine amplig isntante auffs Papir gebracht, vndt bey den Actis, grauatis omnino nescientibg. gelaßen worden

45. das das Gericht ihnen hätte Kopie davon geben müßen

46. das itzt gedachte Beclagte gedachtes tecret vndt Articulos nicht bekhommen hetten...// 15v

47. daher kann Wolff & Consorten auch nicht für die Nichteinreichung von Defensionalen beschuldigt werden

48. die Haft war unzeitlich und falsch

49. waren Nichtigkeiten...vndt also fort at oculum khönnen temonstriert werden

50. obwohl die Artikel die Nichtigkeit // hintertreiben so ist doch manifestissimi Jurisp. captura quae sine peetentibg. inticiijs et causa cognitio ne facta sit per superuenientem probationem legitim am non iustificabitur

in der vorigen Instanz wurde in dieser hochwichtigen gefährlichen sachen ubinon bonorum set uitre periculum uersatur gantz nichtiglich, auch wieder natürlich vernunft vndt billigkeyt...prozediert // 16v // auch gegen die anwaltdts Pral(e)n eheliche Hausfrawen vndt respectiue Mutter,, H. Kogman /bis S. 18)

- S. 18-21: Copia gemeinen Gewalts (Speier den 7. Februar 1594), Schreiben Herzog Ulrichs v. Mecklenburg, Güstrow den 15. Oktober

- sein Anwaldt war Georg Melchior Kerwangen oder Kürwangen, der jedoch gestorben ist...nun Johan Jacob Kremern bestellt... //18r es wird aufgeführt was er alles darf (schlicht alles was anfällt)

S. 22-25- Schreiben Melchior Eppen, Documentum requisitionis actorum cum inferta protestatione (Spirae 22. Januar 1594) am 22. Dezember 1594 hat Thomas Krüger auf erfordern des Wulff Langen Baltzer Mestern Richtern zu Malchin // auch im Namen Diederichs Schmidt ? vnd Jacob Schröders erfordert, Albrecht Vogt wäre Notar in dieser Sache gewesen, // schildert vorgang wer wen verklagt, ist ein Notar am Cammergericht

S. 26-28: Offener Brief des Wulff Langen, Üetrus Cruse, Johannes Lange, Elias Borchwart, Christianus Borchwart, Malchin den 28. Dezember 1594 verkünden die Verklagung des Baltasar Meisen Richtvoigten zu Malchin, Johan Schelen vnd Albrecht Voigten am Cammergericht//

S. 29: Pergament A3, Instrumentum Executoru(m) Processum cum inserta requisitione actrum (Speier 22. janaur 1594) Nicht gelesen

- S. 30-38, Register zum Verfahren 1594 // S. 1594

- 22. Janauri: Cogman ausgang citatio super nullitate

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

- S. Wolff die weyll seinigewaltt dem gemeynen bescheydt vngemäß ist er vrbiettig in 10 Monaten eine andern vorzubringen mit Copy  
- Cogman acceptat, aber die acta nicht geuolgt werden wöllen  
S. Wolff: in 10 Monaten auch gegenahnwaldtderoweg.  
Cogman könne nicht libellig. ohne die acta las kein zeyt zu setzen

25. Januarij

S. Wolff in puncto compulsorialium contra excederho 22 huig vnformblich  
Cogman last bey geschehener reuocation pleyben aber in puncto compulsorialium bit er citationem ad uidendum...//

7. Februar: Es wird wegen des Hertzogs zu Mechelburg Graff gemeinen gewalfts dauon er copiam gibt...ebenso zu Malchin gibt deswegen original gewalt cum copia  
S. Wolf er als gemeiner anwaldt Malchin zuuohr caurirt, will er solche caution veruolirt haben  
Cogman bekommt Copien der Compulsorialen

19. Februar:wurden die Compulsoriales erkannt // 31v

19. April: Cogman producit acta priora  
Cogman recipirt acta priora den 26. Juni 1594

26. August: Cogman reproducit acta priora, bit darauff ad libellandum 8. mhonat  
Vomelius & Kremer lasts die productionis actors zu

29. November:

Übergibt Cogman die Akten, renouiert er 19. Aprilis  
Kremer obtinet copiam wil sich nach verlesung ferner vernehmen lassen  
Kogman bit wie in der schrift //

29. November: Kremer dieweill die in Jetzt furbrachter Supplication angezogene recht belehrung zweifels ohn mit als ein stücke actorum Jndici priori ex hibent, sondern gegentheil die suploes ahn der handt haben so principaliter vff die nullitet agiren vnd in 1 termino ohne das Ir Grauamina heren einbringen sollen, bit er gegen anwalt mit diesem verzuglichen begeren mitzuhören, Sondern will in angnommener vnd erhaltener Zeit des Libels erwarten  
- Cogman dieweill diese rechts belehrung den gegentheil zuwider, weren sie mit fleis in actis aufgelassen worden  
Kremer generalia gele noch meinen seinem Principalen nichts solche rechts belehrung

12. Dezember: (7) Kogman gibt libbelum articulatum

1. April 1595

(8) Cogman dedit gewalt cum kopia Kremer bekommt copiam // 32v

29 April: Cogman vff beuelch remmentiert Lit. in causa, Kremer accepta referiert costen zufordern (Commentum Reminationis in Cantellaria)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Acta Priora, S. 39 (Speyer den 19. April 1594 und 26. August 1594)

- S. 40-41v: Schreiben Christoff Rohr an Herzog, Stauenhagen den 15. Marti 1593 berichtet Ulrich vnd D. Berch von der gefangenen Winnergutischen bekantnis vnd Vhrgericht...das sie so woll die andere mit Nahmen Gese Erdewans (Erdemans), mit fuge kunten vorbrandt werden...weil sie aber auf ein Weib in Malchin aneke Brummers bekandt...schreibt er nach Malchin, konfrontation... // mit der Winneguldischen...ist sie in kegenwertigkeit des scharfrichters vnd mit betrawung der tortur weiter befraget worden...was sie bekant ist beigefügt...auch Freundschaft mit andern Malchiner Frauen //

Abschrift der Bekenntnus der Anneke Brummers in Kegenwertigkeit des Scharffrichters Anno 1593 den 15. Marti

1. einen Teuffel Nahmens Hans hette, von einer Frawen die Sehlangsche // eine Magd in der schomacher heiligen Geist zu Malchin gewesen vnd bey Gorries Helmi im dienst, wie sie diesen teuffell von ihr bekommen, vnd wehre bey 36 Jahren vnd hetten zusammen vfm hoffe geredet, wie sie diesem teuffell von ihr bekommen...vnd wie die Sahlingische ihr diesen teuffell ersten geweisen, wehre er als ein schwartz klein Manneken gewesen vnd seine fusse als kronen vöte
2. Claus Brummers knecht zu Jessin vom Bornestoffen lassen, darumb das er sie gehonet vnd ihre Vihe geiaget hette // 42v
3. Achim Rutzarendt zu Jessin ein Pferd in eine torfkuele stöfen lassen, darumb das er sie zu viel mahlen geschlagen vnd geschmehet das sie die Kuhe nicht woll gehütet hette
4. Bekandt...wuste das Wulf Langen hausfraw zu Malchin auch eine Zaubersche wehre, den sie woll mit ihr geredet vnd gemeinschaftt gehabt hette, die ihr gesagt: Brummersche die leute sagen das ich eine Zaubersche sey das ist wahr ich mag es aber Ir allein nicht sein, weil auch Bürgermeister Konowen Pferde besser dan ihre gewesen hatte sie gedachten Konowen solches vorgunnet, vnd ihme etzliche Pferde vmbringen vnd sterben lassen vnd hielte es auch dauohn, das die Langesche die Konowschen zu bette kranck hielte //
5. die Wulff Langesche der alhir gefangenen Winneguldischen gedrawet, vndt mit diesen worten vernehmen lassen, die Winnegutische hette sie woll vmb 100 R gebracht sie wolle es ihr woll gedencken, vnd so viele schaden wieder zufugen die Ursache wehre diese Es hette einmahll die Langesche Albrecht Voigten zwey Kelber gestalten dieselben hette sie der Winnegutischen in die Weide gethan, damit es nicht lauchtbar werden muchte, die winnegutische hette die Kelber nicht lenger haben wollen, vnd jagt dieselben wieder nach Malchin wie sie nun an Malchin kommen laufen sie wieder nach albrecht voigts hause vnd wehre also aus gekommen, darumb hette die Langesche der Winnegutischen Vihe durch ihren // 43v teuffell Jochim vmbringen vnd wurgen lassen
6. so sie einem so etwas verloren hette woll da zu wieder helffen künfte mit diesem mittell alle Jahr in dem Mey Mane hette sie sich die ader schlag(en) laten vnd das blodt vf gehoben vnd wan sie es brauchen wollen hette sie dauon ein wenig in die handt genohmmen vnd also gesprochen In drei Nahmen Godes woll dar was verloren hatt, so als ich das blodt vf sauffe, so es nicht vber 3 felt weges vnd nicht in der 3 handt ist, so soll das wieder kommen, deme es horet vnd den es hatt soll es wieder bringen Im Nahmen des Vaders des Sohns vnd des heiligen Geistes

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

7. den Pferden vnd sunsten dem Vihe vor das Mordtschlagen helffen künthe vnd brauchete diese wortt, die heilige kast die hof, die heue, das Vihe // vf Im Nahmen des Vaders des Sohns vnd des heiligen Geistes

8. ..das sie dem Vihe so sich vorfangen bussen künthe mit diesen worten Anomis Magnus essen vnd truncken zu hope, do vorfangk sich Magnus das vorblosem Jehsus, du hast es gekregen in essen vnd trincken das busse dich Maria Godes Moder vnd ihr liebes kindt im Nahmen des Vaders des Sohns vnd des heiligen Geistes

9. das sie denen so die witten Frawens vnderhielten mit dusen worten bussen künthe Vnser lieber herr Jehsus Christus gingk vber berg vnd vber daal, vber meer vnd vber wasser ehr wardt kranck, er wardt schwack ihme deden wahr seine ledematen vnd seine Knaken die Moder Jehsus // 44v Jede ich weill die Jegenen vnd bussen, es soll die helffen in derselben stunde vor die aluern vnd allerley die ich nich nohmen kan, im Nahmen des Vaders des Sohns vnd des heiligen Geistes

10. die Wolff Langesche eine Frawe mit Nahmen Reimen schneidersche mit welcher sie in einem hause gewohnt vber das hecke zu sich geruffen vnd gefraget ob die Brummersche wegk wehre, da sie noch nicht wegk wehre, solte sie ihn sagen, sie solte ramen ? vnd nicht lauffen es hette noch kein noth wen sie hette lauffen sollen,wehre sie lange wegk gewesen vor vf sie auch nicht weichen wollen vnd da sie es gewust hette, wolte sie vorlengst dauon gegangen sein

Ulrich, Befehl an Christof Rohr, Güstrow den 14. Marti, S. 44v-45v

Die Winngutische kann verbrannt werden, Geseke Erdtmans anlangend weill die in der gefangnis sich vmbgebracht, sollest du gleichfals befehliget sein, dieselbe durch den hencker bloß vnder den galgen begraben zu lassen, die Brummersche aber Nachdem sie mit der besagten Confrontiret worden, sollest du noch zur Zeitt nicht hinrichten lassen // sondern gefenglich gehalten biß vf weiteren bescheidt daran geschicht

Ulrich, Schreiben an Stadtvogt zu Malchin und Gericht, Güstrow den 14. Marti 1593, S. 45v-45r

- wegen Anneke Brummers zum Stauenhagen gefenglich enthalten...auf Wolff Langen Frau zu Malchin bekant...das ihr sie bei den eiden vnd pflichten damit ihr vns vorwaret beigefügter bekantnis gedachts Wolff Langen hausfrawen alsobaldt vnd vngesaumbt vorhaltet...wenn sie nicht geständig ist Caution vnd Bürgen stellen // sollte sie aber Bekennen oder variieren soll sie gefänglich angenommen werden

S. 45r-47v: Weiteres Gütliches Geständnis der Brummerschen:

1. das Hans Bauschen hausfraw zu Malchin die Zauberei, wie sie noch eine Magt gewesen von einen mit Nahmen Wibbesche, so fur etzlichen Jahren der teuffel in der Fronerei daselbst // zu Malchin den hals vmbgedreiget vndt todt vorbrandt worden gelernet, von denselben sie einen teuffell bekommen der heiße dauid wuste sie dabej darumb das sie offt zu ihr aus vnd am gangen vnd sunsten gemeinschaft mit ihr gehabt hette

2. Bekant das sie derselben Buscheschen ein stucke gelernet, wie sie reich werden vnd guten schlöw am bier haben solte sie solte von dem so sie es gunnete bier holen lassen, vnd dan dasselbe bier wieder von rugke zu in aller teuffell nahmen vber das hecke giessen Welchs sie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

auch gethan hette, vnd von einem Frantz Knullen genant bier holen lassen dauon ihr des Krullen gutt mit hauffen zugeschlagen, vnd daher fast zum armen Manne geworden

3. Bekant, das diese Bussesche durch einen Schmideknecht dessen Nahme ihr aber vnbekant eine Ribbe von einem todten Minschen hette holen lassen, dieselbe sie // in das Bier gehenckt dauon sie auch guten dege am Bier gehabt

4. Bekant, das daselbst zu Malchin eine Fraw die haren Gerdesche genant daselbst vf dem olden hoefe wohnende auch ein Zeubersche sey vnd von ihrer Mutter so hiebeuor nebenst einer tochter vorbrant worden geleret hette, vnd einen teuffel von ihr bekommen der heise Johannes durch denselben hette sie korn von Lowens Beneken Böhne, vnd von achim Scherpen berges bohne etzlichen hopffen holen lassen, wuse sie dabei, dan sie gemeinschaft mit ihr getrieben vnd sunsten ihre Zeuberei gesehen hette

5. Bekant, das sie dem Schepffer zum Lipen Peter Koluwien 10 Schape durch einen vorgifft so von bosen kröten vnd schnaken zusammen gemacht vnd sie von einer frawen die Pötesche genant bekommen hette vmbringen lassen, Welchen vorgifft sie vf die weide gegossen, darüber // die schaffe gegangen darumb gethan, das er sie, weil sie an der jegend zu Jessen das Viehe gehutet, ihme zu nahe gekommen geschlagen hatt

- S. 47v-47r: Befehl Ulrichs, vom 23. Marti 1593, an Chistoff Rohr amptman zum Stavenhagen und Baltzer Mesters Stadtvogten zu Malchin

- die besagten Weiber zu Malchin sind mit der Brummers zu confrontieren...vnd wofern sie der bezichtigung gestendig also dan mit der gefenglichen eintziehung wieder sie vorfahret, dieselben auch also vorwarlich haltet, das sie nicht entkommen mugen Im fall sie aber dauon nichts gestehen oder sunsten Vacilliren wurden So wollet sie vnd eine Jede insonderheitt // mit gedachter anneckte Brummers confrontieren vnd vormunden vnd vf ihr vorleugnen oder nicht gestehen die selben in burgen henden konnen lassen auch von allen volnkommenen bericht vnuorzuglich einschicken...

S. 47r-49r: Supplication des Wolff Lange, Hans Busche, Harmen Gereke Burgern vnd einwohner daselbst, Malchin den 29. Marti 1593

- auf befehl vom 27. sind ihre ehelichen haussfrauen zum Stauenhagen gewesen vnd in verhör vorstellen müssen // 48v sie wurden von der Brummerschen die in Malchin eine geraume Zeitt hero das Viehe gehütet hat bezichtigt...bitten ihre Frauen auf genugsame Caution zu entlassen ist zwar entsprochen worden doch auf 500 Taler Caution...wir sonsten alle drey mit vnser nahrung herab vnd gutern in Malchin gesessen, vnd // aber keiner hat bisher 500 Taler zuviel bitten das nochmal zu überdenken //: Bemerkung Registretur, biß erwendte Relation wirdt eingeschickt, Güstrow den 31. Marti 1593

- S. 50v-51v: Schreiben des Stadtvogts an Herzog, 28. marti 1593

...// im Beisein etzlichen Raths Persohnen zu Malchin so woll etzlichen aus dem wercken daselbst, als Henningk Rostke, Johannes Saderwater, Jochim Wendt, Asmus Mancken vnd Jochim Eicksteten...wurde confrontiert sie alle (wie doch die Natur gibt" bey ihrem Nein geblieben, die Brummersche aber bestendig dabei verblieben ...als haben wir sie in gnughafftige Burgschaft genommen...was soll nun mit ihnen geschehen...// bei der Konfrontation sie gesagt sie haben // ihr oftmals ihren stuck fressens gegeben vnd das sie ihr vor eine Zeubersche angeben das liege sie ihr vber, die Brummersche hat den leuten in

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Malchin rat zu ihrem Vieh gegeben, so wehre sie vor 8 oder 9 Jahren in ihrem Hause gewesen, vnd ihr eine krancken kuhe rath gegeben, in ihrer Abwesenheit, ... das sie wol zu vielen leuten aber nicht zu dieser Brummerschen gesagt, das die Winnergutische // 52v ihr woll 100 R schaden wegen der kelber zugefugt, die vf die rechtfertigung vnd Commissarien vf gangen, aber sie des halben nicht den Winnegutischen gedrawet oder schaden zugefugt, wie sie dan auch keinen teuffel hette, sondern sie wolle vnsern herren Godt im herzen haben

- hätte die Chim Riemenschneidersche sie gefragt, ob sie die Annecke Brummers noch bei sich inne hette, dar vf sie Ja gesagt vnd die haut schwauterte ihr recht schaffen darvf sie weiter gesagt das sie nicht lauffen solte wo sie keine schuldt hette Wie ferner die Wolff Langesche gefragt worden, was sie mehr so mit ihr geredet gab diese andtwordt es wehre ihr solchs vergessen, vnd solche Madhafftige Plauderende wort nicht alle behalten vnd dabei sich alsobaldt erzurnet sagende Summer Potz Schwunden wo kumbt die Anneke // Brummers datzu, das sie mir alleine Nehmet so sein dar woll mehr, dar sie aus vnd eingang(en) also alleine bey mir

- Confrontation mit der Hans Bussesche: Sagt das sie die Gebbesche woll gekandt // 53v vnd wie sie eine Magt in Rostogk gewesen...dieselbe vmb Zeuberei gefenglich eingesetzt, vnd in der Botteley vmbgekommen wie sie gehoret, hat aber keine Zauberei von ihr gelernt, die Anneke hätte sie oft um ein Pott Bier gewünschet den sie auch bekommen hat, ihr Man Hans Busche ist ihr auch oft quat darumb gewesen, vnd sie nicht in seinem hause leiden wollen vnd gesagt, das sie die Erewfeldersche die aus einem hause ins ander ginge wegk lassen solte, wolte sie bier haben, so muchte sie es von ihme in kannen holen lassen, Er wolte ihr sitzent dar nicht also haben // hat die Annecke diesen Winter zu einer kranken Kuh geruffen, der ein Nehmen Kalb gehabt, dar sie Rath gegeben, den zweiten Punkt leugnet sie völlig, hat ihr nichts gelernt, hat auch niemals bier bei ihr holen lassen, sondern bei Leuten die dafür Geld nehmen

- 3. Punkt: sie hat keine doden knochen gebraucht, // 54 in der direkten Confrontation fallen harte Worte zwischen den Frauen

Herman Gerkische Frau: hat die Brummers woll gekant, als sie als Magt bei der Sanderschen gedient hätte, sonst weiß sie nichts von ihr // hätte von ihrer Mutter und Schwester keine Zauberei gekelrnt, //55v

- auch in der direkten Konfrontation keine Aussage, die Frauen werden wieder zurückgefahren, sollen für jede 500 Taler Caution gestellt werden //

Schreiben Ulrichs vom 6. April 1593 an Hauptmänner von Stavenhagen und Malchin: das die Schadenszauber überprüft werden sollen, dann die Akten an eine Fakultät wegen Capturam verschicken  
(S. 55r-56r)

- Schreiben des Wolff Lange, Hans Busche, Harmen Gerken Ratsverwante vnd Bürger daselbst, wegen ihrer Ehefrauen, Supplikation an Herzog vom 6. April 1593, S. 56r-59v) wegen der Höhe der Caution, da doch keinerlei Indizien gegen sie vorhanden wären

- Schreiben Herzog Ulrichs an Beamte Christoffer Rohr und Burgermeister von Malchin, Güstrow den 8. April 1593, auf die Supplikation der der Ehemänner die Kaution betreffend,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

fragt nach ob sie dem angesetzten haab vnd guter, so viel werth, als sie sich vorburgen solten, sie mit mehren Cautionibus zubeschweren, wie dan auch sich nicht gebuhret hette, do der Supplicanten antzeiguen nach die eingezogene Person zum Stauenhagen solte besessen sein, vns dasselbe zuuorschweigen....erbittet ausführlichen richtigen Bericht (S. 59v-59r)

- 60v: Schreiben der Amtsleute an Herzog Ulrich: die Brummersche ist nach allen Punkten mit den Frauen confrontiert worden //man hat dem herzoglichen Befehl völlig nachgesetzt // was die Caution betrifft sie wollten keine Bürgen stellen sondern da für ihre habe vnd heusser gesetzt sich erpotten, was der Rath vnd gericht auch die geschworenen ampts alterleute nicht für genug erachtet. Sintemall sie eins theils mit mercklichen schulden behaffet, dauon E.f.g. vielen vberlauff gehabt vnd noch haben. So sein auch wenig vnd gar keine liggende grunde vorhanden, die des gemeindes // zu achten, sondern nur ihre hausser, so sie eine part selbst auch nicht frey haben, welche auch leichtlich zu schaden kommen können auch allerhandt gefarligkeit dabey zuuormueten, wie wir dem deshalb in kurtze ein erschrecklich exempell gehabt, ...die Frauen sitzen im Rathaus in vnderschiechten stueben ledig vnd loß sitzen, gehen vnd stehen Ihre arbeit mit spinnen vnd andern weisen ihre Manner kinder vnd freunde auch teglich zu ihnen aus vnd eingehen vnd sich also mit vnfuege einer gefangklichen hafft zu beschweren haben können. Das sie die Copie nicht erhalten // 62v die vrsache gewesen, das ihnen Efg. beuehlig für derselben hausse Stouenhagen, vnd dan nach für Rath vnd gerichte vnd den vier werken, sampt den anlagen vnder scheinliche mahll vorgelesen vnd sie ihren hohen außgesetzten worten, khren vnd trwen wegen der Caution nicht nachgelebet...wegen der besessenen Brummers...dan das Je eine vberaus, grobe, dicke vnd wolgespeckte feiste luegen ist, das sie E.f.g. furbringen dürfen also solte das gefangene weib aneke Brummers besessen sein //...sie ist bei guter vernunft...in der Predigt bittet man nur deshalb für sie, weil sie geister habe, sie vmb das leben zubringen, daher sie dan die Pastores bitten lassen, den lieben Godt vor sie zu bitten...welche dan nach endigung ihrer Predigt also bitten // S. 63v E.f.g. kann gerne eine andere Kommission einsetzen // die Akta wurden rotuliret und eingeschickt, Malchin den 16. Aprilis 1593, Christoff Rohr vnd gehorsame vnderthane Burgermeister Rath vnd gericht der Stadt Malchin

Vermerk: Detur recepisse, et registretur biß wieder angehalten wird, Bützow den 19. April 1593

- S. 64-67v: Malchin den 13. März Anno 1593: Bürgschaftserklärung für die drei Männer zu Malchin über 500 Reichstaler

- Supplikation von Lange/Busch/Gereke, Mitwochen nach den heiligen Ostern 1593 wegen der Caution, Malchin, S. 67v-69v (Weil heute auch folgende Supplication einkommen, darauf vnwahrschadet worden, so bleibt es dabei billig, 22. April 1593) //

- S. 69v-71v: Supplication von Lange/Busch/Gereke ohne Datum das wir den achten Aprilis dieses // aus EFG. Cantzley zu Bützow ein Furstlich Mandat vnd befehlich an den amptman zum Stouenhagen so woll auch an Bürgermeister, Rath vnd gerichte zu Malchin ... empfangen vnser arhme Frauwen zu relaxiren so wegen betzichtigung eines bosen wiebes...den 12. hiuis haben wir bey dem richter vnd



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Bürgermeister vmb bescheidt ferner angehalten,...alß das sie mit nichte // die frawen cassieren vnd der gefengknus erlaten wollen, ehe dan sie EFG. befehlich vorantwortet hetten ihre Güter sind keine 500 R wert, ein jeder vor seine Person drey oder Vier burgen daneben sehen wollen...auch das die Frau nicht besessen wäre, so ist doch wahr...das sie zuuor // ist leibhaftigen besessen gewesen, vnd nochmaln finita concione ihrer stede gedacht wirth, das sie vom teufel vngefochten auch so, das er sie vmb leib vnd leben bringen wolle, welches nicht allein mit dieser kirchen so pastorn, sondern auch mit vielen ehrlichen leuten wollt zubewiesen ist...// die Frauen sollen entlassen werden (an Ulrich)

S. 71r-72r, Supplication von Lange/Busch/Gereke ohne Datum an Herzog Ulrich ...vorige Supplication vom 13. April in Efg. Cantzley eingeschickt /empfangen daraus entnommen das der Stadtvogt und das Gericht..vns auch mit keinen mehren Cautionibus zu belegen vnderstan...daher wurden drey oder vier // bürgen (neben vnserer habe vnd guetern) zu setzen eingelassen...aber die Frauen bleiben weiter inhaftiert// daher Anrufung an Herzog

- S. 73v-73r: Schreiben Herzog Ulrichs an Langen/Busch/Gercken vom 22. April 1593 ...wegen relaxation der Frauen...das auf ihre Supplicationes kein bescheidt erfolgt sey, kompt vns nicht wenig befrembtlich fur...die Bürger werden wegen ihrer Beschwerde keinen Bescheid erhalten zu haben gerügt...Sonsten aber haben wir die Caution rectificiren lassen vnd dem gerichte zu Malchin befohlen was sie sich weiter zuuorhalten // Copie des Befehls wird mitübersandt

- S. 73r-74v: Befehl Ulrichs an Rath vnd Gericht zu Malchin, Bützow den 22. April 1593 ...die Frauen sollen auf Caution und Bürgschaft entlassen werden

- S. 74v-76v, Supplication von Langen/Busch/Gercken vom 8. Mai 1593 an Ulrich ...hätten gehofft viel die Caution mit sechszenen bürgen bestellet vnd ohn das vnser haab vnd guter vorpfandet...// vf freyen fusse gestellet werden da nach Richardus disputiret keine Indizien gegen sie vorhanden sind // so wurde jedoch drei Bürgen apspendig gemacht...und obwohl die anderen so in der beiden stath sich zuuorpflchten erbotten, gnugsamb gesessen vnd zubezahlen haben...aber die genugige Caution wurde verworfen

- S. 76r-77v: Ulrich an Christoff Rohr zu Stavenhagen, Baltzer Mester Stadtuogt vnd Gericht von Malchin, vom Newen Closter den 11. Mai 1593 ...wegen der nicht gestatteten Caution...die beiden neuen Bürgen sollen anstelle deren so nicht haften wollen (so sie genugsamb begutert sein) gesetzt werden // und die Frauen Entlassen werden

- S. 77v-81r, Supplication Lange/Busch/Gercken an Ulrich vom 15. Mai 1593 // S. 77r// 78v die Caution so von Efg. rectificiret mit 19 Burgen vns selbst vnd also mit 22 Bürgen vorsiegelt in originali beifügt wird...// aber die Bürgen werden ihnen teglich mehr vnd mehr abgeschreckt, worden eine andere Caution so auch vorhanden vnd mit 20 Bürgen vnserer Personen mitgetzellet, vorsiegelt...anstelle der 3 abtrünnigen wurden zwei andere gesetzt // 79v so hat es vns gestrigen tag wahr der 14. huius gnugsamb zuerkennen geben,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

ind denselbigen hat man alle bburger diesser stadt Malchin bey straffe zusammen in die kirche fordern vnd einen wunderlichen Proceß glauben nicht das es solle aus Efg. befehlig geschehen sein, dergestalt anstellen lassen, das nach dem die bürger alle // zusammen kommen, vorerst alle die Jennige so vor vnseren frawen geseigelt, sein außgewiesen vnd die andern, wissen nicht wasser gestalt, Ob Jemandt etwas von vnsern frawen vngeburliches wuste gefraget, vnd die sache mit grosen geschrey, das man es auch aus der kirchen hat horen können vorrichtet worden, daraus vnd allen obdeducirten leichtlich abzunehmen woher es kommen, das es vns arhmen leuten so sauer gemacht, vnd die sache also getrieben werde...die Caution beläuft sich noch immer auf 1500 R // nach dieser Aktion wollen die Bürgen (selbst) die Freunde nicht mehr Siegel...vnd vns also eine Newe Caution vf zubringen vnmugelich worden vorkommen vor eins, da jedoch keine Indizien vorhanden, sie auch keien Verteidigung verstatten durften // soll die Stadt erst einmal beweisen, das es Indizien gäbe, der Herzog möge doch bitte ihre // Caution approbiren vnd annehmen vnd die Frauen freilassen dagegen dem Richter vnd dessen zugeordneten alhir gnedig inhibiren vnd vferleggen, das sie ordentlicher weise vorkommen, vnd ihre vormeinte Indicia beweisen ...vnd Copie davon geben, die Zeugen ordentlich sollten abgehört werden vnd Articul zustellen vnd denunynen vnd einen Notarien vnd ninterrogatoria admittiren lassen // dijenigen sitzen im Rat und Gericht denen durch ihre Frauen etwas angetan sein sollte, Malchin den 15. Mai (2 Seiten fehlen, evtl. Leerseiten)

S. 82v-82r: Herzog Ulrich an Lange/Busch/Gerken den 17. Mai 1593 zu Doberan ...Jacob Gerdes vnd Pawell Bork haben die Siegelung verweigert, ein dritter sein Siegel wieder abgerissen...sie werden dazu bewegende Ursache gehabt haben...auch das die ganze gemeine Burgerschaft dieser sachen halben beinand(er) gewesen, vnd ohne Zweiffel Ihrer Notturft nach dauon Consultiret, So habet Ihr leichtlich zuerachten, daß wir dieser ewer Vnderthenig(en) bitt, so leichtlich, vnd ehe dan // wir mehr nachrichtung von diesen sachen bekommen, nicht können stat geben...der Stadtvoigt wurde schon angewiesen, Bericht zu geben

- S. 83v-83r: Befehl Ulrichs, Dobberan den 17. May 1593 an Baltzer Meister wegen Bericht um die Caution

- S. 83r-86r: christoff Rohr, Gerichtsverwalter von Malchin, an Ulrich vom 20. Mai 1593 - das vom 11 (!) Mai zu Newencloster Datierte Schreiben am 13 bekommen...man ist vermöge der Greifswaldischen Belehrung vorgegangen, die Versammlung in der Kirche hätte zu dem Zweck gedient // mit erkundigung der besaget(en) Weiber lebend, wandel vnd geruchte ...die Caution ist richtig angesetzt // im Schreiben vom 17. Mai zu Dobberan wird Meister ausgebracht als hetter man die zween Burgen...nicht annehmen wollen...das sind Lügen // alle Akten werden dem Herzog zugeschickt, die beiden Bürgen (abgerissene Siegel) wurden von Meister vernommen: das Ihnen die Caution in Trunepener weiser sey furgelesen worden, vnd sie sich dar ein so baldt nicht besinnen können // waß der inhall gewesen, auch daß sie sich deß vermugens nicht befuelen wan es etwan zur arg(er) handt schluße dafur gnugk zu sein, die Zusammenkunft in der Kirche ist auf Befehl der geschwornen Alterleute geschehen...Deroweg(en) dan den Burgern daß Gripswaldische Vrtheill vorgehalten vnd in gemeine bey den eid(en) vnd pflicht(en) damit sie efg vnd der Stadt verwand(ten) ermannet,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

dauon nichts anders als die Lauter // warheit zuberichten, die sie dan darn auf besproch(en), vnd durch die Staden Sprecher zur anwort einebring(en) laßen...lange berüchtigung...alles durch Notar verfaßt, die Aussagen sollen mit der der Brummerschen verschickt werden... der Herzog möge doch der Supplication keinen statt geben // da man erst einmal das Urteil aus Greifswald holen will

- S. 87v: Ulrich an Christoff Rohr, Baltzer Mester, Gericht, Dobberan den 21. Mai 1593, ist einverstanden mit der Verschickung nach Greifswald

- S. 87r-89r: Supplication von Lange, Busch, Gercke an Herzog Ulrich den 23. Mai 1593 ...wiederholen nochmals vorige Suppliciation (viele Lateinische einsprensel, gelehrter Anwalt)

- S. 90v/r: Herzog an Lange, Busch, Gercke vom 25. Mai 1593, Doberan, die Kopie die Akten wird ihnen übersandt, es wird eine rechtsbelehrung eingeholt

- S. 90r-92r- Lange, Busch, Gercke an Herzog Ulrich den 25. Mai zu Dobberan

- Der Hauptman zum Stauenhag(en), Balthasar Mester et consortes auf anwaldes Principalen welfeltiges vnd Rechtmeßiges suchen den 20. huius datiert vnd vberbringen lassen...es wird in der Greifswaldischen Belehrung davon gesprochen // das die Frauen ex carcere zu respondiren hätten, Sintemall anwaldt selbst zween Verwalter Jurg(en) Babbaß, vnd Wedig(e) von der Schulenburgk, auß wolff Lang(en) behausung zu Ihme geschickt (den Voigt), vnd ab er den frustl. beuehlig weg(en) d(er) Caution folge leist(en) wolte: sie fecisti neqa. ...ist ist eine Lüge das die Bürgen nicht conuociret in d. // ...der anwaldt berichtet das der Richter die Bürg(en) wie sie gesiegelt vnd siegeln wollen angesproch(en) vnd vermeldet, er wolte gelt darumb schuldigg sein, daß sie nicht gesiegelt hetten, Vnd Ihnen den Teuffell so schwartz vnd groß gemahlet, als solt(en) sie dermalen eins die reliquias einbring(en) müßen

- Bemerkung Ulrichs: bleibt billig bei vorigen bescheide, vnd müßen solches den supplicanten per responsium angedeutet werden 28. mai 1593

- S. 92r-95r: Christoff Rohr, Stauenhagen den 28. Mai 1593, an Herzog Ulrich

.../S. 93v *das Wolfe Langen, seinen Stiff Sohne Peter Krause so ein verdorbener Priester zu Loitze, vnd Itzo alda ein Brantenweins Krüger, vnd Hans Buseke, Nebenst Herman Gercken einen auß Malchin Zacharias van titke genandt, wie sie Dobbran erfahren, daß die Acta nach Greipswalde solt(en) verschiket werden, nach dem Gripeswalde am Sontage mit Pferd(en) vnd wag(en) abgefertiget // daher ist die Versendung der Akten nach Greifswald bedenklich...er hat die Anneke Brummers in Stauenhagen noch mit großer beschwer sitzen, außerdem Klagen für die Kosten z.B. Rechtsbelehrung nach Greifswald 4 Thaler // er schickt die Copie der Cautionsschrift mit // ob er nicht Anneke Brummers // laut dem Rostocker vrtell, mit dem Feuer ...verbrennen kann...vor den von Malchin so alhir bey mir gewesen, etzliche erbselle gethan, vnd gebeten, Men solte den and(er)n 3. wie Ihr tuen laßen, vnd nicht den armen in die asch(en), Vnd den Reich(en) in die Tasch(en)...die Brummers hette keinen beistandt gleich wie die and(er)n Ihre Menner*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

- S. 95r-96r: Copie der Cautionbeschwerde wegen Mißachtung der Rechte der Angeklagten- sie sind sträfflich von der Kautionsleistung abgewiesen worden, unterschrieben mit: Zeberin Krause, Thomaß Kröger, Zacharias Vaterhe sambt Ihren Consorten so vor Langesche gelobet haben als Andreas Kordes, Matz Heker, Berrend Hermelnick, Hans Jend(er)ians

- S. 96r-97v: Ulrich an Christoff Rohr, Dobberan den 31. Mai 1593

- // *die Akten sollen woanders hin verschickt werden. die Anneke Brummers kann verbrandt werden*

- S. 98v-101r: Schreiben Peterus, Daniel, Jochim, Johannes gebrüdere d(ie) Kruesen vnd Langen, an Ulrich, ohne Datum, wegen ihrer Mutter

S. 100v: Ich Peterus Kruese nicht Zum Stauenhagen ...angegeben, Ihre aussage anzuhorenn, vnnd gebuerlich sehe vmme vmbstende vnd Uhr siche zu befragen wollen aldiweill vns der ZauberInnen Vrgichts Copei... abgeschlagen, der Hauptmann ihm zur Antwort: er sollte sich vom Weibe hinwegmachen, er woltte mich Inß gefenknuß werffen // es wird auf Latein angeführt wie ein richtiger Prozeß auzusehen habe // als neue Bürgen werden Zacharias Moß, Heinrich Euertt, Jochim Rachow bürger zu Rostock verhoffentlich angeführt (Bemerkung: sollen sich Gedulden bis die Rechtsbelehrung einkommt, Güstrow den 22. Juni 1593

- S.102v-105v, Lange, Busch, Gercke, Einreichung der Appellationsklage

- wegen Aktenverschickung ohne jegliche anhörung der Beklagten, und Entlastungszeugen, Appellation am 29. abgeschienen Monats zu Güstrow // dem Henrico Bergio vbergeben // // // S. 106r: auch daß ihre frawen auf Bürgschaft erlassen werden, auch daß die Kosten für die Haft vom Gericht zu tragen sind // weil man die Indicia an welche man sie nicht vermuege der Rechte hette ent setzen khonnen auffnemen die Indicia nimbt man heimlich auff, weil vnser tefension(um) vnnd Jegen Indicia nicht zu lassen verschicket heimlich ohn vnser Vorwissen vnd tefension // man bittet um schleuniges Verfahren (8-14 Tage)

- S. 106v/r: Räte zu Güstrow an Lange, Busch, Gercke, Güstrow den 6. Juli 1593

In Abwesenheit des Herzogs wurde die Appellation verlesen, weil aber die Akten zur Zeit noch verschickt, So wissen wir auch hir Innen nichts weiter zu thun oder furzunehmen,...

- S. 106r-107v: Befehl Ulrichs an Stadtvoigt zu Malchin, vom 6. Juli 1593: die Gefangenen sind ordentlich auf Kosten des Gerichts mit Essen vnd Trinken zu versorgen

- S. 107r-108r, Peter vnd Daniel die Krausen, Johannes vnd Jochim die Langen, Malchin den 16. Juli

..Supplication, gedulden sich bis die Akten wiederkommen (Antwort Güstrow den 17. Juli, alles bleibt, wegen der Caution soll die Schrift eingesendet werden, dann ergethet der Relaxation halber was sich gebührt )

- S. 109v-110r, Verordnetes Gerichts Malchin 15. July 1593, An die heimbgelassene vnd zur Regierung verordnete Stadthalter vnd Räte...weil die Supplikanten selbst die Caution

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

verschlampen, sollen sie auch selbst zusehen // // die Aktenverschickung hat sich noch wegen der letzten Aussagen der Brummers verzögert

- S. 111v-113v: Verzeichnis der Bekenntnis der Anneke Brummers u.a. das sie Christalle pflegen zu haben, *welche der kadarschen Georges helms ersten Frawen gehorett darein hette sie als ein Sontages kindt solches, was verloehren gewesen vnd die Persohnen die solch verlohren guet hetten, sehen khünnen vnnd vff 3 Sondage vnd vff 3 donners tage dasselbe beschworren vnd Ihren Teuffel Hans dar zu gebraucht // //* S. 112r: das bei ihres vorigen Mannes Jacob Rottenkops zeitten Ihr daß Bier nicht einmahl gehen wollen, dan hette Sie In aller Teuffell Nahmen wasser, darumb er geschwenget vnd goßen Silber vnd Gold vnd einen Bercken knuppell den sie gebrorden, vnnd einstück speck darein geworffen, die Zeidt diese hermen Gerkesche, Ihr selbst gesagett vnd gegen Ihr bekandt daß Ihr Teuffell Johannes heise vnd so woll die kunst konde als Ihre Mutter vnd swester

- S. 113v/r Supplication Lange, Busch, Gercke an Herzog, 8. August 1593...sie werden die Appellation solange verfolgen, wie sie nicht mit ihrer Verteidigung einkommen dürften, ihr Notarius // ist verstorben

- S. 114v: Ulrich an Lange, Busch, Gercke, Güstrow den 14. Augusti 1595, sie brauchen nur die Caution bezahlen, schon sind ihre Frauen frei

- S. 114r-116v: Supplikation von Lange, Busch, Gercke an Ulrich, Güstrow den 21. August 1595  
...500 R Caution sind einfach nicht zu leisten usw.

-S. 116r-117v, Ulrich an Stadt Malchin, 27. August 1593

- ob die Caution von 500 sich auf jeden Supplikanten beziehen, vnd ob diese Summe angemessen ist

- S. 117v-120r: Appellationsschreiben, Güstrow den 22. Juni, M. Cantzeley

- 117r: Schreiben ans Reichskammergericht: am 26. Juni sind vor dem Notar/ Peter Kruses für sich vnd In Nahmen Wulffs, Dauelius, Jochim vnd Johannes Vatern vnd Söhnen der Langen, vnd dan Hans Buschke,...für sich selbst vnd auß Volmacht Hermen Gercken, alle Burgere zu Malchin...erschiene weil // die Akten ohne anhörung der Mutter und eingebrachte Defension verschickt wurden ...Supplicationen waren umsonst // ebenso Appellation

- S. 121v-124v: Antrag des Appellationsverfahrens, Registretur ad acta signatum Güstrow, vom 3. Juli 1593...

// die Verschickung ist dem Ankläger vnwissend, vnd heimlich vollzogen worden, ohne Deffension //

Zum andern wollen auch die Rechte...daß dieselbe Defensione, so woll auch Contrariis inditijs muegen hin vnd wegk genommen, vnnd das zur beweisung derselben, sollen vnd müssen die beclagte vorstattet werden, Vnnd wir zweiffeln auch nicht daß nicht allein kheine Inditia, so erheblich sein, Jegen vnserere Frawen khomen auff vnd beigebracht werden... //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Zum dritten ist diese Process ipso iure nullus // deher wurde der Notar beauftragt, Zeuge ist Jacob Schlicken, Mitburger zu Warn

S. 124v-127v, Bürgermeister, Rath und Stadtvoigt zu Malchin an Herzog, Malchin den 3. August 1593

*... // das Wulff Langen seine eigenthumbliche ackere vorkaufft vnnd mit ziemlichen schulden behaffet, Busche vnd Harmen Gercke Imgleichen weinich liggende grunde haben, alle drei wurden unter Eid über ihre Vermögen befragt:*

*Wolff Lange: daß er kheine mehr eigenthumbliche liegende gründe habe dan Zwnen Gartten, so er fur 300 Thaler wegen // seiner sehligen Vattern des alten Wulff Langen hette angenommen // der Rat schätzt ihren Wert für geringer ein, sein Haus vnd gehoffte auf 800 R geschätzt, das Brawtzeugk auf 200 R. Viehe vnnd folgende habe vff 200 R (man würde aber schwerlich soviel dafür bekommen) // ...weil seine Frau in großer Gefahr vnd das Viehe ein abgehende dinck ist, sein Eigentum wird auf 947 R geschätzt, einem Bauern zu Duckow ist er noch 100 R schuldig (der Bauer sagt ein drittel davon)*

*Hans Busche: keine liggende grunde nur zwei Gärten einer 40 R einer 20 R, eine Sieben Morgen wiese zu 40 R, Sein Haus vnd hoff währe 300 R wert // desselben vnnd daß Leder so er zu seinem Handwercke gebrauchet 200 R Viehe vnd anderes 60 R, insgesamt 90 R Schulden (hätte aber auch soviel schulden dagegen)*

*Hermen Gercke: vier Ruten stucke ackers so 200 R, drei gharnten einer zu 50, einer 15, einer 20 R, sieben Morgen wiesche zu 25 R, hauß vnd Hof zu 300 R, Maltze 70 R // 125 R Schulden - am andern Tag ist Wulff Lange wiederumb fur vns erschienen...hätte noch ein Lehnshaus oder Spicker 50 R, Schulden bei Stadtvoigte Baltser Mesteren für 40 R, vnd Clawes Schmede zu Mamerow für 190 R sibern Pfende (Mester sagt 25 R), // das Lehnshaus etwa 25 R wert, keines der Häuser wäre für 500 R wert zu verkaufen*

Bemerkung Ulrichs den 4. Spetember: diese Aussagen sollen in geburende acht genommen werden, aber alles bleibt wie es gegenwärtig ist

- 127r-128v: Ulrich an vnserre Cantzelei, Registratoren, den 1. September unter dem Hoffgerichts secret soll geschrieben werden: das den Appellanten wegen ihrer heimblichen Appellation // vmb ziemliche gebuer abschreiben, vnd Ihnen verschlossen folgen lassest, damitt Sie sich derselben In vnserm hoffgericht, Ihrer Notturfft nach zugebrauchen haben muegen

- S. 128r-130v, Lange, Busch, Gercke an Herzog Ulrich (Ratsverwandte und Bürger) ...in der sache gegen den Stadtvoigt ist durch das Hoffgericht appelliret citation vnnd compulsoriales außgebracht worden // aber das Gericht betreibt den Prozeß weiter, 2. Oktober

- S. 130r-131v: Ulrich an Stadtvoigt zu Malchin: ...wegen der Appelation...will wissen was an ihrer Supplicantzen Clag richtig ist oder nicht...5. Oktober

- S. 132v-144v: Acta in Sachen der gefangenen Anna Brummers

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

- am 7. Marti 1593 hat eine Zauberin außm dorffe Scherpstow im Amt Stauenhagen die Winnegutesche vnter anderm auf die Anna Brummers bekannt, wurden Confrontiert, // Ist sie durch den Frohenen etwas geschreckt, doch nicht torquiert worden, güttlich ausgesagt (folgen die Bekenntnisse und die Confrontation mit den drei Frauen)- sind andere Aussagen als vorne: vor allem wegen Schelten, *in Zorn mit einem Manne, weil des Nachbarn Marten Konowen Pferde besser vnd schmucker gewesen* // die Buschesche will Bier brauen lehren um ihren Mann den Brauer zu helften // hätte als Magdt von der Golbesche Zaubern gelehrt, die vor vngeföhr 20 Jahren in Malchin verbrannt worden wäre
- am 11. May ist sie mit mässiger Tortur belegt worden, bestädtigt alles, der Teufel hätte Heinrich Sandern als sie ihm als Magtt gedient hat, durch die Lücke vom boden herunter geworffen, darumb das sie // Ihme nicht hette arbeit geschaffet, hat in Gielow vieh gehütet, weil er sie beim Viehe hüten nicht lenger haben noch Im dorffe leiden wollen, Jürgen Klotens schwester im dorffe Jessin das bein entzwey werfen lassen, darumb das erwenter Klote sie bey sich nicht leiden wollen vnd den Spicker darein sie gelegen nied(er) brechen lassen, darumb das er sie auß den dinsten gestochen hette, Hungersdorf wegen Schelte, dem Stadtuoigte Mester darumb das seine Magt Sanna sie mit vnnutzen worten Pflügen abzuweisen, wan sie zu Ihr Ins hauß kommen  
bittet bei ihrer Hinrichtung: man wollte die armen nichtt in die asche, vnd den Reichen In die Tasche bringen
- den 12. Mai verbrannt im Beisein von Baltzar Meister, Henning Roske Rathsverwanter, Aßmus Griese vnd Asmus Maneke geschworene amts alterleute vnd dann f.g. Pferdebereiter Stephan Wische, Heinrich Moller Hausvoigt, vnd Tewes Schele Landreiter des fürstlichen Hauses Stavenhagen, // durch Pastor hirselselbst Euerhardg. Tele hart vermant
- Pastor aus Malchin her Martin Moller und aus Gülstow Jochim // Krull so eines theils der Besagten Buscheschen mit naher Schwagerschaft verwandt, aufs fleißigste ermahnet
  
- 144r-167r: die aufgenommene Kundtschaftt der besagten dreyer weiber gerüchtes Leben vnd Wandels
- Martin Louew Bürgermeister zu Malchin: langes Gerücht, die Gerckeschen Mutter vnd eine Schwester zu Malchin verbrannt, viel Pferde vnd Rinder gestorben, daß er sie nicht fast zu zehlen wüste // 145v
- vor 12. Jahren ein Pferd von 24 Thalern wert, im Jahr darauf noch zwei Pferde: Lütken Giuewitz ein Paursmans aus Lütken Giuewitz habe das eine mit wegkgenommen, zuuersuchen ob er demselben helffen könnte, wehre Ihne das eine bein auff geborsten vnd hette so vbell gestunken, das es der Paursmann musen todtschlagen, 1 Pferd von 28 Thalern, zwei wilden //, zwei schöne oxsen
- Augustin krull: Wullenweber zu Malchin, fur 6. Jahren das bier brauen nach zimbllich hartt getrieben // hat sehr schönes bier gebrauen und in der Nachbarschaft verteilt, geht mit den Schmiedeknechten Vater in seinen Keller und zeigt die zwei fud(er) Bier darin etwa funff od(er) sechs Tonnen bier wehren vor, das Medgen fragt, ob alles noch voll ist // doch die Tonnen sind plötzlich leer, obwohl nicht ein Tropfen herausgeflossen ist...hette er den mittelsten Zapffen außgezog(en), do wehre auch nicht ein einig(er) tropff bier gefolget, // 147v: das kann nur Teufelswerk sein, er wäre mit seiner Frau immer Fleissig gewesen, aber seit einigen Jahren geht es ihm schlecht // Vnd fur vngeföhr 6 od(er) 7 Jahren, wie seine Nachparin die besagte Buschesche das bier brauen erstlich angefang(en) vnd er eine last

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

gerst(en) von Stauenhagen bekommen, dauon erstlich 2. drömbt begossen, dauon er 2. drombt vnd 8 schl. maltz wied(er) bekommen, vnd darauf zu seiner frawen gesagt, wir wollen den and(er) gersten auch begiessen vnd mehr dauon haben aber der Maltz vermehrt sich nicht, vnd hette nicht mehr In alles bekommen als 1 Last vnd 2 scheffel maltz, später verdirbt ihm der Maltz immer auf dem Boden // 148v seine Frau eines Abens mit der frawen heger weg, er und seine Familie sieht ein felsch gespenst sich in seinem hofe erhoben, denselben auf vnd nied(er) gelaufen, also ein Pferdt vnd wen es gegen die stubel thür kommen dagegen gerandt, das das gantze hauß dauon erzittert, dauon er vnd seine kinder vnd gesinde sich endsetzet vnd vom feur nach der Schlafkammer zu gelaufen, die Frau als sie nach Hause kommt, // weis sie nicht warum die andern so erschrocken sind, weil sie wappnete sich schon lange mit Zauberholz: der tefuel furchte sich nergens worfür als fur einen baum vnd darauf einen Zöber baum erwuschett, die Magd gehet damit auf den Hof kann aber nichts sehen, kurz darauf gibt es am Giebel wieder Lärm, das ganze haus erzittert das geht die ganze Nacht bis 2 Uhr so, // 149v ihm kommt Vieh um, die Anneke Brummers kommt ins Haus, sagt: Ja wen Ichs nicht gethan hette, Es hette so lange mit euch nicht gewahret der böse // feindt ist euch In eur gehoffe gewiesen, vnd Ich wolte den finger wol Ins wasser stippen vnd solte nicht möge werden, ehe Ich euch dieselbe Zeigete, die es gethan hat- benennt die Buschesche, die hätte ihm auch die Gerste durch den Teufel wegholen lassen,

- Peter Gryß: ein Wandtmacher zu Malchin, wäre bei Augstin Krullen im Keller gewesen, das Mädchen im Keller war Krullens Tochter // 150v die feststellt wenn man den Schmiedeknechten zu Pfginsten Bier ausgeben wolle, dann mußte man den andern absagen oder noch mehr Bier brauen // ist Zeuge das das Bier weg ist, alle drey Frauen waren berüchtigt, dann d(er) einen Ihre Mutter vnd schwester zu Malchin verbrandt wehren Ilsebe Brummers Michel Riemenschneiders eheliche Hausfrau, Berüchtigung // 151v als die Winneguttische eingezogen wurde, wäre sie an Wulff Langen thur furvber gangen, die sie reinruft, sie befragt sie über Anna Brummers ob sie fliehen will // was Ilsebe nur mit njein beantworten kann, da die Brummersche Anna hin und her gerissen ist, Langesche sagt Anna sollte nicht fliehen, es hette kein nott vnd dabey gesagt wen Ich so oft hette lauffen sollen, so were ich lengst wegk gewesen, Ich habe sie noch fur wenig Zeitt alhier im hause gehabt bey krancken viehe vnd ist keine Zauberin

Christoff Rohr // 152v Hauptmann zu Stavenhagen: übergibt, da er nicht länger beim Verhör dabeisein kann seine Vollmacht an Mattern Zweien

Christof Winterfelt: Mitbürger zu Malchin- Gerücht der drei, hätte Wulff Langen vor 18. Jahren als Fuhrknecht gedient // der hätte mit den anderen herren einsmals einen guten rausch getrunken kommt er nach Hause und berichtet seiner Frau das es in der Nacht noch großen Lärm geben würde, darnach hette Wulff Lange die schlüssel zum Statthore (die er sonst bei seinem bette hang(en) gehabt) in das Tischkmutor verschlossen vnd Zeuge befohlen alles gut zu verschließen (das Haus). Sonst kamen zu Zeiten etliche gespenstere zu Wulf Langen hause // 153v die polltern und machen Lärm, stößte die Türe auf, die Mägde wollen sie nicht wieder zumachen, der Vater seiner Frau Hanen Wolter berichtet, als Zeuge einmal nach Neubrandenburg gefahren, kam Wolff zu ihm und fragt nach ihm, // droht wenn den Pferden etwas geschehen sollte, wolte er ihn wie einen hasen an den Stael binden, er soll genug davon abzukleijende haben, dem Zeugen sterben darauf viele Pferde



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Hans Wolter: ein alter Mitbürger in Malchin, - lange berüchtigung der Frauen, vor 16. Jahren wäre // 154v die Wegenersche genant wegen getriebener Zauberei eingezogen besagte angeblich die Wolf Langesche, bestätigt die Aussage des Christoff Winterfeld // ... die Buschesche wäre viel mit der Gobbeschen so vber 20. Jare verbrandt zusammen gewesen

Henniges Schreiber: ein alter Bürger zu Malchin // 155v Sattler vnd riemenschneider- die Buschesche wäre berüchtigt, sie hat ihm in seiner nahrung schaden zugetan, er wäre vor 18 Jahren mit seinen Sehelen, Zeumen, Ringkriemen vnd andern ins Dorff Behelitz zu marckte gezogen, vnd daselbst in die 15 R gelöset... die Buschesche wäre auch auf dem Markt gewesen...sie sagt zu einem Drescher Frawen Elisabeth Fischers: Ja, er magk woll mit mir ankrömen, Er soll eß aber mit mir nicht außfreßen // was ihm zu Ohren kommt, seitdem kann er keine waren mehr auß seinem Hause noch in den Jarmarckten mehr verkauffen können, vnd was bej ihm von Adelpersonen bestellet, wehre gantz vnd gar liegendt geblieben...darüber er in armuth geraten, mußte sein Haus verkauffen, sein Frau beschwert sich darüber in der Nachbarschaft, hette sie eines Barbierer Fraw zu Malchin zu ihr gesagt, sie hette Erfahren das Seine haußfraw, sie die Buschische fur eine Zauberin schulte, vnd liesse ihnen freundlich bitten, seine fraw davon // 156v abzuhalten, sie wehre keine Zauberin, seine Reaktion: wo sie keine Zauberin wehre oder sein wolte, so solte sie ihn nur mit Rechte belangen, er wolte es gestendig sein, vnd ihr darauff zu Recht gebürlich antwortten, darauf erfolgt keine Reaktion

- Hans Schültze: Mitbürger in Malchin, Berüchtigung, hätte der Buscheschen schon eher ein gelübde gelobet, das ihme Zu// seinem grossen schaden begegnet, vor 10 Jahren bei Caspa Gausen gewesen Hauptman zu *Stavenhagen fur einen Knecht gedient, fünf Pferde hinterzeug machen lassen, gefragt ob er das auch in malchin machen lassen könnte, erklärt das einer mit Namen Hansen Busche derselbe eine Zeittlangk zu Brunschweigk gearbeitet, vnd den vorigen Riemenschneider widtwe gefrejet, der Hauptmann wolte ihn haben, es wohenete aber noch einer Jochim Jarmer dar // der letztere wird gerufen, damit war die Buschesche vbel mit ihm zu frieden wehre, das er die arbeit nicht bej ihren manne nicht bestellet hatte, droht ihm // als er Abends wieder in Stavenhagen ist obwohl er sich gar fast an der handtgriff gehalten herwieder gestürztet, ein Bein entzweikommen, als er wieder nach Malchin kommt vnd solchen beinbruch heilen lassen, und schließlich wieder mit Stöcken für die thür gehen können, ist im das Bein erneut entzweigebrochen. darauf hette Zeuge die Buschesche // 158v durch vormelnten Jochim Järmer beschicken vnd ansagen lassen, sie solte ablaßen, vnd ihme kejnem schaden mehr zufügen, Oder er wolte den hauptman vnd andere Fromme Leute zu hulffe nemen, vnd ein ander darzuthun. Die Buschische kkommt zu seiner Frawen, vnd hette gebeten, Zeuge muchte es dem hauptman nicht sagen, ...sie hette keine schuldt daran...mehr führt sie nicht aus*

Anna Edlers, Hans Schultzen ehfrau, // berichtet wie ihr Mann, die Buschesche in ihrer Behausung auf *Heilige Christabendt gegangen, daselbst etlich Zeugk an Kleidern, so ein geselle, deß Rimmenschneider handtwercks vnd ihr verwandt gewesen, vnd wegk gewanderth, zu besichtigen, ob es auch schadthafft worden, Vnd wie es etwas besudelt gewesen vnd Zeugin zu der Buschischen gesagt, Ist solchs des Knechts danck vnd lohn, das ihm sein Zeugk also // 159v besudelt, hette Sie darauff Spöttisch geantworttet, Ja, Was habe ich dejnen kerl zu Leide gethan, das er die arbeit bej andern bestellet, vnd mir das geldt nicht gonnete....gesagt: sehe Eß soll dir woll so viel schaden wieder geben // dem Mann bricht das Bein, sie wird beschickt, sie kommt in ihr haus, als sie allein ist Er hatte ir woll in die 10.*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

*wochen alhier furm artzten gelegen, warum sie // 160v nicht da gekommen wäre: Ich bitte dich, sage ihm doch, das ers dem hauptman nicht vermelde ich habe ihm nichts böses gethan, Ich will sein bestes wissen, die Zeugin verweist auf ihr Drohen, B.: Ich habe es in hastigen muth geredet, habe nicht böses damit gemeijnet, dabej hette Sie es auch bewenden lassen, auch ihr verstorbener // Stiefater Jacob Müller (Rathsdiener zu Malchin oftmalen geredet, das zu dero Zeit, wie die Gerekesche mutter mit einer ihrer tochter Chim Wendeschen, eingesessen, das die Buschesche ihnen zu etlichen malen gebeten, wo er erfure, das solche weiber vff ihr etwas bekanten, ihr solches zuuermelden Sie wolte ihm ein ehrlichen Drinckgeld dafür geben*

Joachim Jermer: Riemenschneider zu Malchin, lange berüchtigung, Geschichte mit Hans Schultze vor 10. Jahren// 161v wegen der Beschickung: die B. sagt sie hätte ihre Lebtag nichts böses gelehret, noch Hans Schultzen keinen schaden zugefügt, //

Hans Galow: Bürger zu Malchin, vor 6.-7. Jahren bei Augstin Crullen vmb taglohn dreschen helfen, ca. 10 drompt nach seinem Ermessen, am andern Tag wurden sie gemessen, auch die Scheune verschlossen, aber des andern morgen waren es nur etwa Sechste halb drompt // 162v

Anna Meijers: eine Dienstmagt bei sel. Carsten Pinnowen Widtwen war vor 8. Jahren im Dienst bei Crullen und hat die seltsam gespenste hören laßen, vnd den hoff auf vnd niedergelauffen wie ein Pferd, gegen die Seitel thür gelauffen, alle wären vom Feur nach der kamer gelauffen, Wie aber die Frawe im Frawenhägen beim brauttbette gewesen, vnd eingekommen vnd erfahren, das sie wegen des gespenstes in die Kamer gelauffen, hette sie gesagt //...Sache mit dem Zuberbaum, sie und die Frauen gehen damit in den Hof, konnten aber nichts sehen, später poltert es wieder gegen die Seiteltühr, die ganze nacht, Crullen Viehschaden gehabt

Claus Rossow: Malchiner Bürger // 163v vor 16. Jahren wären die eines Pökemachers weib, die Wegenersche genandt, wegen ihrer Zauberei eingezogen, hat sie bewachen müßen, die haben ihm selbst gesagt das sie auf die Langesche bekannt haben. Hirauf ist das gerichtete buch eröffnet, vnd in gedachter Wegenerschen Vhrgicht nachfolgender Articul befunden : // Zum achten bekandt, Wann es die Wolff Langesche nicht gethan hette, das sie vor lengst wehre verbrandt worden

Marcus Kaeckeschlieff: geschworener alterman der Fleischer, waren alle berüchtigt, vor vngefehr 20. vnd mehr Jaren die Gereschen mutter, vnd deren eine tochter Chim Wendesche genant, wegen getriebener Zauberei eingesetzt, die Wendische zu den Stadtdienern gesagt, habt ihr meine Schwester Dorothea auch all geholet, darauf der Wachtmeister Achim jenderian wieder zu ihr gesagt, Schweig das dich // 164v Gottes wunden schenden, damals war die heutige Gerkesche noch mit Chim Mugken verheiratet, ein brauwel biers aufm Feur gehapt, abends gehet der Zeuge in Freundschaft hin, nachts schlägt es dreimal fest an die haußtür..do were die Gerekesche vom Feur in den keller gelauffen, vnd wie die Magdt Anna Niedings nach der hausteur gangen, dieselbe aufgemacht // ...stand ein dinck fur der thur, als ein groß kalb, hatt grosse augen, vnd sichtet Recht ins hauß, der Zeuge hat nichts gesehen, ...die Gerekische kommt wieder aus dem Keller hoch: so verzufft gewesen, das sie nicht hette sprechen können, das ganze wiederholt sich noch einmal, der Zeuge kann wieder nichts entdecken, als der // 165v Zeuge sagt das er nichts gesehen hätte beruhigt sie sich wieder

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Jacob Otto, Stadtvoigt zu Teterow: vor 5 Jahren auf seiner Veterschen, Anna Mesters hochzeit zum Stavenhagen, Wolf Lange bij ihme wehre zu sitzende gekommen, ein Junge aus Malchin hätte furm tische gesungen, do hette Wolf Lange gesagt: Wenn doch nur // einer vnter mejnen Stieffsohnen also wehre, der also singen konte, wie dieser knabe...aber seine Stiefsöhne sind nur schlingels. Ich habe von ihnen vnd ihrer mutter, meinter Frawen, vnwillen gnug gehabt, Eß hath mir woll 100. thaler gekostet  
- als man nun die vier gewercke oder geschworne Ampts Alterleute befragen will, haben dieselben die gemeine burgerschaft dazu gefurdertt, vnd begehret, Ihnen den inhalt Furstlichs befehliches furzuhalten // 166v was geschieht, halten die Bürger eine Ringsprache, durch beide stadt sprecher zur antwortt geben lassen, das sie unter eides aussagen wollen // wissen nur von der berüchtigung, Insonderheit die Buschesche, von der Gobeschen, so nach beschehener bekantnus vom Teuffel im gefengknus vmbgebracht, vnd darnach verbrand besagt, und was Anna Brummers bekandt, ebenso die Gereckische durch Schwester und Mutter, die Langesche von der Wegenerschen besagt  
- Aufgenommen durch // 167v Christoff Rohr, Balthasar Mester, Hans Kamptze und Johannes Schele (Gerichtsverwalter), Albertus Voigt Notar // den 22. Septembris 1593

- S. 168v/r: Belehrung der Schöppen zu Magdeburg:

- auf die frage articul, sampt beigefugter inquisition vnd der gerechtfertigten Annen Brummers gutliche vnd Peinliche bekantnus, das gefangene weib, die Wolff Langesche belangende...ist sie lange Jar hero berüchtiget, besagt, gleichfals die Wegenersche, so mit dem Feur gestraffet, auf sie bekandt, ...wenn die Zeugen ihre Aussage mit dem Eide bestärken, So magk dies weib, so sie dem burgermeister Martin Konoqen, seine Pferde, vnd Viehe gleichfals Christoff Winterfeldt // seine Pferde, oxsen vnd Viehe, das sie gestorben bezaubert, zudeme , wie es vmb das gesolter vnd gespenst, so in ihrem hause gehört, vnd gesehen, auch andere bezichtigte Zauberei vnthatten mit allen vmbstenden geschaffen, *Peinlich, iedoch menschlicher weise zubefragen*, Was sie alß dan bekennen wirdt oder nicht, darauf ergeheth ferner was Recht ist. (An Christoff Rohren, Amptsman zum Stauenhagen)

- S. 168r/169r- Belehrung der Schöppen zu Magdeburg

- sehr ähnlich die Buschesche betreffend

- S. 169r-170v: Belehrung der Schöppen zu Magdeburg

- die *Gerckische betreffend, die allerdings ohne Peinlichen Angriff zu befrage* ist 1. Ob sie Zaubern könne, vnd von ihrer eigenen mutter gelernt habe, jemand Schaden zugefügt, soll solange in Haft behalten werden, wie die anderen beiden Frauen mit der Tortur belegt werden

- S. 171v-172v: Protocollum Lange, Busch, Gercke contra Stadtvoigt und Gericht

9. Oktober 1593: Elias Perottus Caurite wegen der appellanten de rato, vnd erboth sich durante Juridicia sein gewaldt in originalj einzubringen, da die Cantzlej noch nicht gantz abgeschrieben hatte vnd der Cantzlej Registrator Jonas Enn Ihme hette dieselben zugesagt, begnügt er sich mit mündlichen Bericht //

D. Panclouius Caurite wegen des Stadtvogtes gleichfals de rato Et dedit supplicationem vnd batt wie darin gebetten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

L. Perott. Repetirte die acten, welche er, wie gemeldt, einbringen wolte, vnd seine vbergebene Supplication mit anzeige, das der appellanten hausfrawen in die 24. wochen gefenglich geseßen, vnd darüber in kranckheit gefallen, Batt dem nach, wie in seiner supplication gebeten  
ebenso D. Panclow

15. Oktober

L. Perott dedit die Cantzley acta, Item dedit eine Grypsswaldische Rechtsbelehrung // 172v  
Bescheidt den 19. Oktober: daß die außgebrachte Citation zu cassiren vnd außzuheben, vnd die appellanten an vnseren Cantzley zu verweisen sein, //

Nota: Herzog Ulrich hat den Stadtvogt vnd gerichte zu Malchin befohlen, mit der execution der magdeburgischen Vrtel einzuhalten auch ex actis nochmals nachfolgende articul zu dem Ende verfertigt werden, das sie den gefangenen zugestellet, vnd die selben mit ihrer defension nuturftig darauf gehört werden solten, So haben doch Wolff Lange et Consortes, solches nicht abwarten wollen, Sondern von obgedachtem gerichtlichen beschende abermal an das Kaiserliche Cammergericht appeliert

- S. 173-180r: Articuli darauff die gefangenen Weiber sollen befragt werden (nicht aufgenommen, da die Befragung offenbar nicht statt fand) inhaltlich wie die Zeugen- und Urgichten

- Decret: diese Fragen sollen den Gefangenen in Malchin vorgehalten werden, auch die Zeugen abgehört werden, Grabow den 1. Dezember 1593

- S. 181v-182r: Schreiben des Christoff Rohr vom 20. Dezember 1593 an Herzog Ulrich ...hat die kaiserliche Citation durch einen Notar erhalten, er ist an allem unschuldig da doch der Herzog in diesem Fall alle Befehle erlassen hat // die Frauen hätten doch immer in einer warmen Stube gesessen, vnd wenn die Bürger Caution gestellt hätten, wären die Frauen längst auf freien Fuß, // Stavenhagen

- S. 182r-186v: Citatio et Compulsoriales Langen et consorten Malchin:

... // im Fall des Wulff Langen // (nicht aufgenommen) Casparus Schelhamer D. Judicij Imerialis Camerae Protonotarius

- S. 186v/r Zeugnis des Melchior Eppen, Notar am Reichskammergericht das die Citation überbracht wurde // 19. Dezember 1593

-186r-187v Schreiben Ulrichs an Christoff Rohr, Bützow den 1. Januar 1594

- hat seinen Cantzler D. Jacobo Borchlingo mit dem Fall betraut // Nun haben wir dem auch Erbar vnd hochgelarten vnserm Rath vnd Lieben getrewen, D. Ernesto Cothman gnedig befohlen, den beclagten in dieser Sachen die notturft zuverfertigen, dem Stadtvoigt gehen die Akten als Abschrift zu, die auch dem ankläger ausgehändigt werden mögen ...damit sie sich nicht zu beclagen haben

- S. 189-191 Leerseite

---

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

### MLHA Acta Const. et edictorum 2043:

Elisabeth Eberts und Jochim Sidow, Claus Sassens Ehefrau Maria Clawes, Christian Schäffer, Elisabeth Wulf, Grethe Falgkenhagen, Hans Lange, Conowische, Vogtsche, Rodfischen, 1661-1662

- Wegen der alhir vorhandenen Malchinischen zauber Acten sein manea et mutila, wol sie ..vbersandt

1. Pretor et Assessoris Judicij malchinensis referiren von Jochim Sidowen vnd dessen Weibes Hexerei vnd , bitten über selbige confrimation in sonderheit in po. confrontationis wieder die mit des Sidowen Weibe aufm Blocksberg gewesene Vnholden.
2. Gericht vnd Rat...wegen der Confrontation vnd sonsten befohlen 13. Dezember 1661
3. Elisabeth Eberts Jochim Sidowen Weibes Endvrtel cum mandato an den Stadtvoigt vnd Assessoren, wie sie sich weiter wieder die beklagte Person zu Verhalten, 16. Dezember 1661
4. Copia des ersten berichts contra Claus Sasen Eheweib Maria Clauwels vnd des dritten berichts contra Jochim Sidow
5. Eidliche Zeugenkundschaft contra Claus Basen Eheweib, vnd deren Responsionum
6. Extract aus den verbranten Arnn Mesins ?????? vhrgeht //
7. Protocollum Maria Clauwels Bekendnis
8. Extract aus Elisabeth Ebers Peinl. bekendtnus auf Maria Clauwels
9. Fürstl. Mandath an Assessoren das sie marien Clauwels auf abgestattete vrpfe auf freien fus stellen sollen, d.d. 13. September 1645
- 10- Rechtsbelehrung zur Landten tortur wieder maria Cluwels
11. Copie des andern berichts an die Facultät zum Greifswald wieder die Marien Clauwels 21. Januar 1661
12. Protocollum Maria Clauwels Peinliche Verhörung
13. ein Bericht des Ministerij von Malchin Bartholomers Jürges vnd dessen verlaßenen Weibes Anna Bälckowen 8. Mai 1646
14. Confrontation der maria mit Christian Schäffers Elisabeth Wulfs vnd Greten Falgkenhagen
15. Greifswaldische Belehrung zur anderweitigen tortur Maria Clawels 27. Jan. 1662
16. Copia des dritten Berichts an die Greifswaldische Fakultät 3. Februr 1662
17. Greifswaldisches Urteil wieder maria Claudwels, sie hat die Rodfischen besagt (Reuchfischen) //
18. Supplikation der Reuchfischen Kinder (Reufischen)14. Dezember 1661
19. Reiafischen Schwiegersohns Johann Fabricius bittet um Kopie der Akten, was auch getan wird 10. Jan. 1662
20. Johannes Fabricius helt abermahl vmb Copei an, 31. Jan. 1662
21. Bittet sie mit der Confrontation zu verschonen, dieselbe zur defension zu verstatten, 13. Februr 1662,
22. Malchin fragt wegen Urteil der Maria Clauwels vnd der Kosten, auch was mit Sidow gehalten werde solle an, die Maria Clauels soll vor der execution mit der Reichsoschen vnd Vogtischen confrontiert werden, von der Reichfischen den Falgkenhagenschen, Hans Langen vnd conowischen beschaffenus thun vnd wandel bericht abstaten sollen. 20. Feb. 1662
23. Supplikation der Reichfischen Schwiegersohne

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

24. Malchin wegen der Kosten

24. Bericht wegen der Reinfischischen , Falgkenhagenschen, Hans Langen vnd Conowschen leben, wandel vnd verdacht, 3. März 1662

26. Bitte um Vollstreckung des Todesurteil gegen maria Clauwels

- Urteilsvollsträkung über Maria Klawels, Claus Barsen Eheweib, wird sie bei ihrer Bekenntnus bleiben, Gott verleugnet Teufel angenommen Menschen vnd Vieh schaden getan, ist sie zu verbrennen //

- An Herzog Gustav Adolf, was in der Malchinischen Zaubersache sonderlich Jochim Sidowen anlangend eine vrtel von Greifswald eingeholet, ...was sollen sie tun, Güstrow den 24. januari 1662, Justin Bruning., Hans Friedrich von Lehsten, Johan Chrisof Hauso

- Belehrung Gustav Adolf, 25. Juni 1662

- Gustav Adolf Befehl: wegen Jochim Sidowen vnd Claus Basen Eheweibes...die Basen frawen in gute Verwahrung halten lassen, Jochim Sidowen auf das Greiffswaldische Vrtel der Hafft auf Vrfehde zu erlassen, wegen seines gottlosen fluchens vnd böthens nach einhalt der Polzeiordnug straft, den Predigern übergeben vnd belehren lassen, Kirchenbusse

### Acta Constitutionum et edictorum 2049

- An Gustav Adolf...Jochim Sidowen der vorgefordert wurde, wegen greulichen fluchens vnd böstens beschuldigt worden, er abe nur gesagt, das Er wegen seines Weibes zu Malchin in hafft gewesen, doch bald wieder losgelaßen vnd fur unschuldig befunden...hätte auch nichts gestan, Stadtvoigt zu Malchin wird um Bericht gebeten, Vnd da dann bei befindung, daß Er nicht abgestraffet worden, efg. in ansehung seines schlechten verstandes, vnd mangel der Gesundeit wohl entlassen werden könne, er wird // im Pfarrhaus verwart, 15. Februar 1666, Jochim von Nessen, Andreas Curtius

- ...wegen Joachim Sidowen wurde 1662. zuzolge abgestraffet, ist ein alter gebrechlicher Man der wie die Pförtner berichten, fast Continuirlich weinet vnd sich quälet, ia diese nacht vom schlage noht gehabt, da er 1662 schon in haft gewesen, mag seine etwaige Straffe auch schon abgesehen sein, er bekommt nichts anderes als ein stück tröge Brodt vnd ein trunck waßer, 17. Febraur 1666, Jochim von Nessen, Andreas Curtius an Gustav Adolf  
. Gustav Adolf: wegen Jochim Sidowen ist an den Stadtvoigt zu Malchin zu schreiben vnd Kundschaft einzuholen, 17. Februar 1666

---

### 2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 62

Anna Lobeck, Ehefrau des Tuchmachers Jochim gilow zu Malchin, anna Witt des Bürgers Jurgen Thomas zu Malchin Ehefrau  
1636

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Protocollum in Sachen Jürgen Thomas Cleger gt. Anna Witten bekl. Defensionis  
1-2. Anno 1636 den 15. Juni

Bescheid 21. Marti 1637.nachdem sich die Beklagtin auf vnser vnterschiedliche wieder sie abgangene vndt öffentlich von der Cantzell publicirte citation sich nicht gestellet, sondern vngehorsamblich ..das Kleger von beklagtinen billig zu absolvierung vnd lossprechen sei

Jürgen thomas, Stiefschleger, Malchin 10. Juni 1636..alhir ein Tuchmachers weib, Anna Lobehren Zeuberey halber gefenglich eingezogen, vnd wieder dieselbe so weit procediret, das sie bej bekanter ihrer Vbelthat beständig verpliebn, hingerichtet worden. sie unter andern auf mein Weib Annam Witten auch Zeubere halber notiret, Inmaßen dan aus beigelegter Extracte dieses hervorgeht..Ob nun woll die Obrigkeit dieses orts auf solch bloes bekantnus wieder mein weib, mit der incarceration nicht verfahren wollen, wiewoll wie Ich itzo erfahren, vber dies denoch andere erhebliche inticia wie sie hetten konnen furgebracht werden, vnd dannenhero Ich den lieben Gott die Warheit ans licht zubringen, vnd vnschuldige zuerretten, teglich anzuruffen bin vervsachet worden // sein Weib hat gegen die hiesige Obrigkeit vnd seinen willen..den Hencker alhir zu rathe gezogen vnd sich frey vnd guthwillig auf ihre kosten aufs waßer werffen, vnd so vbell, das die gantze Stat solch spectacell nicht gnuchsam mit Verwunderung ansehen können..aber obwohl der Hencker sie tief ins waßer eingesencket dennoch wieder emphoer vnd oben geschwemmet, so das Ich in meinem geschembtem Handwerck nicht allein anruchtig gemacht, vnd dahero, weil mein weib sich also freiwillig in des henckers hende gegeben nicht bei ehrlichen Leutten, sonderlich die meiner hantierung sein, Conversiren kan, er in höchste ungelegenheit gekommen // es kusierte auch so viel über seine Frau..das sie sich heimlich davon gemacht vnd mit flucht salviert..sich auch von Rostock aus verlauten lassen, das sie die tage ihres Lebens nicht weiter zue mir vnd an meine seite kommen, sondern als forth in Dennemarck vnd andere fernere ortter vber waßer fahren vnd schiffen wollen...damit er nicht an den bettelstab kommt, bittet er um separation vnd scheidung zwischen vns zu erkennen Malchin 10. Juni 1636

- die Priester bestätigen das sie von der Kanzel abgelesen wurde, ...sie ist vorwichenen 1635 Jahres von eines Tuchmachers Jochim gilowen Eheweib die verbrandt worden notiert wurden, die auch in Confrontation hart auf sie bekandt

Extract, Waß Anna Lobehren, Jochim Gilowen des Tuchmachers zu Malchin Eheweib ausgesagt, den 26. Februr 1636 mitt dem feuer zum Tote Hingerichtet

12. sie auch etw für 2. jahren vmb Johannis aus, des abents vmb 5 Vhren, Jürgen thomas Anna Witten Zaubern gelernt, Teufel Stoffer, Buhlschaft, ihr 10 R abgehliehen, hätte sie diese wieder hingebraht, der Teufel grün mit roten Huedt, einen Kronsfedern aufgehabt  
13. der Teuffell der Thomaschen einen ahrten Reichstaler gebracht, auch maltz zubringen wollen

14. der Tomaschen Teufel zur Probe 3. scheffel maltz von Dukow holen müssen

15. der Thomaschen teuffel stoffer die vergangene Zeit in Gestalt einer weißen Katzen in der Fronerey gewesen, auch das sie nicht bekennen soll

16. der Teufel auch Käse zugebracht von Kostock

17. auch etzliche klein Leindwandt vnd andere Sachen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

- 18. etzliches Fleisch vom Schlachter,
  - 21. er die Tortur für sie ausgehalten
  - 22.. das der Thomaschen vnd Reimenschneiderschen ihre Teufel ihr hinter den Ohren vnd Rücken gesessen
  - andreas Voleman Notar (Kopie)
- Berichte wegen ihrer Citation von der Kanzel
- 

## MALCHOW

### MLHA Acta const. et edic. 1999,

Jochim Blanck, Bürger zu Malchow Apellanten, gegen Dorothea Franck, des Wilhelm Schotte Ehefrau, Appellatin daselbst wegen beschuldigung der Zauberei, 1603-1608 (1836 aus der Hof- und Land Gerichts Registratur zu Güstrow) unpaginiert

2v- Protokoll vom 5. Oktober 1603

- D. Jungclaus tti. Instrumentarium Appellationis vnnde von Proces vom 15. Octobris
- Instrument Appellationis Jochim Blancken Appellannten vom 10. Januar 1604 //
- D. Jungclaus tt. gewalt in orginal, cum copia, reprotucirt Copiam Citationis & Compuls. 14. Octa priora, batt publicat: & communitat: ad formandum grauamina (2.5)
- D. Wessel cauitte terato tt. anscullitte Copianie Rostocker Rechtsbelehrung neben dem bericht vnd batt absolutionem cum refusione Expensarum
- D. Jungclaus weil vnfomblich gehandelt batt er die belehrungk ab Actis zuthuen oder copiam
- 23. Januari die Acta priora hirmit publicirt, daran abschrift dem appellat furderlichs sol mitgeteilet werden und soll derselbe drauf sein grauamina sub poena absolutionis einbringen. ad. pro xima() // 3v

19. April 1604

- D. Jungclaus dto. libellum appellat. nullitatis et iniquitatis artsulatum cum insertis grauaminibus vnd batt inhaltts

D. Wessel batt copia

D. Jungeclaus weil periculum in mora batt er alhir zusprechen

28. April 1604 die Acta vor vnsen Protonotarij am 21. Mai Rotulies vrteilgeltt vnnd bottenlohn dabei gelegt vnndt danneben extract der Bedmuge fuderlich vorschickt werden

- 11. Januar 1605 D. Jungeclaus batt d(er) appellatin sub poena vf zuerlegen Ihren antheil vrteilgeldes vnd bottenlohns zuerlegen, Batt vmb Citation ad cons. ...wegen des Urteilgeldes
- 23. Janari Ist die Citatio erkandt und soll die Appellatin furderlichst Ihr Vrteilgelt erlegen //
- 9. Aprile 1605 immer noch wegen Urteilsgeld

20. April wird sie zu Bezahlung der Kosten bei Poen zehnt thaler vermahnt

2. Oktober D. von Hagen Dtoris. Wolmaarch wegen der appellatin cum cop. batt den at acta zulegen

D. Junghans batt publicat sent.



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

12. Oktober // 4v Urteil: das die Appellation in ihren formalien anstendig vnd zu geburen der Rechtfertigung an vns erwachsen, so viell aber die materialia anlangett, Erscheintt aus den Acten allenthalber so viell, das die vbergebene grauamina vnerheblich vnd das in vnser Instanz woll verabschiedett vnd vbell appelliret denenwegen wirdt die sache an die vorigen Richter billich remittiret vnd gewißen vnd sit Appelans deme Appellaten den Expens der andern Instantz vff der vorigen Richter ermessigung zuerstatten schuldighk.

Nota als gleiche Sche vermittiret worden hatt Blancken abermahl in po. executionis et expensarium anhero appelliert // 5v

Volgt nochmals ein Prozeß vom 8. Mai 1606-31. Januar 1606

- am 19. Januar 1607 stimmt der D. Möring dem zu da die expensa zu Malchow zu hoch moderirt worden

- am 31. Januar das drch Richter voriger Instantz wol geurteilt vnnd vbel dauren appelliret vnd derwegen appellante in die verursachte gerichtskosten der appellatin warbehelfich vnser Moderation zuuntrichten schuldighk sei //

10. Oktober 1607-25. Januar 1609

- Jochim Blanck in supplicationem, im Fall Jochim Blanck / Dorotheam Francken Appellationis // 6v //

Urteil: das gebettene Mandatum promotonale himit erkandt, cum clausula das sonsten die Sache auorirt vnd an diesem vnserm hofgericht tractirt vnd außgeubet werden solle.

S. 7v) 1. Insturmentum Appellationis In Sachen Jochim Blancken Bürger und Tuchmacher zu Malchow appellanten contra Dorotheen Francken Wilhelm Schottenn Ehefrau, Wismar den 5. Oktobris Anno 1603

- am 26. September 1603 erscheint in bützow Ehrn Joachim Pndts prediger zu Nienkirchen, vor dem Notario und Zeugen Moritz Blancke (wohnhaft in Güstrow), Sohn // des Jochim Blancken Bürger und Tuchmacher zu Malchow, Joachimo Neoclaio bei der Rechten Doctor, Advocato vnd procuratorn, in seinem Fall als Ankläger gegen Dorotheen Francken Wilhelm Schotten haußfraw angeclagtinne, ist am 21. September in Malchow ein Urteil ergangen, gegen das er Appellation einlegt

- Vollmacht für den Notarius

- Gerichtsspruch der von Flotow und Vormünder, und ein Erbar Gericht in Malchow: lautet: Jochim Blancke soll nachmaln bey horiger straffe zwischen diß vnd kunftigen Montag seiner beweißarticull wieder Dorothen Francken vbergeben oder auff den wiedrigen fall von Ihme angedeutte straffe erlegt // 7v werden

- Appellations Zettel- beim Oberrichter sich beruffen vnd appelliren // er habe zwar um eine Klage gegen die Frankesche gebeten, aber da er ein Leye dieselbe nicht formblich vorgebracht, auch keine bestendige indicia nd redliche argwohn der zauberey angesagt, bey straff 100 Rtl. aufferlegt, wie die Angeklagte gleichfalls 100 R. bürgliche Kaution anloben musste

- Am 11. August erhabt er förmliche Anklage, gleichzeitig holt er Belehrung in Rostock ein (AbSchrift der Rostocker Belehrung vom 21. Juni 1603) // 8v die einer peinlichen anklage, Verhaftung, Erstellung von Inquisitionsartikeln und Verhör mittels Notarium gestatten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

- Er hat Einhaltung der peinlichen Gerichtsordnung gehandelt- soll aber gedachte poenalia madata fur Michaelis meine anclage anzustellen, die Angeklagte wird aber nur befohlen nicht zu fliehen, darauf wurde vom Gericht das Wort: redliche Anzeigung // in Latain von D. Georgio Remo sein transseriret worden...also bedeutet das es ad capturam et incarcerationem nicht genugsamb wehre, bis aber diese bis zum 3. September hinterbracht würden wäre die Verhaftung nichtig

- am 1. dieses Monats wurde im ein Gerichtsbescheidt übergeben: Jochim Blancke anclager soll Innerhalb achte Tagen seine Beweiß articull wieder Dorotheen Francken...vbergeben, bei Poen 10 Rtl. Malchow 31. August 1603, Gericht darselbst, darauf stellt er sich abermahls im Gericht ein // 9v und bittet nach hinterlegung der Caution um inhaftierung der Angeklagtin, der Richter Petrus Wolff sagt er soll seine Protestation den Junkern hinterbringen, was er tat (führt Zitate für die Verhaftung ein)

Aber daß ist auch hieraus die große Parteyligkeit des Richters zuuornehmen daß derselbige sich mit hellen worten ercleret, wan Ich die Articulos inditionales et // inquisitoriales vbergebe, das dennoch die angeclagtinne extra carcerem darauff muste ghört werden...vnd stünde dies bei seinen gebietenden Junkern (die Verhaftung)..vnd müßten die Indicia fur erst erwiesen werden, daher Appellation an Carl Herzog, // 10v

- Bescheid des Jacobus Eyll, Hofgerichts immatriculirter Notarius, nimmt die Appellation auf // bis S. 11r

12v, Erklärung Jochim Blancks das er seinen Fall dem Doctor Joachimum Jungeclaus der rechten Doctor am Fürstl. Meckl. Hoffgerichtes Aduocatum vnd procuratorn vndt anwaldt überträgt (bis 12r)

- 14 v: Befehl Herzog Carls, unter vnserm Hoffgerichts zu Wismar den 15. Oktober 1603: gibt Dorothea Francken, Wilhelm Schotten hausfrawen zuwissen das vns Moritz Blancke, Bürger zu güstrow in volmacht seines Vaters Jochim Blancke den 21. September 1603 Appellationsklage gegen sie vnd gegen das Bescheid des Malchower Gerichts angestellt hat, // bis zum 10, Januar 1604 soll sie oder ihr bevollmächtigter Anwaldt an ihrem Hoffgericht zu Wismar erscheinen (bis 15r)

- Ähnliches Schreiben vom 15. Oktober 1603 S. 16v-17r

- Originalschreiben Wismar den 10 Januar 1604, 18v-18r (Deckblatt)

- an Herzog Carl, Hofgericht zu Wismar: Information über gerichtliche Compulsocialium vnter dem Datum 15. Oktober 1603...Blancken /Francken wegen Zauberei

das Gericht hat Johan Ulrich Flotowen, auch hern Hans Hanen und Henneken Pentzen als der treumundigen Flotowen vormünder, als auch Caspar Behren vndt einer Ehrbarn Rath in Malchow ein- ihr Befehel zum überstellen der Artikel // hat neben seinen beiden Söhnen die Francken angeklagt seine jetzige Tochter vnsinnig vndt Tholl gemacht hätte, wüste es von einem weissager, der auch von den Kirschen gesprochen, die die F. seiner Tochter gegeben, darauf sie krank vnd tholl wird // 19v

- er wurde vom Gericht vielfach vermahnt, das wäre eine grobe anschuldig, er sollte sich es gut überlegen, ...auch von der angeclagtinnen nichts böses gehört vndt wehre gar blöse vndt fast nichttige anzeige vndt vermuthungen...der teuffell sey ein lügener, den keines wegs

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

zugleuben, aber er beharrt auf seiner Anklage, und fordert sie zu Inhaftieren // die Junker mußten also seiner Anklage statt geben obwohl sie keine hinreichenden Indizien sahen, Der Ehemann hat 100 Thaler Kautio gestellt, das seine Frau nicht weichen würde // 20 v Bei 15 R. Strafe wird ihnen befohlen sich friedlich zueinander zu verhalten, Darauf beantragt der Angeklagten Ehemann das Blancke Injurien halber auf 1000 Taler, was aber nicht gewilliget wurde, der Ankläger ist ziemlich begütert, hat all seinen beweglichen vnd vnbeweglichen Besitz eingesetzt für den Prozeß // weil der Ankläger mit den Artikel u.s.w. ganz säummig ist soll er 100 Rtl. Strafe bezahlen

- Anclegers Jochim Blancken Missiue vom 18. Juli 1603, Wiederholung der Anschuldigungen, Bitte um Verhaftung // 21v

- S. 21r: Citatio an Dorotheen Francken durch Bürgermeister und Rath zu Malchow den 22. Juli 1603

- S. 22v, Actum in curia den 11. August

Nochmals Schilderung des ganzen Falles, Blanckes Töchter heißen Lisabeth vnd Cathrinen, der Fall wurde schon 1585, den 8. Tage nach Ostern angemeldet ? // vmb Johann Baptist 1598 hat die angeklagte der Tochter Lisabeth die Kersen gegeben (ist da 14 Jahre alt), das Mädchen wollte die Kirsten nicht nehmen, wird von der F. jedoch dazu gedrängt // 23v darauf erfolgt die Krankheit, wird vnsinnig vnd toll, was sie jetzt noch ist. // auch die Katarina ist krank, der Sohn Caspar hat Schaden an seinem Schenkel, obwohl er so bußfertig sit // 24v durch Universität Rostock belehrt //

Dorothea Francken hat sich durch Matthias Notar. vertreten lassen, formuliert eine Gegendarstellung // 25v D. Jungerclaus geht darauf nochmals ein //

Anklage des Matthias: hatte noch kaum Zeit die Akten einzusehen, ...wegen der Abscheulichkeit dieser nichtigen Anklage ...ein solch Exempell soll vndt werde müssen statuirt werden, das sich ein vnd(er) werde ein bedencken machen, aufrichtige vndt ehrliche leute, welche boni von ...anzugreifen vnd zuschwerhen...// 26v bis auf die Stunde wurden noch keine genughafften Indizien übergeben... es sollte geschlichtet werden vnd Ihre endtschaftt erwirken (im Prozeß) ...// das die ... einziehung nicht stat finde, viel weniger findet sie statt In diesem falle da noch keine Indicia, welche auch In Ewigkeit von anclegern werden herfur gebracht weniger ausgefuhrett werden...die arme angeklagte hat zeit ihres lebens derogestalt sich verhalten, das sie der aller geringsten Mißhandlung, zugeschwiegen dieser zugemessener zauberey, sollte Jemals beruchtigt sein..

// S. 27v 29v- D. Jungclausen: Erwiderung

- S. 29r-30r Matthias Erwiderung

- S. 30r-31v Jungclausen Erwiderung

- S. 31v - Matthias Erwiderung

- S. 31r Jungclausen Erwiderung: Blancken wird eröffnet das die Stellung der Caution nur bis zum Beginn des ordentlichen Prozesses dient, sollte seine Klage nicht Illusion oder Vxetion sein... vnd durchaus der Carolina gemäß, Blancken besteht nochmals auf //32v den Prozeß (bis 33v)

- S. 33 v- 34r Erwiderung Matthias: Die Caution gilt nicht nur bis zum einreichen einer ordentlichen Klage // ... in der Carolin nicht enthalten, das auff eines jeden angebers oder anclegers der angeklagte solete Incacerriret werden, So ist auch nicht nohth, das ancleger selbst in Cacerum gelegt // ohne ordentliche Indizien keine Haft, selbst bei seinen erbitten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

sich mit zur Haft zu setzen...der Natur zu wider das man also vnd dergestalt ab Executione ohne Jennige arthmolen verdacht, ..Indicia...Jemandt gefenglich annehemn solte..weil hir auch schon bürgerliche Kaution gestellt wurde // man soll sich nur die Gefahr vorstellen...wen einen vnschuldigen Menschen der nicht tiffamirt, wieder den kein Redlicher argwohn vorhanden, vndt keine gnughsamme Indicia vorhergehen, mit gefengknusen zubelegen,

- S. 34r-36r: Erwiderung D. Jungeclausen nur um dies alles zu Wiederholen hätte der Verteidiger nicht ein solches langes Pamphlet schreiben brauchen // die Indizien liegen klar auf der Hand die Kinder, die Rechtsbelehrung, // wenn keine Indizien vorhanden wären hätte die Fakultät nicht der Eröffnung des Verfahrens statt gegeben- und man kann wohl kaum e.f.g. Juristenfacultät lügen strafen, auf diese aber beruht die anklage fast wörtlich, in der Rechtsbelehrung wird auch die Verhaftnung angeordnet, und dort arbeiten auch efg. Hofrichter mit

- S. 36r-37v Matth. Notare Erwiderung ... der Rostocker Rechtsbelehrung ist auf dieser seiten an sich selbst nicht luegen gestraft, die wort auch nicht gebraucht, sondern daß dieselbe vnzweifelich auf falsa narrata erholett sey, welcher derowegen nicht nuttica gewesen, gegen die Rostocker Rechtsbelehrung streitet man auch gar nicht

- hierauf läst das Gericht den parteien bis zum 3. September Zeit

- Es Folgt eine Abschrift des Anschreibens und der Ausfertigung der Kopie an Joachim Blanck

- S. 37v-41v Anschreiben: wegen seiner Töchtern Elisabeth und Catrinen nun etliche vuelle Jahre, der massen das sie ohne aufhören // jemmerlich gequelet...das Ich vnd meine liebe hausfrawe ...besonders die Catharina ist eher Besessen manchmal bis zu 4 Tagen lang, Elisabeth aber vnsinnig vnd Tholl...// alhir eine frawe mit Nahmen dorothea Francken ...dieselbe meiner Tochter durch hulffe des leidigen Teuffels jedoch durch gottes zulassung, mit ...

1. von der Scholtten etliche viele Jahre her von ihr gemein geschrei, das sie mit Zauberey vnd Teuffels kunsten vmbgangen

- ist ihr von meinem bruder Peter Blancken öffentlich zugemessen worden vor etzlichen vielen Jahren, er wurde von ihr ins Haus genötigt, ihm zu tringken gegeben, // später gibt sie ihm neues Bier das anders schmeckt, hat er nicht viel davon getrunken sondern ist bald weg. wird ihm ziemlich übel, bleibt schließlich auf seinem Acker liegen und muß mit dem Wagen nach Hause gefahren werden, bleibt 6 Jahre lang krank, als er es der Dorothea zumisst wird er von der alten Steffen Frankesche vnd Ihrer // Tochter Dorothea bey dem tage noch lebenden beiden in Malchow verclaget, vnd fordern lassen, Er bringt dies Hern Prediger Bernhardt Bernbom vnd H. Laurentio Francken vorgehalten worden, hält es den Frauen in ihrer Gegewart ebenfalls vor

3. die Dorothe hat seinen Sohn Michel in ihr Haus etwas zuschreiben gefordert, vnd gebeten er sollte auch trinken, // wie er aber einen Schluck nimmt // bricht ihm der Schweiß aus, Schwindel, ruft: wer bin ich, woher bin Ich hefftig geschwitzet, bleibt ein vierteljahr krank, vnd ist auch noch Jetzo taub

4. Jochim selbst vor etzlichen Jahren mit seiner frau vnd gesinde in den garten gangen, denselben vmb zugraben, Elisabeth bleibt zur Haushaltung daheim, bringt ihr die Schotten etliche Kirschen, nöttigt das Kind die Kirschen förmlich auf, // die bitteren Kirschen machen sie krank, vnsinnig die Kirschen sahen aus, alß wen sie mit Mehll wehren bezweret gewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

5. vor der Zeit Claus Rades hausfrauen mich gewarnet vnd gesagt Ich sollte mich woll vorsehen, dan die Schottesche were hefftig zornig vnd böse auf meine kind(er)  
6. Tochter Katharina wird nun vom Teufel besessen // eine Wahrsagerin sagt ebenfalls, daß es die Schottische wäre Bitte um Rechtsbelehrung // Malchow den 15. Juni 1603

Eidliche Bestätigung der Juristenfakultät, das dieses Anschreiben wörtlich mit der des Originals übereinstimmt, Hermannus Hartwich, Juristenfakultät protonotaricus //

S. 40r-41v, Abschrift der Rechtsbelehrung Rostock, vom 21. Juni 1603

- S. 41v-44v Abschrift des Anschreibens Wilhelm Schottes, an die Rostocker Juristenfakultät, Das Jochim Blancken samt seiner Frawen seiner vnd ander Krankheit oder ander vnraht vnd schade seinen Nachbarn ohne // Nennung des Namens überzieht. Vor 16. Jahren ist ein Schwein eines Bürgers Sohn das nicht über die lange Brücke laufen wollte, sondern wieder zurücke gelauffen, vngefehrlich vor meiner Tuer einen spieß ins leib geworffen, worauf es gestorben. Der Sohn ist ganz betrübt, wird von seiner Frau getröstet. Der sagt: wen es ein anderer getan würde die Blanckesche vermeinen, daß dem schweine durch Zeuberej schaden getan. Die Blanckesche hört solches vnd fängt mit der Schotteschen einen streit an die Blanckesche hält ihr einen Freund vor, der wegen Mißhandlungen gerechtfertigt wurde, die Schott. hält ihr ihren nachbarn Meltzer vor, gar die // brüste abgeschnitten hette...wurde vor dem Rat geschlichtet, aber der Groll bleibt bei der Blanckeschen...alles wird ihnen daher zugemessen, doch nur heimlich vnd hinterrückes, so das Schotte keine Nachricht darüber bekommt, endlich läßt er die Blanckesche vor dem Rat als Zauberinnen ausrufen // die Frankische klagt wieder dagegen, Blancke geht zu einem Wahrsager der das Zaubergerücht bestätigt, Blancke läßt sie wieder für eine Zauberin ausrufen, Schließlich greifen die von Flotow ein und ordnen ein richtigen Prozeß oder eine Unterlassung des Ausruffens an // Obs mir nun woll Im hertzen wehe thuet, das meine frawe derschult solle verdacht werden, So ist mir dennoch lieb, das die Fotwoen einen gerichtlichen process des wegen angeordnet, damit meine frawe zu verbeigehunge desselben nicht vberschnellet werde // Sie hat einen guten Ruf, keine Zauberinne hat sie besagt, kein geringster argwohn oder verdacht, vielweinger ein böse gerüchte ...das mit den Kirschen welches ein erdichtet dingk ist, vor allem weil das Mädchen schon vorher nicht bei vollkomener Vernunft nicht gewesen // vorher hat er schon eine Tochter durch Wahnsinn verloren. Die Blankische Familie ist ehe dafür bekannt nicht viele Kluge leute zu beherbergen auch die Schwester des Vaters (Blöme Kesche) war vnsinnig, Caution habe er für seine Frau gestellt // die von den Richtern beider theillen angenommen, aber Blanck will seine Frau gefengklich einziehen laßen - daher Rechtsbelehrung, Malchow 11. Juli 1603 (Bestätigung der Übereinstimmung mit Orginal, datiert 15. Juli 1603) //

44r/45v Rechtsbelehrung an Wilhelm Schotten, Bürger zu Malchow vom 15. Juli 1603  
Wegen von Jochim Blancken eurer Hausfrau zugemessener Zauberei...vnd das die Flotowen darauf befohlen haben sollen, eine ordentliche clage ... anzustellen...beide Seiten Bürgen gestellt haben...erkennt die Fakultät: das ewere hausfraw auf des Jochim Blancken bloßes angeben, ohne gnugsahme Indiiien, zuuorabe weill Ihr Caution bestellet, In gefengkliche

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

haftt nicht könne gebracht werden, ..auf den angestellten Prozeß // könnt Ihr mit ewer Jegen notturfft billig gehortt, werden... Rostock den 15. Juli 1603

45v-47v: Copie des Anclegers Blancken schriftliche vorsiegelte Vorstandes, vom 11. August 1603

- Seine Bürger sind Hans, Peter, Jochim vnd Hans gebrüdere vndt Vetter die Blancken

Kopie: Bescheidt in Sachen Jochim Blancken / Franken (S. 47v)

- Jochim Blancken ancleger soll Innerhalb 8. Tagen seiner beweis Artt. wieder dorothen Franken...vbergeben bei poen 10. Thaler, 31. August 1603, Gericht zu Malchow

2. Bescheidt: Dorothea Schotten angeclagtinne soll Innerhalb 8 tagen bei Poen 5 Reichstaler die Rechtsfrage zubergeben schuldigh sein...3. September 1603, Gericht zu Malchow //

S. 47r-49v: Kopie protestationis Jochim Blancken:

- die Anklage wurde summarisch aber ordentlich vorgebracht, dar alle Klagen als den 3. September vorgebracht wurden (am Rand: Ist nicht geschehen) // ist den 31. august alhir zu Malchow dem Kläger bei 10 R. Strafe innerhalb 8 Tage Beweis zu führen angeordnet worden...weil aber dieser abscheidt dem vorigen Im geringste nicht gemeeß, ancleger auch ehr vndt zzor der punctus Incarcerationis vermuge der Carolin gebührlich erlediget vndt die angeclagtinne gefenglich ein gnugsam Caution welche der ancleger gerichtlich vnd sufficiente ... bestellet, seine Artt. nicht zzbergeben weiß..auch in Recht .. nicht schuldigh...// vnd protestiert damit dagegen

S. 49v:

3. Bescheidt: Joachim Blancke soll nachmahlen bei einiger straffe zwischen dies vnd kunfftigen Montagk seine beweis Articel...vbergeben, Malchow 21. September 1603, Gericht

4. Bescheidt: Jeder soll 2 Taler 6 Schilling zur verschickunge // der Akten innerhalb 3 Tage einschicken 17. Nov ? 1603

(S. 49r)

Darauf wurde Appellation übergeben //

51v-52r: Nochmals Kopie der Belehrung an Wilhelm Schotten vom 15. Juli 1603, Rostock, mit Beglaubigung durch Hermannus Hartwich, Notarius

S. 53v-54r: Nochmals Schreiben Wilhelm Schotten an die Juristenfakultät Rostock, 11. Juli 1603, beglaubigt durch Universität Rostock

55v-64v: Jochim Jungklaus, Schreiben an Herzog Karl, wegen Artikel des Jochim Blancken Appellationis justificatorium cum insertis gravaminibus // et petitionibus articulatum, Übergeben werden die Artikel über die singulariter singulis die Beklagte antworten soll // 56v

1. Peter Blancken vor zwanzig Jahre der Schotten und ihre Mutter zu trinken bewogen
2. wird Krank vnd bleibt 6 Jahre lang krank

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

3. Wäre gesund in ihr Haus, aber krank wieder heraus gekommen //
4. Vor die Prediger zu Malchow Berendt Bambom vnd Lorentz Franken gefordert und solches geklagt
5. es ihnen vor den Predigern ins Gesicht gesagt
6. das sich die beiden wie der Prediger Franken ganz vngesturm ange//57v stellet
7. Streiten sich bis heute
8. 1585 den Michael ins Haus gelock
9. Michael was zu trincken gegeben
10. wird davon Krank, taub //
11. 1598 Tochter Elisabeth Kirschen gegeben
12. Megdlein wird krank
13. Kirschen waren in Erdener schüssel, wie mit Mehlwahren bestrewett
14. wird krank, hat gebrochen // 58v
15. heftig krank, gar Rasend vnd Vnsinnig
16. 29. März 1602 öffentlich fur Rat vnd Gericht gestanden, vnd in keinen abreden sein können
17. Bis heute ist das Elend für jeden zu sehen
18. Catharina vor 4 Jahren hero besessen //
19. Jacob Berndes hausfrawen vom teuffell besessen dauon allerley rede hin vnd wider gangen
20. Her Laurentzius Franken Prediger neben seinem sohn Peter Francken Schuellmeisteren zu Malchow zu Jacob Berndes 14. vor Pfingsten gegangen, ins Bistorffer holtz, er sollte doch wegen der Aussagen des Besessenen frawen stil schweigen vnd es nicht weiter bringen, es sollte woll balde anders vndt besser werden
21. Die Frankische gibt ihr darauf Rat zu ihrer Krankheit, und sie wird besser // 59v
22. Anklage wird gestellt
23. am 23. Mai 1603 vor Flotowen und Gerichte zu Malchow
24. weil er aber Leie, auch keine beständige Indicia vnd Redliche Argwohn der Zauberei in continenti angesagett, das ihme bei straffe 100 R. auferlegt worden, bis Michaelis die Klage gebührlich anzustellen
- 25 // Schottesche bei 100 R. nicht fliehen darf
26. 11. August 1603 Klage förmlich eingereicht
27. Rostocker Rechtsbelehrung
28. gebeten sie zu Inhaftieren, ihn auch // 60v
29. Appellant solches nicht haben erhalten können
30. Richter Petrus Wulff die poenalia mandata der 100 R. fur sufficientes cautiones anziehen wollen
31. gedachter Richter das worttlein Cecta indicia oder Redliche anzeigung , das bedeutet die Indicia ante incarcerationem musten gewis hoc est ausführlich vndt wollen kommen erwiesen sein
32. der Richter daran verstoßen, vndt entweder ex craßißima ionorantio oder auch malita das wort certa in wider Rechtlichen vnd vnerhörten verstand bringen wollen
33. viel gedachtem Richter ad oculum demonstriert, das das wortt certa den vorstandt nicht haben konnte, aus Vrsachen, das alß dan vndt wan Indicia hoc est legitimo modo et

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

sufficienter erweisen verhanden // wehren nicht mehr de incarceratione besondern von der woll verdienten straffe muste geredett werden

34. Dawieder in der Peinlichen Halßgerichts Ordnung art. 11. nicht zu befinden, das der anleger die Redliche Anzeige vnndt vordacht der Missethatt in continenti vnnd beneben der Clage erweisen, besondern anzeigen soll

35. Wollte das Gericht dem Junker den Fall vortragen und am 3. September 1603 bescheid geben

36. der Kläger dachte dabei an die Inhaftierung // 61v

37. ihm am 5. September statt dessen beschieden, er soll innerhalb 8 Tagen beweisen, bei 100 R Strafe

38. Er am 3. September nochmal um verburgte Caution vnd peinlichen Vorstand gerichtlich preduciert vnd wegen der Inhaftierung angehalten

39. Das Gericht die Caution vnndt // Vorstandt von ihm angenommen

40. vngeachtet dessen keine Verhaftung

41. schriftlich protestion eingereicht

42. Petrus Wulff sich erkleret seinen Junker das zu hinterbringen

43. Dachte Kläger an Verhaftung

44. aber die Verhaftung gänzlich hindangesetzt, vnnd den 21. September dasselbigen //62v 1603 Jahres dieser bescheid gegeben worden- Beweis bis Montag zu übergeben, bei hoher Strafe

45. aus Angst an langwierigen Prozeß... der Carolina gantz entgegen...am Hoffgericht appelliert

46. Die Carolina sagt: Kläger soll Verbrechen genugsam Anzeigen // dann der Angeklagte in Haft gelegt werden (Carolin § 11)

47. War vnndt Rechtens: Non esse in vincula conjiciendum eum qui fidejussores dare paratus est: nisi delictum sit grave & atrox, taliter, quod pro eo (mi)inponenda veniat poena sanguinis vel corporalis

48. Rechtens: quod criminaliter de delicto gravi & atroce accusatus ex carcere ad articulos respondere, et si potest, se defendere debeat

49. War das er redliche Vermutung vnd argwohn gebracht hatte, also: Indicia verisimilia, probabilia, gravia, urgentia, clara, certa, cocludentia & ad delictum inferentia angesagtt habe

50. Rechtens quod ejus modi indicia non solum ad incarcerandum, verum etiam ad torquendum sufficient

51. kommt noch dazu // 63v das die Angeklagte von etzlichen Leuten zu Malchow erinnert worden, da fern sie sich schuldigh wuste, das sie sich als dan auf dem Wege machen sollte

52. sie sich erklerett, sie wolltte furlengst algewichen sein, wan es ihre freunde ihr so hartt nicht verboten hetten

53. Johan Vlrich Flotow sein Sohn Plotzlich vnd vnuersehendes mit einer vngewondtlichen wunderlichen krankheitt befallen

54. gedachter Flotow in großen argern aus hochbewegenden ersachen auf In Itzigen Appellatinne seines sohns vnuermuttlicher krankheit halber geschopfft, darauf die Frankische beschicken vnnd ihr ausdrücklich ansagen lassen, daferne sie midt ihrer Zauberey nicht ablasse, vnnd seinen sohn langer quelen wurde, das er sie nicht allein Peinlich anlagen, besondern auch ver brennen lassen wolltte //

55. Der sohn wird gleich wieder gesundt



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

56. Kein Gericht sollte gegen peinliche Cleger und gemeinen Nutz zu großen Nachtheill wirken // 64v nochmals Verweis auf die Rostocker Rechtsbelehrung, Eingereicht Güstrow den 19. April 1604 (8)

S. 65v-66r, Güstrow den 23. Januari 1605, Herzog Ulrich, der Anwalt der Francken: D. Nicolaus Wehselins ist verstorben, darum wird das Gericht auf den 9. April verschoben

67v-68r: Dorothea Francken bestellt den Fiscalen und D. Christopherum von Hagen zu ihrem Anwaldt, Güstrow Mittwoch nach Trium Regnum 1605

S. 69v-70r Herzog, 2. Appelationsklage 23. April 1606, Moritz Blancke im Namen seines Vaters, Zeugen Baltasar keglern vnd Clawes Brinckenn alle Bürger zu Güstrow, gegen das vorige Urteil // vor allem wegen ein Malchower Befehl den 16. April 1606: soll Strafe zahlen: 37 gulden, 3 schilling sechs pfenning- damit er sehr beschwert..kann nicht glauben das soviel kosten aufgelaufen sind (für 2 Jahre Gerichtsverfahren)

-70r Urteil des Mecklenburgischen Hofgerichts: Appelation formal bestendig, materialia aber nicht, Kläger muß Kosten tragen

- S. 71 V: Kopie des Malchower Bescheides, Kosten: 37 R 3 ? 6 d

- Aufgenommen durch Andreas Krull, Notar am Hofgericht (S. 71r-72v) Wunderschönes Schreibersiegel

- Verteidigungsschreiben: S. 73v-74v, vom 12. August 1606

S. 75v-76v vom 12 August 1606

- S. 77v-78r: Ulrich: an Blancke: Die Verteidigungsschrift ist allzu dürftig ausgefallen, ordentlicher Prozeß muß schon geführt werden, Einreichen bis 1. Oktober 1606, Güstrow, Hofgericht, 10. Mai 1606

S. 79v-80r- ähnliches Schreiben an Wilhelm Schotten, wegen Verteidigung, vom 10. Mai 1606

S. 81v-86v, Kopie des Schreibens zur Vorlage an Ulrich; der Gesuche der Verteidiger, der Schreiben des Malchower Gerichts

S. 86r-88r: Aufstellung der Kosten (Ein Advokat bekommt 2 Reichstaler, Verschickung der Akten 3 Reichstaler), Summe insgesamt: 76 Reichstaler 20 ß und 6 Pfennige

- S. 89v-90v: Compulsorial an Bürgermeister und Gericht zu Malchow, das Blancke Klage gegen die Rechnung erhoben hat, vom 10. Mai 1606

- S. 90v/r: Antwort von Bürgermeister und Gericht, den 12. September 1606, Sie überschicken alle Akten

- S. 92v-97r: 3. Appelationsklage des Jochim Blancken wider Dorotheen Francken, zur Bekräftigung der Materialien die jungst einkommene Acta priora die libellum Appellationis Summarium produciert // zweitens wegen der Kosten (S. 93v) // S. 94v der Appellant wendet sich vor allem gegen Posten 8.12 und 16-18, 30 der Rechnung der Angeklagten, weil es nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

nötig gewesen wäre das sie auch eine einige weill inder appellation Sachen Zue weisen Noch Weiniger andern Notarien zuerfordern Ihnen bericht zue Papir zubringen da doch bey Ihr gar keine handlung gewesen, // ebenso der 2-4 Posten das waren ihre Verteidiger und der 5. Posten weil er nicht ad instantiam appellationis gehörig (Kopie der Akten der 1. Instanz) ähnlich auch der 6. und 7. Instanz // so geht das immer wieter vor allem aber auch der 14.- 15 und 19. Posten, (letztlich will er gar nichts zahlen)  
Joachim Jungklaus, Güstrow den 15. Januari 1607

Schreiben Jochim Blanckes an Herzog, Malchow den 4. Oktober 1607, S. 98v-99v, Supplication

- Schreiben Jesum Moring, D. A., ohne Datum, an Herzog, Verteidiger der Franken, S. 100v-101r, 15. Januar 1608, die Kosten muß selbstverständlich Blanck bezahlen

- Schreiben Johan Junclaus an Fürst, Güstrow den 14. Oktober 1608, S. 102v-103r

- Schreiben Jochim Blancks, den 6. Juni 1608 zu Malchow an Herzog, Supplication, S. 104v-110r,

- Schreiben Jochim Blancks, den 13. September, zu Malchow an Herzog, S. 111v

- Schreiben Johan Junclaus den 14. Oktober 1608 wegen der übermäßigen Kosten , S. 112v-113r

---

### MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2008

Klage des Goldschlägers Martin Blanck, Bürger zu Nürnberg, gegen die Provisoren des Klosters Malchow wegen rechtswidrigen vnd grausamen Verfahrens gegen seine der Hexerei beschuldigten Mutter Catharina Berend, Peter Blancks Hausfrau, 1608

- Blatt 1v-2r: Befehl Herzog Carls, Güstrow den 30. Mai 1608

Wir Herzog Carl...fügen vnsern getrewen Chune von Quitzow vnd Leuin Linstowen als verordnete provisorn des Klosters zu Malchow hirmit zuwissen, das vns Martin Blancke Goltschleger vnd Bürger zu Nürnberf wie in articulirter Clage in puncto atrocissimarum iniuriarum vor vns eingelauffen...euch Citation vnd ladung mitzuteilen, Wan Ihme dan dieselbe darauf Erkandt worden, sie werden geladen, zum ersten, andern vnd dritten mahle, endlich peremtoric vnd // wollen, das Ihr am Dingstage nach Visitationis Mariae ist der 5. Juli wenn kein Gerichtstagk sein würde sie oder ihr geuolmechtigter Anwaldt zu Güstrow vfm Radthause zu 8 Uhr erscheinen vnd auf beuowarter Clage vormuge der Rechten einkommen zur verkündung der endturtheil abwartett, // Güstrow den 30. Mai 1608

- Bemerkung: diese citation ist Jochim Braust den 6. Juni zu Malchow dem Küchenmeister vbergeben vnd auch am 8. Juni dem Voigte Chim Man zugestellet, damit er sie den Junckern vbergebe

- Schreiben des Martinus Blanck an Herzog, Rostock den 29. Mai 1608, S. 3v-4r,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

- Ich Martinus Blancke Goldtschleger vnd Bürger zu Nürnbergk vrkunde vnd bekenne hirmit das ich in meiner wider die prouisorien des Kloster zu Malchow am hochloblichen Fürstlichen Mecklenburgischen Hoffgerichte rechtmessige sachen, den Erneusten vnd hochgelarten Leuinum Battum der Rechten Doctor Krafft dieses meines volmechtigen Anwaldts übergebe...in nahmen meiner gerichtlich erscheine, mit Clag vnnd widerclag Exception, Replie Duplic. Triplic. Quatruplic, vnnd allerley einrede Litis Contestation Responcion auch wo von Nothen Beweis vnnd Kegenbeweis...ausbringen, mit außbringung der Vrtheill erhaltung vnnd hintertriebung der execution aus liestung recufirung vnd abfurderung der in Rechten // zugelaßenen Eide, Substituierung vnnd renoeirung eines desser anwaldes vnd frist mit einwedung auszuüben...er trägt die ratificiren vnd sie von den Cautionibus et satistationibus te luticio sisti et luticatum solui vnnd allen andern rechtlichen vorstenden vnnd burden, bey vorpfendung meiner haab vnd gudter zu tragen...

- Schreiben des Leuinus Battus D. Aduoc. et procurator, S. 5v-10r

- 5v: Durchleuchtiger Fürst...das Martinus Blancke Goldtschleger vnnd Bürger zu Nürnbergk hochuerursachter Cleger, Jegen vnnd wieder die Gestrenge...Kuhne von Quitzowen vnnd Leuin Linstowen prouisorien des Klosters zu Malchow billig Beclagte, vnnd vbergibt...folgende articulirte Clage Jedoch nicht in gestalt eines zierlichen vnnd herlichen Libells, sondern Schlechter erzehlung der ergangenen geschichte vnnd petitions weise, ...mit vorbehaltdt aller vnnd Jeder priuilegien, wolthaten, begnadungen vnnd freiheiten // an das Hoffgericht besonder aber wegen vnnotigen vnnd vberflußigen beweisthumb vnbeladen zu sein, dauon er feirlich bedinget...bittenddt die beklagte auff solche articulirte clage zu gebührlicher Litis Contestation vnnd nach beschehung derselben, vff einen Jeden der articull ..als itze loco positio nunc repetiret haben will, singulariter singulis, durch die wordt Gleubt wahr oder nicht wahr pute vnnd simpliciter auch ohne iegen zu Recht Verbottene anhangk zu andtwordten anzuhalten... // auf briefliche Vrkunde per iuramenti delationem uel praestationem oder in ander in Rechten zuleßliche wege zur notturftt allen vberflus ausgeschlossen, zuerwiesen vnd beizubringen...

1. wahr vnnd in allen Geustlichen vnnd Weldtlichen Rechten, sonderlich in der ... halsgerichtsordnung ...wol vorsehen...bei hohen Poen vnnd straff...das kemandt, ...in Peinlichen vnnd Malefitz Sachen so leib vnnd leben ehr vnnd guten Leumuth betreffen, Jeningen Menschen er sey auch wer er wolle mit einiger gefenklichen hafft vnd peinlicher frage ohne vorhergehende genughafft vnnd in den Rechten vnnd Peinlichen halsgerichts Ordnunge begu=// begriffenen Inditien belegen vnd Marten...vielweniger ...vnmenschlich torquieren vnnd Marteren...jemmerlich vnnd abschwelich vom Leben zum todte bringen soll
2. das in E.f.g. hoffgerichts Ordnunge in fine austrucklich statuiret vnnd verordnet, das hin furo erwehnter publicirter ...halsgerichtsordnung vnd derselben Processen, an E.f.g. Vntergerichten in aller tragenden Peinlichen sachen bei verlierung der Gerichte vnd anderer Schwerer...Poen Nachgegangen werden soll
3. Wahr das dessen gantz vngeachtet die Beclagte im Septembri 1606 clegers mutter Catharinen Berendes Peter Blan=// 7v Blancken hausfrawe die Kitzerow vnter dem Kloster Malchow wonhafftig auff Chim Hakers vnnd dessen gehelffer felschlich angebednt, auf bloßen argwohn, ohne ienige Inquisition vnnd vorgehabte gnughafft inditien gefenklich annehmen lassen

4. das sie dieselbige irgent drey wochen hernacher durch den Scharffrichter auf die Volterbringen, vnnd ohne fueg vnd gnugsamen vrsachen Peinlich verhorren vnnd mit vnmenschlicher Marter belleggen haben laßen
  5. das sie sich auff ihre hohe vnnd große vnschuldt beruffen auch gahr nichts bekandt habe
  6. das Beklagte alsbald desselben tages gemelte clegers mutter durch den Scharffrichter auf das waßer werffen laßen, dar // dardurch wieder Verordnuge aller Rechte Vormeindtlich zu probiren ob sie eine Zeubersche oder nicht
  7. das solche waßer Probe als ein bedroch vnnd Pökelspiel des Teuffels in allen Rechten, auch alhir in E.F.G. landen Verbotten vnnd verworffen
  8. Wahr Nachdem Beclagte vormeinet das durch solche Verworffene vnnd verbottene WaßerProbe gnugsamb probiret das Clegers mutter der beigemesenen Zauberey schuldigk das sie darauf schleunig vnnd alsbaldt desselben tages mit ihr nach der Marterbanck oder pfoltern abermahl zugeeilet durch den Scharffrichter sie darauf werffen vnnd gantz gewlich vnnd vnmenschlich torquiren vnnd Marteren laßen
  9. Wahr als sie abermahll sich auf ihrer Vnschuldt berueffen vnnd gahr nichts bekandt das Beclagte // des folgendes Morgens zum drittenmahll Clegers mutter durch den Scharffrichter auff die Pfolter vnnd Marterbank bringen vnnd dermaßen Jemmerlich vnnd gewlich torquiren vnd martern laßen, das sie daselbst auff der Marterbanck vom lebendt zum todte ist gebracht worden
  10. das sie an solcher abschewlichen thatt sich nicht haben ersetzigen laßen Sondern die folgende nacht Clegers mutter vnter den galgen haben begraben laßen
  11. Beclagte hernacher vff ihren vngleichen bericht vnnd vnter den schein als wan Clegers mutter noch nicht begraben von dem Schepfenstuell zu Magdeburgk eine vormeinte Rechtsbelehrung außgewircket, vnnd demnach wie clegers mutter vorlengst vnter dem galgen begraben gewesen erstlich sich belehren laßen ob ihr // daran Recht oder vnrecht geschehen
  12. das Vnmuglich innerhalb zwolff stunden solche vormeinte Rechtsbelehrunge von einem also weitt abgelegenen orte als Magdeburgk zuerlangen
  13. das solche abschewliche wiederrechtliche vnnd thettliche handelunge pro atrocissimis et de testamentis iniuris zuachten vnnd zu halten, Cleger auch die ihme dardurch zugefügte Schmach Schimpff vnnd Spott zu gahr schmerzlichen Herten gezogen vnnd noch mehr vnnd mehr ziehen thutt
  14. Kundtbaren Vrtstems quot eo ipso quot mater iniuria reali et morte quoqs iniuriosa afficitur, filio iniuria irrogetur et hanc tanquam iniuriam propriam et dolorem proprium ex iniuriara morte et turpi sepultura matris sibi illatam etiam ciuiliter Vinticare posit //
  15. Soe wahr das cleger viel leiber vier tausent thaler, da er derselben habhafftig were aus seinen guetern vorlieren oder Ihr recht ? nehmen, dan die obarticulirte ihme Zugefugte große Schmach, Schimpf, Spott vnnd harteleidt vngeeffert vff sich ersitzen laßen wolte
  16. das Beclagte prouisorn dem Cleger für die ihme zugefügte große Schmach...articulirte 4000 Thaler E.f..g. moderation vorbeheldtlich zuerleggen vnnd zubezahlen schuldigk vnnd pflichtig sein
- ...weil es sich nicht geburet habe Clegers mutter articulirter maßen gefenglich einzuziehen // auf das waßer werfen zulaßen, Ihre glieder von einandern zustemmen, sie Vnmenschlicher gewlicher Wiese Peinigen vnnd Martern zu laßen, vmb das lebendt dardurch zubringen, vnnd Vnter den galgen begraben zulaen, sondern das sie daran Vnrecht vnnd zu viele gethan

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

vnd demnach schuldig vnd pflichtig sein die 4000 Taler zu bezahlen...dieses auch durch E.F.G. Richterlichen Spruch zu Contemniren vnd Vordament vnd die wirkliche hulffe vnd execution wieder ihnen anzuordnen vnd ergehen zu lasen // wie es von Rechts vnd gewohn heitt oder gebrauchts wegen, auch officio iuticis erkandt werden soll kan vnd magk weil Cleger E.f.g. hochadeliche Mildtrichterliche amptt Vberbringen ...habe, Leuin Battus (Eingegangen in Güstrow den 4. October 1608)

---

**MLHA Acta const. et edict. 2042,**

**Hans Jacob von Lossow, Wangelin, Amt Malchow, 1650**

Acta in Sachen des in des Marggrafen Erdman August zu Brandenburg dinck tet gestandenen Cammerjunkers Hans Jacob von Loshov, in pto. Magiae et reliquorum excessuum, 1650

an...Adolph Friedrich...das wegen etlicher beschuldigter Excesse vnd verbrechungen in vngnade ich gefallen, der Fürst ist ihm aber Gnädig vnd hülde nach mit der Scherffe in mich nicht bringen, sondern gnade fur recht gehen laßen wollen...Er stand in des Herren Ertman Augusti Marggrafen zu Brandenburg...Hoffdiensten...er gelobt nun, Zeit seines Lebens nicht wieder an desen Hof zu kommen oder dienste bei ihm anmuthen werde // ... sonst unterliegt er des Mecklenburgischen Herzogs Willkürliche Straffe, Schwerin 28. Augusti 1650 (2. und 3. Exemplare das eine mit Unterschrift: Hans Jacob von Lossow in Wangeling ienes Erschoft

Interrogatoria worauf Arrestirter Lossow befraget werden soll:

1-20 zur Person des Lossow, warum er seine Frau nicht bei sich in Barth gehabt, er hat eine Concurbine

- Ungnade beim Marggraffen, er häufig Gesoffen vnd zum Berlin deswegen vnterschiedtliche in die schwere Noth deshalb geraten, Zancksüchtiger Mensch, der zu Vnlust grose lust hat, Fenster ausgeschlagen // Anstiften anderer zu Übeltaten,

29. viel fluchers, schwerens vndt Gottes lesterunge treibe

30. Ob er nicht theils Ihren bedienten (gestrichen: des Hern marggraffen neuwen hofJunkern wangelinen) lehren wollen, das demsälben das frauwen Zimmer lieb gewinnen müßte?

31. Womit er solches vorrichten könne?

32. Ob er nicht eine kunst wiße wan Einer eine Misgunst auf Ihme geworffen vndt Er dersälben nur zu erst wieder ansichtich wirdt, das Er Ihme also baldt wieder günstig sein muß

33. woher solches komme

34. Ob Er nicht büchsen besprechen könne, das sie nicht loß gehen müßen

35. was er dawieder rede oder gebrauchte

36. Ob Er nicht solcher künste mehr wise, was das vor welche sein vndt was dazu gebrauchet werde

37. Ob er nicht ein buch habe, worinnen aller handt künste geschrieben stehen, welches Er produciren solle ? //

38. Ob er nicht sälbiges buch gedachten vnd andern mehr gewiesen auch etzliche seiner künste daran lesen lassen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

39. Warum er sich solcher vnziemlichen dinge vndt verbotenen künste gebrauche (Fragen nach dem Hostienmißbrauch wurden gestrichen, ) wo er doch ein Christ sei

Summarische Deposition: in beisein Obristen, des Hern marschallen vnd Danielis Nicolaj auf der geheimbten Cammer 26. Augusti 1650

- Hans Jacob Lossow, gehör zu großen Hander in der Newen Marck der Chur Brandenburg zu hause, sein Vater hette hans Gregor von Lossow, die Mutter Eva von Jabeltitzen geheissen, aus Pommern, hätte seine Eltern nicht gekannt, Lutherischer Religion, mit einer von Heiden verheyratet, er wehr Leuttenandt zu suese vnter dem Obristen Jürgen Herman von Schweinitze, hätte vor 16 Jahren geheiratet, die jedoch zu Hirschberge sei

29. das wäre ihm auch vom Hern Superintendenten zum Hoff bei seiner ...vorgehalten worden, derowegen ehr davon abgestanden

30/31. hette des Rockmoßkitz ausgesagt, welcher zum Hoff an einer Junkfer verliebet gewesen, da hette er zu dem selben vnpirerye ei kegen wahr des Hern marggrafen gesagt, wen Sie dich nicht lieb haben wil, so sage mihr es worten, Ich wil dihr etwas geben, das sie dich baldten lieb haben soll

32/33 wer Er aus seinen gebeth buche Gott anruffe, das Er Ihme einen gnedigen hern geben wolle, so könne Er wol einen gnädigen Hern haben vndt betruwert es hoch, das Er mit den Hern Marggraffen gebetet vndt gesungen, wan sonst die diener zu Ihme kommen dürffen

34/35. Negat, hette Er mit solchen verbotenen dingen sein leben nicht zu schaffen gehabt

36. Negat //

37. Weiß von keinem andern buche

38. Das bletlein hette Er wangelinen vndt ander mehr offentlich gewiesen, den Er hette nicht gewust, was es gewesen, ob ers Ihme Jemandt sagen können. Er hette es so lange mit sich gefuhret weil er nicht gewust, was es gewesen

---

### MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2056,

Klage des Mathias Tunnen, Einliegers zu Wahlow gegen Martin Helman Bauer zu Wahlow und den Vogt des Klosters Malchow wegen an seiner Frau Ilse Weltzin und seinem Eigentum verübter Gewalt und ungerechtfertigter Anschuldigung der Zauberei, 1669-1670

1. A Kleger misit supplicam mit beylage A, Decretum Mandetur inclusis copijs den Küchenmeister, Supplicanten vnparteylichen geburenden rechtens zuvrhelffen, avocationis causa, parchim 30. August 1669, 15. November

2. Bartholdt Jacobs misit supplicam Decretum Communicetur ulteriq. instanti Sign. Parchim 15. Neovember 1669

Anno 1670, 26. Marti

3. A. Idem missit supplicam mit beylage A, decretum Mandetur den Kuchmeister zu Malchow das Er, nach anleitung der hinselbst producirten articul, in Matthias Tonnen Eheweibes bisher gefürten Leben vndt wandel, dafern dieselbe sich in des Closters botmeißigkeit befindet, genawer nachfrage anstellen, vndt darüber die ienige Zeugen, so davon wissenschaft haben, an eydes stat vernehmen, vnd davon auch ero referiren solle, vnd sol bis dahin mit der von Matthias Tonnen angestalten Injurien Klage eingehalten werden. Sign. Parchim den 28. Marti 1670 //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

den 17. Mai 4. Idem misit supplicam decretum, mandetur dem Stadtvoigt vnd gericht zu Röbel, in der denunciaten leben vnd wandel nachfrage zuthuen, vnd nach anleitung der bey dem Closter Malchow verhendenen vnd bereits abgefasten inquisitional Articul, welche dem gericht daselbst durch den Kuchmeister zu communiciren, fleißig zu inquiriren, vnd darüber die Zeugen summariter zubefragen auch zu verhüten, das denunciata inmittelst nicht entweichen möge, vnd soll das gericht von diesem alle, foderligst relation einsenden, Sign. Parchim 17. Mai 1670

1. Supplikation Matthias Tunne, an die Herzöge...vomals Bürger vndt Einwohner zu Lüpze sich schließlich auf das Land begeben von einem Klosterunterthan Martin Helman als er nach Güstrow verreisert gewesen, seine Frau für eine Hexe außzuruffen...sie angeklagt, hefftig geschlagen, hernach wie des Closters Voigt dazu gekommen, haben sie beyderseits alle meine sachen vndt haußgerath auß dem hause da ich doch biß Michaelis noch zu wohnen gehabt geworfen vndt zerbrochen also gahr, daß sie der bütten, worin Milch gestanden, nicht verschonet, vndt die Fraw anderweit möchtig mit schlägen Tractiret, den Leuten im dörf auch bey zehen gülden verboten, Sie nicht in Ihre häuser zu nehmen, seine Frau kommt zu ihrem sohn nach Röbel, wo sie Martin Helman nebst noch zween auf freyer Landtstrase anfällt vnd sie übel zurrichtet, // er klagte dem Küchenmeister Bartholdt Jacobsen die injurien weil sie kein einziges Indiz haben auer das ein Christallenseherin so vom Gericht aus Lüptze verwiesen, soll gesagt haben, daß meine fraw hexen könte, vnd von 3. mahlen inhaftierten vndt endlich jusitfizierten leuten bekandt wehre, was unwahr ist, wie er mit einem Attestatum der Stadt Lübz beweisen kann, der Bauer und Clostervoigt mögen für ihre Gewalt und Injurien bestraft werden, // sein Sohn ist Bürger vndt Amtsmeister der Schuster zu Röbel denn er als Bürgen stellet, sein anderer Sohn Matthias Thunnen Bürger vndt Schuster zu Wahren eine notula Cautionis vorgewiesen // fordert Schadensersatz für die Beschädigten Dinge, Voigt mindestens 14 tage waßer vndt brodt, 500 R Strafe  
- Verzeichnis über die beschädigten Dinge, wegen Saatgut (9R.), 2 Schweine 5 R, Brauzeug, Bettgestell, Milchbüten insgesamt 33 R

- Kautionsbrief des Matthias Thun Bürger und Schuder zu Wahren wegen seiner Mutter Elsebe Weltzins, 100 R

- Befehl Christian Louis vnd Gustav Adolf, Pfarchim 30. August 1669

- den Supplikanten unparteiisch zu behandeln, an Barthold Jacobsen, Küchenmeister Kloster Malchow

2. Schreiben des Bartold Jacobs, Malchow den 6. November 1669...wegen verspäteten Erhalt der unbefugten Klage des Matthias Tonne in pto. denegatae iustitiae...es ist aber Klägern dem ansehen nach noch zur Zeit kein rechter Ernst die Sache forthzusetzen gewesen, obwohl er mit seiner Klageschrift schon am 17. Augusti gegen Marten Hellman zu Wahlow eingekommen ist, sich aber nicht um Beweistum dieser Klage bemüht, damit ist er zu weit gegangen

3. A. Schreiben des Bartold Jacobs an Herzöge... er überschickt die Anklageschrift des Martin Helmans wegen Ilsen Weltziens... übergibt hirbey articulos inquisitionales, die er nach

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Nothurfte jedoch mit condition zu behaupten, sich unterstehet // vndt dabey bittet, daß ex officio, wieder Klägerinnen möchte verfahren werden...aber der Küchenmeister in den articulis keinen Grund für die einholung eines Rechtlichen informats sieht, Malchow 26. Marti 1670

A. Klageschrift des Martin Helmans wieder Matthias Tonnen in Vormundschaft seiner Frau Ilsen Weltzins, Colstergericht sub dato 3. Decembris 1669 wurde summarische Kundschaft übergeben, ...man möge ihn von der Klage entbinden und nun ex officio wieder sie inquiriren, Wahlow 24. Marti 1670, Martin Helman

Articuli Inquisitionales

1. Wahr das Ilse Weltzins, This Tonnen Ehefrau lange berüchtigt
2. auch in anderen Städten vnd Dörfern
3. daher nirgendwo geduledet, heimlich vndt öffentlich wegziehen mußten
4. von Lexow wegz müssen sie sich nacher Wahlow begeben, da sie dem Martin Helman in seinen Spieker genommen
5. Martin Helman ihr böses Gerücht gehört, auch von seinen Nachbarn bedrängt worden, daher er sie los werden wollte
6. des andern Tages hernach der Ilsen Weltzins ein Schwein geschlagen vndt hinter in die Lende gestochen worden, womit sie seinen Sohn Wiegandt Helman 16. Jahre beschuldigt
7. Seinen Nachbarns Urbahn Holtorffs Töchter gefragt, ob ihr Schwein auf ihrem Hofe gestochen worden. Dieselbe geantwortet Nein, darauf Ilse Weltzins gesaget ja, so weis ich wol wer es gethan hatt, so ists auf unsers volcks Hoff geschehen, Martin Helmans Sohn damit meint, gefluchet vndt gesaget, der sol es mir umb sonst nicht gethan haben, Gott gebe, das ihme seine Lenden also wehe thun werden, gleich wie dem Schweine, vndt Gott gebe das er an henden vndt fuesen verlahme, wie das sprock am Zaun
8. am dritten tage danach wird Wiegandt krank, // in der linken Lende vndt dann rechten arm, krumm und lahm geworden
9. Ilse Weltzin heimlich keommen, sich zu dem krancken gemacht ihn über den Kopf mit der hand gestreket vndt gesaget, nun wirdt es sich baldt endern vndt damit wieder weg gegangen
10. Krankheit noch übler,
11. der Kranke nach der Tunneschen gerufen
12. lange Zeit in agone gelegen, //
13. die Tunnesche gekommen, dem Kranken die Hand gegeben gesaget: habe ich schuld an dich, so vergib es mihr, vndt gib ein Zeichen von dir
14. er die augen aufgeschlagen, sie scharf angesehen, vndt gestorben
15. folgenden Morgens, der Körper aus der Nasen blutend geworden, nicht zu stillen gewesen
16. der Körper geschwollen, der gantze leib blau geworden
17. Wie Ilse Weltzins noch in Lexow gewesen ihre Schweine einsmahl in Hans Lütken Kohlgarten gekommen darin sie Hans Lütke geschlagen, sie gezürnet vndt gesaget, Gott solte geben, das das Hans Lütke verlahmete vndt vertrugete als das sprock am Zaun //
18. Krank geworden, angst und Bang, von Sinnen
19. Seine Schwester die Weltzins angesprochen, wollte sie nach urtel vndt Recht verklagen
20. Krankheit wieder gebessert
21. dies wehre nur wegen der Klage geschehen //



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

22. Marcus Kruse sich mit Ilse in lexow erzürnt, sie als Hexe gescholten
23. Kruses Frau Krank geworden
24. er ruft sie in sein Haus
25. sie aber will nicht, er bedroht sie
26. darauf Frau Gesund geworden
27. als sie nach Wahlow gekommen sie Martin Helmans seel. Sohn einen Haß zugeworffen, ihn immer verfolgt //
28. als der Sohn sie wegen des Hopfenstaaken verweigert, fliegt ein Beil in seinen Fuß
29. in Röbel wegen Zauberei berüchtigt, von einem Bürger Themes Kümmeldüfern in dero Ehemans kegenwahrt als Hexe proklamiert worden
30. in Cuppendin ruchtbar über 30 Jahre durch Pastor daselbst Ern Michael Frewde, einsmahl nach der Predigt solch laster gestraffet vnd angezeigt, weile allerhand leute in das dörff kehmen nachgehendes das böse Berüchte nachfolgente, So wolte er meniiglichen erinnert haben, Sie möchten einen Schein ihres verhaltens, von des ohrts Predigers, daselbst sie gelebet, fordern vnd vorzeigen, sonst er solche beruchtigte Leute ad sacram sinnaxin nicht admittiren würde //
31. Ilse Weltzin hatte ein solches Attestat nicht, als der Pastor den Ehemann darauf anspricht ist der erzürnet
32. Pastor nach Hause, dort werden die Gänse im Stalle allesamt tolle, mit den Köpfen gleich wie ein truckener jegen die wende lauffen, Ihnen selber löcher in die Brüste beißen, vnd fünfe alsofort vmbstürzten vndt todt bleiben
33. heister vnd Raben sich vor der Thür versammelten //
34. die Ilse Weltzins dazu kommt, allerhand verdächtige reden geführt
35. der Pastor wegen des verdächtigen Casum so fort nach Güstrow an die fürstl. Ober- vndt Hoffprediger geschrieben, der geantwortet, das wehre offenbahre Zauberei vnd Hexenwerck
36. Ilse Weltzin dennoch sich dort aufgehalten
37. vor 20 Jahren in Lübz das gerücht als wäre ein schwarzer Ziegenbock ( da doch zu der Zeit im gantzen Städtlein, keine eintzige Ziege gewesen) gesehen worden,
38. Frantz Niehausen Rathsher hausfrau in Lübz erzürnt sich mit Ilse darüber
39. sie krank geworden
40. sie beschimpft sie als Hexe
41. ihr geraten sie sollte sie morgends den guten gruß bieten so würde es sich ändern
42. sie es gemacht
43. Sie darauf gesund
45. daher die Ilse in verdacht
46. vor 20 Jahren Annen Elisabeth Melmes Erster Ehemann Mutter zu Plawe den Mühlen Knecht befohlen zu Ilse Weltzins zu gehen vnd die Mühlen Korn dem gebrauch nach, noch fur das gemachte Maltz abzuholen
47. das die Ilse Weltzins aber verweigert
48. die Magt hingegangen selbiges abzuholen
49. wie der Büller, Knecht vnd Magd von diesem Bier trinken, werden sie alle krank //
- 50 besonders der Müller
51. der stirbt
52. die beiden andern wieder gesund
53. damit Ilse Weltzins bezichtigt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

54. aber als Ilse Weltzins später wiederumb gemahlen, sich abermahls verweigert das Mahlgelt auszugeben
55. der Knecht ihr vorhält, was ihnen vormals geschehen, schilt sie für eine Hexe
56. ebenso die Müllerwitwe
57. darüber Ilse Weltzins zu Schwerin geklaget, weille aber die Müllersche vnd der Knecht erwiesen, was Ihnen bejegnet vndt sie also nicht unbillig die Ilse Weltzins angegriffen alda zu rechte absolviret vnd der Klägerinnen von den H. Rächten ein harter verweis gegeben worden
58. für 14. oder 15. Jahren, da Ilse Weltzins annoch in Lübz gewohnet, hauptvieh abgestorben, welches der Scharfrichter nicht eher ausführen wollen, sie gebe ihm dan sein gebühr als 2 ß
59. sie weigert sich anfänglich, schließlich jedoch muß sie bezahlen
60. sie ihm gefluchet vnd gezancket
61. hierauf er toll vndt rasendt geworden, im hembd herumb gelauffen, die haare // ihm zu berge gestanden in der hand ein Meßer gehabt vndt Dettloff Blömeken damit erstechen wollen
62. er sie deshalb überraufft
63. auch in des vorigen Stadtvoigts haus, auch nach de Fillkuhle gelauffen vndt gesaget, alda wehre ein schön bette da wolte er liegen
64. er ihm Wahn seinen Kachelofen abgerissen
65. Er auch sein eigen hembde aufm Leibe zerissen
66. Frantz Reddelin Bürger vndt Tuchmacher in Lübz, der Ilse Weltzins // negester Nachbar gewesen, vndt in ihrem hause ein vndt aus gegangen
67. wie er in Iلسes haus gekommen vnd dero Keller gewesen, Er alda eine große guade pogge unter der Tonnen bey der leckschüssel sitzen gesehen
68. sie mit einer Mistforcke in den Nacken gestoßen
69. hernach Ilse Weltzins dies gesehen, schaden am halse vndt demselben bebunden gehabt
70. böser Argwohn

- Befehl Christian Ludwigs vnd Gustav Adolfs zu Inquisition über das Leben und Wandel an Supplikanten (Küchenmeister), 28. Marti 1670

- Bericht Bartoldt Jacobs, 13. Mai 1670, Kloster Malchow...die Frau Ilse Weltzins befindet sich nicht mehr unter des Klosters Bohtmäßigkeit sondern in Röbel, sie soll sich auch schon mit Martin Hellman verglichen haben

- fürstlicher Befehl nach Röbel an Stadtvoigt vnd Gericht wegen der Ilse Weltzins zu inquiriren

---

### Acta civitatum specialia Malchow Nr. 62

Christian Herzog....wegen Supplication..Er Michael Blancke verordneter Pastor zu Turkow vnd dessen Gebrüdere Johannes vnd Jochim, sie dahehr über Euch beklaget, daß ihr, Ihren alten Vater, unbefugter weyse, vnd ohn gnugsahme uhrsachen, in gefangkliche hafft

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

ziehen, vnd in ketten vnd banden schließen lassen...innerhalb 14 tage wird gegenbericht eingeforder, Schwerin 10. Febraur 1662, A.K.b.D.

An Friez vnd Harttich Gevetter von Flotowen zum Stuer

Schreiben Fritz vndt Harwig die Flotowen, Malchow den 15. Februar 1662...wegen den gebrüder die Blancken wegen ihres in po. Veneficiy incarcerirten Vaters Jochim Blancken gewesenen Bürgermeisters dieses Städtleins Malchow...haben wir den 13 Feb. tebita reverentiam empfangen...den incarcerirten Bürgermeister Jegen Satsahme Caution der gefenglichen Haft erlaßen, vndt aus den Ketten vndt Banden befreyen vndt entledigen sollen. ...ihrem Vater nichts anderes als was der Ehren vndt trew zusteht soll nachgeredet werden, da doch über die maße viele indicia veneficiy auff ihn haffen, wie die Stücke A bis E zeigen, drei Bekendnisse auf ihn Vorhanden, die darauf gestorben //.Weile dan vns die jurisdiction in dem Stedlein Malchow Legitime zustehet, vndt vns die öffentliche drey Bekendtnißen neben den vielen indicys kundt geworden..haben sie inquirirt vnd darauff eine Urthel einholen lassen..welche nun auch ausgefürt werden muß, er hat versucht zu fliehen

Greifswalder Belehrung, 11. Februar Anno 1662 an Friedrich vndt Hartwigen Gevettern den Flotowen Gerichtsjungkern der Stadt Malchow, wie auch Bürgermeister und Rath V.f.G.z....als ihr vns acta inqsitinalia in pto. veneficy g. Jochim Blancken überfertiget, vndt wie wider denselben im Rechten zu verfahren, vnser Rechtliche Bedencken euch zu eröffnen gebethen. Demnach...daß die Eydliche attestata Jochim Blancken nochmahln müßen vorgehalten vndt er dabey fleißig vndt Ernstlich ermahnet werden, das er in der güte die warheit Bekennen vndt sich keine Schmertzen am leibe verursachen solle. Da er aber kein mehres als bis daher geschehen, bekennen würde Seidt Ihr Jochim Blancken mit der Scharffen frage, Jedoch Mäßiger Weise belegen zu laßen woll befugt. Wan solches geschehen, vndt alles durch den Notarium fleißig verzeichnet, ergeheth alsden weiters, was Recht sein wirdt, Von Rechts wegen...Greifswald den 11. Februar 1662  
Copia durch Christiany Schwocius

Lit. A.: Articuli Inqsitionales c. Jochim Blancken (Inquistionalartikel)

1. lange berüchtigung
2. überall nachgesagt das B. Jochim Blancke der Hexerey zu gedahn Vnd auf einer grawen Sauwe nach dem Blocksberg geritten
3. die ohnlengst justificirte Hexe Blandina Vossen auf B. Jochim Blancken bekandt, Zaubern, Blocksberg wo er Obenan gesessen, getanzt
4. Conversation mit justificirten Blandinen Vossen, große freundschaft, diese nicht aus Haß auf ihn bekannt
5. das sie ihn das unter die Augen gesagt //
6. der Pastor zu Malchow Pittlich nicht vermöcht sie zur Revocation zu bringen
7. Sie davon gar nicht abgestanden
8. sondern immer ihn besagt, das Abendmahl darauf genommen
9. und Verbrannt worden
10. der itz Captivirte Carsten Meincke bei seiner gütllichen Beckentnüß gantz freymütich vnd öffentlich auf Jochim Blancken bekandt, Zaubern, Blocksberge zum Jabel, mit seiner eigenen Teuffelin getanzet //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

11. Carsten Manecke expresse bekennt, seine Teuffelin hieße Catharina, Braunen Rock vnd Blaue Jope
12. auch bekennt auf dem Blocksberge zu Malchow gewesen, als ein großer Herr an den Tisch gesetzt, darauf in den Todt gegangen
13. die furm Jahr justificirte Hexe Dorothea Schumachers auf die itz justificirte Hexe Blandina Vossen bekennt, daß sie ihr die Zauberkunst selbst gelehret, gesagt dies sei bei Jochim Blanckens Thor geschehen... der dies mit gesehen
14. ein mahl Inquisitus Hans Blancken senior zu Gast geladen, Vnd wie dieser Gast seine anliegende Noth Jochim Blancken geklaget, Inq. Jochim Blancke ihm geantwortet, er sollte nicht clagen vnd sich zu Frieden geben, Er wolte ihm etwas lehren daß er seinem Begehren nach etwas bekommen sollte //
15. ein andermahl dem Hans Blancke bei seinem Gastbesuch so angst vnd grawendt geworden, vnd sich so sehr für Inq. entsetzet, daß nicht aus zu sprechen gewesen. Vnd er nach der Zeit seiner Person auch geäußert, Vnd nichts mit ihm zu thun haben mögen
16. Sehl. Küchenmeister zu Malchow Casper Voigt einmahl Inq. zu Gast gehabt, sie sich gestritten vnd ihn für einen alten Zauberer gescholten
17. er dies nicht verantwortet, vielweiniß geklaget, besondern dazu stille geschwiegen
18. Blancke mit der Justificirten Hexen der Haßlowschen nicht allein große Vertraulichkeitsfreundschaft gehalten, sondern von seiner eigenen Frauwen als auch Freundesleut in diesen Verdacht gehalten, wegen der Conversation
19. B. ans Turow mit Inq. einst die Kirchen Zinßen einzufordern sich zusamen gedahn, vnd mit einander in beisein der nunmehr justific. haßlowschen Eheman Carsten Haßlowen Etwas gezecht //
20. nach Zeche Inq. Burg. Hans Turowen gebethen, Er möchte ihm das Geleit bis in der Haßlowschen hause geben, vnd den Haßlowen zu Hauße begleiten helffen
21. Turow sich deßen geweigert vnd gesaget, daß stüne inen nicht woll an, das sie der Hexen der haßlowschen Eheman zu hause brechten vnd bey ihm ein kehreten
22. Inq. nicht davon ablaßen
23. wie sie miteinander in der Hexen der haßlowschen hause gekommen, der Haßlowe sich zu bette gemacht, vnd B. Turnow nach Hause gegangen, Inq. aber bis der Hexen der Haßlowschen in der stuben alleine geblieben Vnd mit derselben, als seiner mit Zauberin conversiret vnd heimliche gespreche gehalten, wie den auch ohne daß Inq. bei der ankunft in specie vnd er hexen sehr freundlich vnd herlich genommen vnd empfangen worden
24. Wahr wie die justificirte Hexe die Haßlowsche da sie im gefangeniße gesessen, ausgebrochen ins wasser gelauffen vnd sich versauften wollen, daß dieselbe in dem sie aus dem gefangknuß gekommen Inq. begegnet, vnd ihm fast an daß leib gestoßen er dieselbe doch nicht aufhalten wollen, Viel weiniß es kundt machen wollen, besondern damit still geschwiegen vnd also viel lieber gesehen, daß sie nur da von kommen, der gefangklichen haft erlediget worden, vnd sich vmbß leben bringen möchte //
25. für 4 Jahren Jochim Jacobs Hausfrau für der justificirten haßlowschen fenster gekom(m)en vnd ihr vnverhofft darin gesehen, In meinung des der Carsten Haßlow in der stuben gewesen, welchen sie sprechen wollen
26. der aber abwesend, Inq. bey der hexen geweiß der haßlowschen allein gesessen, sonderliche gespreche gehalten, Vnd einen in Manskleidern mit einem rauchen hute zwischen sich sitzendt gehabt, welches der Teuffel gewesen, womit sie beiderseits geredet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

27. öffentlich geredet worden, Jochim Blancke bleibet woll, den der alte Kamschleger hat ihm woll so viel gelehret, daß er bleiben kan

28. Inq. mit Sehl. Kuchmeister Caspar Voigt vmb einen Jungen gestritten, vnd Inq. vnter andern gesaget, Junncker Johann Gamme Sehl. hette bey der abgelebten hexen zu Göhren Vrsulen Grußkowen nicht ehrlich gehandelt

29. der Kuchmeister geantwortet verthetigest Du die hexen, so bistu ein Hexenmeister vnd eben so ehrlich wie so thane Hexe,

30. daß dieses alles Inq. nicht Verantwortet, auch des fals nicht geklagt, sondern Weil er sich Schuldich befunden, mit gedult erdragen ... //

8. Februar 1662 unter Beisein der von Flotow und Bürgermeister Stadtvoigt vnd Rath Zeugenbefragung

1. Hanß Blanck, Sehl. Peter Blancken nachgelaßener Sohn, Bürger vnd Tuchmacher 35. Jahre, 1. -12. Ja wahr //

13. Wie die Hexe zu göhren in gefegkliche haft genommen wehre die justificirte Hexe Blandina Vossen bei inq. gewesen, vnd hette dies geredet  
Conclisit

2. Hans Blancke junior, Tuchmacher vndt Bürger

14. hette Inq. zu seinem sehl. Vater geredet Zeugens Vater geantwortet Nein, da behüte mich meine Gott für, das wil ich nicht lernen Inq. hinWider geantwortet, Es Wehren nur weinich worte, er solte es nur lernen dieses hette Zeugens Vater seinem Bruder Jochim Blancken alsofordt offenbahret //

15. nescit, er damals zu Jung gewesen

3. Joachim Blancke, Junior, Bürger vnd Tuchmacher in malchow, 48 Jahre

14. wahr, solches hette ihm sein Sehl. Vater offenbahret

15. so hat sein Vater gesagt, vnd nicht mehr zu ihm gehen wollen

4. Tewes Möller, Bürger Alterman des Schusterambtes vnd Stadtsprecher in Malchow, 52 Jahre

16. hetten sich miteinander gezancket, er hette nicht Eigentlich gehöret, waß sie für wort gewechselt ohne allein, das hette er woll gehöret, daß der Sehl. Kuchmeister zu ihm gesaget, Er solte eine Schweigen Er hette keine Ehre zu sprechen, vnd Wuste er noch nicht waß ihm bereitet wehre, Es wehre woll ehr ein bürgermeister gebrandt //

16. sie hetten sich miteinander gezancket, Er hette nicht eigentlich gehört welche wordt gewechelt, nur das Sehl. Kuchmeister gesagt, Er solte nur Schweigen, Er hette keine Ehr zu sprechen..wie oben

17. er hätte nichts darumb gethan

18. wahr

28. gehört

29. daß wehre geredet

30. Er hette dazu still geschwiege

5. Hans Radeß, Bürger vnd Tuchmacher, Malchow 40 jahre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

16. das hette der Sehl. Kuchmeister gethan
17. nicht verandtwortet //
18. wahr
19. so hette er geredet
29. Ein solches hette ihm der Kuchmeister vnter augen geredet, vnd gesaget, du bist eben sölch ein Teufel wie dieser wahr
30. sich nicht verantwortet

6. Hinrich Zabell, Bürger Tuchmacher und Stadtsprecher 46 Jahre

- 1.-5. wahr
- 6-8. gehört
9. das hette sie gedahn
10. das wehre geschen //
- 11-12. wahr
- 13 nesit
16. genugsahm gehört
17. er hette nicht geclaget
18. diese freundschaft wehre vberauß groß gewesen, Vnd wan er diese Haßblowsche nict ein arm gehabt, wehre ihme nicht woll gewesen, vnd wehre auch daß fals in großen Vordacht gehalten
- 19.-23. nescit
24. wahr
25. gehaört
26. ja, wahr
27. er zum offtern von seiner Sehl. Frawen Mutter ehöret, Vnd wehre solches gewißlich wahr
28. Affirmat
29. das hette er ihm geandtwortet
30. hätte sich nicht verantwortet //

7. Hans Turow, Bürgermeister

- 1.-5. wahr
- 6-8. gehört
- 9-12. ja wahr
- 13.-15. gehört
16. wehre ihm berichtet
17. hätte nicht geclaget
18. das hette er gethan, vnd wehre in Verdacht gehalten worden
19. - 24 ja //
- 25-29. gehört
30. er hätte sich nicht verantwortet

8. Jochim Jacob Schneider vnd Bürger, 40 Jahre

18. Ja wahr
24. hette er so woll als seine haußfraw mit augen angesehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

25. hette nicht alleine seine haußfraw sondern er selber auch gedahn  
26. Wehre wahr, hette ers selber gesehen, daß hauß hetten sie so feste zugemacht, das ein niemand darein kom(m)en können

Befragung des Inquistius //

1. ihn hette niemandt dafür gescholten
  2. möchte woll geredet sein, nicht wahr
  3. das hetten sie gethan
  - 4-7. Affirmat
  - 8-9. daß hette er gehört
  - 10.-13. das wehre ihm berichtet
  13. das wehre nicht geschehen, wirt aber von den Zeugen convenicirtet
  - 14-15. Nescit, die Zeugen sagen ihm alles Vnter augen
  - 16.-17. nicht geschen, die Zeugen berichtens ihm vmbstendtllich vnd muß es Entlich gestehen
  18. er hette wol freundschaft mit ihr gehalten aber nichts böses von ihr gelehret
  - 19-22. Affiramt
  23. Negat, Vnd wie er vom Zeugen Bürgermeister Turowen Conviniciret wirdt, muß ers zugestehen
  24. Negat, die Zeugen sagens ihm vnter augen
  25. das möchte woll sein
  26. woll bei ihr gesessen, d en teuffel aber so bei ihm in einem rauchen hute solte gesessen haben, hette er nicht sitzent geschehen
  27. davon hette er nichts gehört, die Zeugen bleiben dabei //
  28. das hette er geredet
  29. wehre nicht geschen, die Zeugen sagens ihme vnter
  30. Er hette nicht verclaget, vnd wehre der Zauberey nicht zugethan
- Christian Schwoniy, Notar publ.

Nr. C: Extract Blandienen Voßen vnd Carsten manecken wie auch Jürgen Haagen in po. veneficy

28. Janaur 1662 Blandina Voßen: besagt Jochim Blnacke, Blocksberg, Tanzen, , hette sie daselbst auch Carsten mancke bier vndt butter, vnd Grehte Radeloffs fische gebracht, Bürgermeister Joachim Blancke hätte nichts gebracht,  
- 5. Februar 1662 Carsten maneke: Blocksberg, Teufel Catharina braunen Rogk vnd blaue Jope  
- 13. Februar 1662: Jürgen Haagen auf Alten Malchow: Bürgermeister Jochim Blancke in Neuen Malchow könne auch Zauber, Blochksberg  
Notar: Bartholdt Jacobs, Kloster Malchow den 14. Februar 1662  
Christian Schwoniy Notar pub Copia

Supplication Michel Blancken, Malchow 13. Febr. 1662...dem fürst. Mandat Vngeachtet //  
wird weiter ein hartes Verfahren gegen ihn gefahren...durch zweene ScharfRichter adhibitis Tormentis antreiben, ia dergesaldt per summos Cruciatu, weil er dieses Lasters vnschuldig...abpeinigen vdn abmartern lassen..das er sein Leben in solchem erbarmnis enden müssen..damit ewige Vnverandtwortliche Schimpff, Schande vndt Schmeh angetan

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

ihm vnd seiner Familie..daher // nochmals Bitte ein solches vnverantwortliches Beginnen zu vntersuchen, bei Poen 200 R. alle Akten anfordern vnd überprüfen...

- Communicetur dem Kläger, was die Flotowen eingebracht, et mandetur ..den todten Körper den Klägern abfolgenzulaßen, damit er bis zu fernerer Verordnung in seinem eigen hauße beygesetzt vnd bey wilkürlicher straffe der Kläger verwehret werde, Schwerin 17. Februar 1662

Supplikatin Jochim, Johannes vnd Michales gebrüder Blancken

...ihr 76. Jähriger sehl. Vater wegen eines erschollenen nichtigen gerüchts ...durch 2 büttel auf der peibanck biß auf den Todt recken vnd martern zulaßen...die Flotowen mit 1000 R. Fiscalischer Straffe anzubefehlen..alle Berichte, so sie an die Greifswaldische Facultet Jemahlen abgehen laßen, nebenst // den Responsis in Originali ..einsenden

- Belehrung vom 17. Februar 1662 an Fritz vnd Hartwich Flotowen..ausfolgern des Toten Körpers zur Bestattung im Haus

- Belehrung 26. Februar 1662 an Flotowen.....alle Akten vnd Protocollen in 14. Tagen einschicken, bei Vermeidung fernerer vnserer ernstlichen Verordnung, schwerin 26. Februar 1662

- Supplikation Gebrüder Blanckemn, Malchow den 26. Februar 1662...ihnen wurde der Körper des Vaters ausgefolgt,..bliß vnd ohen hembde gewesen, als sie da in seinem bluete gelegen.....Ihm durch die eingeholte belehrungen poena fenalis vnd nicht die Tortur wehre zuerkant worden..sie möchten ihn mit gewöhnlichen Ceremonien zu erden bestettigen..vnd weilen daß Tuchmacher ambt sich schon allerhand insolentien angemäßt vnd wir besorgen mußten es möchte weiter diesem ihren amptsgenoßen, nur umb des leidigen gerüchts willen einen schimpf im tode erweisen..bitten sie den Herzog das Ampt anzuweisen den todten Körper die letzte ehre des tragens vnd nachfolgens erweisen, auch die wittibbe in ihrem gewerbe vnd Zunftgenossenschaft uneingewehdet treiben laßen sollen...  
..Belehrung...noch zur Zeit nicht statt hat, Schwerin 26. Februar 1662, A. K. D.

Am 8. Mai 1662 überschicken die Flotows weitere Akten sowie drei ausführliche Bekenntnisse

Additionalles gt. Jochim Blancken, Welche nach deßen Tode aufgesetzt vnnd Eydlich probiret worden

1. abgelebter Jochim Blanck, zu Heinrich Kobawen, welcher Ihn in Arresto auffm Rahthause den 8. February bewachtet, öffentlich außgeredet, Er wüste woll, daß so viel zusammen kehme, daß Er zu Tode kehme, stürbe er dann, so würden seine Kinder seinen Todt woll rechnen

2. Er zu Christoffer Böddeckern vnd Hans Zabel (Wachen am 9. Februari) gesagt, Er wehre vnschuldig, , Er achtete daß (die vielen Indizien) nicht, vnd fürchtete sich für keine Tortur...

3. ihm gesagt Jürgen Haagen würde itzt wegen Zauberei auffm Closter Malchow auch gefänglich eingezogen werden

4. darüber Blancke sehr erschrocken vnd gesagt Haagen!, sich nieder geleget, die Mütze inß gesichte gezogen, die Mundt gereget, Vnnd damit stille weg gelegen

5. nach der Tortur am 13. eiq. Blancke gesagt, die Tortur so die scharfRichter an Ihm exequiret, hette Ihm nicht so wehe gethan, alß Ihm die Handklauben schmerzeten //



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

6. Blancke auch Johann Eckart vnd Hans Schröder Rahtsverwandte zu sich erfordern, den Gerichtsjunkern anzudeuten, daß Sie Ihme die handtKlauben abschließen laßen möchten
7. die Wache, als Hans Blncke vnnnd Christian Lübbecke, Jochim Blancken für deßen abscheide Unterschielidiche mahl triecken reichen müßen, vnd wie sie Ihme zu letzt trincken gegeben, er sich so sehr in die Höhe geworffen, daß sie sich dafür entsetzet
8. er war Kleinmütig, auch sich an lesen vnd bethen nicht viel gekehret
9. der Wache auch gesagt, sie sollen ihm nicht fürbeten vnd lesen, auch kurz vor seinem Abscheide gesagt O! der stoß thut mir den Todt
10. Beim Sterben in die Höhe gesprungen
11. an Jochim Blancken kein Modq. Tortura excediret, besondern den Scharfrichter, die Urthel vorgelesen, Vnnd dabey sehr hart vermahnet wordn, daß sie daß Urthel nicht vberschreiten solten, welches dann auch geschehen
12. er unterschiedlich geredet..er nichts bekennen, vnnnd seinen Kindern keinen schimpf machen würde, dann gesagt das er Zaubern köndte, so möchte es Ihme der alte nunmehr justificirte Jürgen Haagen gelehret haben.

Zeugenbefragung:

1. Heinrich Kabow, Bürger und Tuchmacher, 31 Jahre
2. Christoffer Böddecke, Bürger und Schuster, 53 Jahre
3. Hans Zabel, Bürger und Schüster, 38 Jahre
4. Hans Blancke Bürger und Tuchmacher, 51 Jahre
5. Christian Lübbecke, Bürger vnd Tuchmacher, 30 Jahre
6. Hans Studeman, Bürger vnd Tuchmacher, 60 Jahre
7. Jochim Klünder, Christoff Danecken Bawknecht, 50 Jahre
8. M. Gottfried Appelnow Scharfrichter
11. Sagt daß wehre geschehen, vnd die maaße der Tortur nicht vberschritten
12. Ja, daß hatt Er genug geredet

Christian Schwoniy Notar

Actus 14. Febuar 1662...gütliche Befragung.....er besagt Jürgen Haagen, hätte in Salzwedel Unzucht mit einem Dienerin getrieben

- Original Belehrung Greifswald 11. Februar 1662

Belehrung Greifswald, 17. Februar 1662...alß Ihr uns die Acta Inqvisitionalia gt. Jochim Blncken abereins zugeschicket, vnd darbey in der Missive vermeldet, wie Captivus des folgenden Morgens, da man Sich wieder zu Ihn verfugen wollen, Todt gefunden worden, auch unser Rechtliches Bedencken, an was orthe der todte Corper konne verscharrt und begraben werden, Euch zu eröffnen gebeten...Ob woll starcke indicia Veneficy wieder Ihn vorhanden weile aber per torturam dieselbe purgieret, vnd nicht berichtet wird, das so wenig Newe indicia bey der selben wieder Ihn erwachsen, alß das einige Zeichen an Ihm solten zu finden sein, daraus geschlossen werden kontte, das Er vond em Bösen Geiste solte sein umbgebracht worden. So ist, bey solcher beschaffenheitt, Sein Todter Cörper Seinen Freunden zu übergeben, das sie an Einem gewissen orthe heimlich ohne Ceremonien denselben begraben mögen, Von Rechts wegen. 17. Febraur 1662, Greifswald

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Michael vnd Jochim Blancken...ohne Datum..zwar sind die Akten eingeschickt...aber die Mißsiven vnd berichte, darauf Sie eingeholet worden, vnd darauf Sich die letztere belehrung expresse bezieht?

2. Offeriren Sie ein protocollum, so bei der tortur soll gehalten sein, haben sie es nicht beßer, wirt dem actus nicht vergnuglich sein recht gethan sein

3. bringen Sie etliche additionales an, welche , wie weit sie stat haben können? sich künfftig ergeben wird..machen damit unnötige Spesen, ...

- Befehl Christian an von Flotowen...alle akten vnd Urkunden überschicken, auch Tortur besser als beschehen 15. marty 1662

- Wiederholung der Supplikation der Blancken und entsprechende Reaktion des Herzogs (die Frau nun Wittwe des Jochim Blancken heißt am 21. Marti 1662 Elisabeth Francken)

- Antwort der Franken...das Missiv wurde in Greifswald einbehalten...der Notar hat keine Abschrift gemacht..sie haben nach Greifswald um Kopie geschrieben,...alles andere haben sie überschickt, der Prozeß ist rechtmäßig gewesen

- Überschickung des Missivs, vom 8. Februar..Bürgermeister Hans Schröder und von Flotow und vom 15. Februar 1662 die mit den Angaben in den Akten übereinstimmen und von der Universität Greifswald Jacobus Christiani als Secretarius bestätigt wurden

Supplikation der Blancken...sie ändern jetzt ihre Argumentation...ihr Vater verdienstvoll in Malchow 23 Jahre als Bürgermeister gedient, der statt viel guhtes gethan, auch keine Indizien gegen ihn vorhanden, und vor allem nicht überführt werden können, // in diesem tumultuatio processu...er kann bei diesen hereinbrechenden warm wetter nicht lenger diene über der erde zu stehen..zu erleicherung ihres schwesren Kreuzes...eine gebürliche Christübliche ceremone, als gesang vnd geluet begraben mögen..er dem Tuchmacher Ambt 30 Jahr der Eltester gewesen, die ihm auch sein Recht geben sollen

- Zeugnisse über die Christilichkeit des Vaters durch den Rat der Stadt Plau, Jacobus Anselinus den Prediger in Malchow und Zeugenbefragung

- Res. daß wegen gewöhnlicher solemen sepultar deß abgelebten Cörpers Ihres vaters bis zu aufhebung dieser Sache, wieder die gerichtsherrne vnd das Gericht zu Malchow supplicanten sich zuberuhigen, vnd inmittelst die leiche.. in einen vorwahrlichen orte, mit übergeschütteten sande vnd sonst bestbefindlicher massen beyzusetzen, Schwerin 25. Aprilis 1662

- Defensionalschrift Sehl. Jochim Blancken Erben cont. Gevetter die Flotowen zum Stueer, 6. Juni 1662

...die Beilage Lit A. remostriret, vnd der dabei angefügter gerichtsbeseit ausweist, das als vnser sehl. vater Ao. 1655 von einem Malchouischen Bürger iniuriarum belanget werden wollen, solches für die GerichtsJunckern vnd dem gericht daselbst, nicht hat geschehen können, sondern im fürstl. Mecklenb. Hoffgerichte der streit erörtert werden müßen, dannenhero das forum competens Vnsers Sehl. Vaters vnter E.F.D. gnugsam fundiret ist. ...// vnd den proces so kurtz tumultuario et traqice formiret, daß es nimmer wirt zuverantworten stehen. ...das sie dabei de violata Jurisdictione N. 1 actor. geklagt haben, ist supplicaten zwar befohlen, vnsern sehl. Vater, auf die anerbottene gnugsahme caution zu

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

erlassen, aber, wie widerspenstig sie sich daiegen bezeigt, erweist gnugsam das hiebei gelegte Documentum sub lit. B. ...den 1. so kan in Criminalibus auf eine gemeine fam nicht blosser Dinge gesehen, noch weniger per speciem eines Richterlichen ambt eifferß, absonderlich bei anstellender inquisition auf eine in ihren sitzende persohn, ad capturam procediret werden..obwohl die Blandinen Voßen, so den 5. Febr. gebrannt, item Carsten manecke, so den 13. eiusdem comburiret, gezeugnuß, zusambt Jürgen Haagen, so eodem die eingezogen, vnd gelichfals ex tempore gepeiniget..außage auf vnsern sehl. Vater gezielet vnd dirigiret gewehsen, ..so kann man nicht so fort daraus einen vnberüchtigten, In Ehr. vnd ambt sitzenden alten Man angegriffen, vnd zu seiner und der seinigen unersetzliche beschimpffung in audita causa, et ante institutam inquisitionem in carceriret haben... gehen Intensivst auf die Rdlichen Anzeigungen ein

1. Gerücht vnd Verdacht in Criminal sachen nicht von Leichtfertigen, sondern von unparteilichen redlichen leuten kommen soll, item, daß redliche anzeigungen die anstellende inquisition stützen müßen (Carolina 25)

auch überprüfen ob die Besagung

2. in oder außer der Marter geschchen (PHO 58)

3. Warumb sie nicht alle Circumstantien dabei erwehnet //

4. Ob die Hexen auch befraget, an simulates et inimicitias cum inquisitio et quasi socio exercuerint...

damit sind die außagen als verstümmelt

...sie hetten in wegen des hohe schweren alters...als eines Emeriti hetten beobachten, vnd nicht mit schwerer // incarceration ihn übertupeln, sondern zufoderst sich seiner Persohn, dafern sie ia hetten wollen vnd rechts wehgen können, ihrn eiffer in beforderung der Justiz blicken laßen

- unwahr das er hätte fliehen wollen

..ungeachtet seines alters, ehrenstandes, treu vnd guten nahmens...und des fürstl.

inhibition, also ind er gefengnus detiniret behalten..vnd eine frembde Vnbekantte Facultet, mit einem zumahl gefehrlichen bericht de instituenda tortura verschicken laßen, da sich doch gebühret hette, daß dem Reo vnd vnß zuvor Copia indiciorum et inquisitionis zu seiner verantwortung, quae est iuris naturalis, vnd notturft contra testes et articulos wehre ertheilet worden. ...insondrheit da sie schon Caution angeboten und er das Crimen in totum negiret hatte...nach Verordnung PHO 47...die Mißiv oder der erste bericht ad Facultatem Greipswaldensem, wen Er mit gesunden und aufrichtigen augen angesehen, und perlustriret wirt, kan gnugsam Zeugen, waß die concipienten im schilde geführet, vnd wie die balance in abgaßung einer Unparteischen Relation an den Mißblendischen Richter...gehen genau darauf ein:

..wort "welcher gestalt auf einen alten berüchtigten Kerl"...damit nicht zu verstehen gegeben daß er 76. Jahr alt gewehsen, vnd consuloren doch, ob er mag gepeinigt werden, oder nicht..gefragt...damit seine Ehre und Ruhm völlig untergraben wird..."Weile so überauß Viele Indicia auf Inquistium Jochim Blancken haften, Vnd NB. an deßen zauberei keinerlei weise zu zweiffeln ist"...Ist dieses nicht ein greulicher Verstoß? Waß hat der außlendische Richter woll auf solche relation sprechen können vnd sollen? Hetten die Flotowen et Cons. so absolute als sie schreiben gewust, ...sie hetten nimmer die Acta verschicket, auch zuverschicken respective nicht nötig gehabt, sondern wehren woll sihr balt // zur execution geschritten...gehen genau auf die Unparteilichkeit ein...

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

.. Anreicht fürs viertte, Examen ipsum tam Inquisti, quam testium, so sint die abgefaßeten Articuli zum theil impertinentes et non admittendi, zum theil so weitleuffig vnd captios abgefaßet, daß der Inquistus unmöglich pure et simpliciter antworten, noch weniger die zeugen deutlich vnd sufficient darauf deponiren können...

...dem jüngsten Reichsabscheid wurde nicht genüge getan (Fragen und Antworten untereinander)

5. die Person der Zeugen quod non fuerint omni exdesptione maiores, quales debent esse in criminalibg.

6. wegen der Tortur so am 14. Februar durch den Scharfrichter von Röbel vnd Wahren vorgenommen worden, sehr unordentlich vnd gwißenlos sein zugegangen, den einmahl, so ist gahr kein protocollum dabei gehalten, darinnen cum omnibus circumstantys, vnd als gebreuchlich de hora in horam solte aufgezeichnet sein worden, waß inquistus gerehdet, als Er sich dem Scharfrichter widersetzet gehabt, ...wie lange sie gewehret, ..wie die umstände ets. waren...da nicht Protokollirt wurde kann man nun auch nicht mehr die Rechtmäßigkeit überprüfen, warum wurden 2 Hencker geholt, warum wurde er nach der Tortur befragt // auch was danach vor sich ging,

..der Notar referiret Er, daß man NB. das folgenden morgens inquistum habe wider vorgefordert, vnd NB. terriret (so muß Er ia noch gelehbet haben vnd nicht tod gefunden sein worden, wie supplicati in ihrer andern Missiv mit gesparter warheit gedencken) aber hir lieget ein weit mehres unter, den daß es bei der nuda territione solte geblieben sein stehet nimmer zuglauben, den waß wehre eß für ein proces gewehsenn // erstmahls zu torquieren, zum andernmahl zu terriren, da eß sonsten pflegt zu heißen, daß, quando nova superveniunt indicia, differentia a primis die tortur nach gebührender frist in forma arctioni soll zu hantt genommen werden...auch ihr keinerlei Beschreibung der Umstände, Ob von wem, vnd wie er bedreut vnd terrirt worden, vnd dergleichen umstende...am 15. Februar um glock 2. hat man ihm terrirt, als dan klar...wie man mit ihm über hals vnd kopf umgesprungen gleich wie es den Supplicati sein kurtz zu machen gewohnet, als bei Blandinen Voßen die am 28. janaur gepeinigt am 5. Februar gebrant, Carsten Maneke am 5. Februar eingezogen, eodem die gepeinigt vnd den 13. verbrant, Jürgen Haagen am 13. eingezogen, eodem gepeinigt, den 22. comburiret worden

..als ihr Vater schon purgiret vnd keine nova indicia verhanden wurde er also noch terrirt/torquirt

2. das alles wird in der Belehrung mit keinem einzigen wort enthalten, noch zugegeben ...auch was den Jürgen Haagen betrifft so gibt der Notarius Schwovius an in Nr. 2: daß Beklagte setzen, eß wehren 3 bekanttnußen sub. Lit. C, D. E. auf vnser sehl. Vater verhanden, welche // in bekandt,..vnd in den Todt gegangen, aber des Haagens die Tortur erst am 13. Febraur datiert, die tortur aber Unsers sehl. Vatern den 14. Feb. vorgegangen sein, mag sein das Jürgen Hagen am 13. Februar etwas bekant, solches in einer nacht nach Greifswalde hat verschicket, eine belehrung zurück gegeben, Vnd den 14. febr. auf solche außsage, vnser sehl. Vater gepeinigt werden können...?...nun wird in auch noch stuprum concursens den proces vnd deßen nullitates außheben mögte...die Unzucht mit der Dirne vorgeworfen...

- auch das zweite Schreiben nach Greifswald ist Pareiisch, die Umbstände // der Tortur werden ausgelassen, kein protocollum davon mitgeschickt, geben sie vor, daß er am nächsten Morgen tod gefunden wurde, welches doch Vnwahr vnd nimmer zubeweisen ist,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

auch ihrem eigenen Protocollo..wegen der Territion umb 2.3.4. Uhr vnd eigenen Additionalibus in totum zuwieder...auch das sie ihn als Hexenmeisterbezeichnen ist Parteiisch

..die Additionalles sind nun völlig unförmlich...gehen auf die Guten Gezeugnisse des Vaters ein..die sie als Anlagen schon überschikt haben...Aus allem erscheint wie unrechtmäßig der Prozeß geführt wurde...gegen die zugefügte schimpfs, nach verordnung der Rechte, nebenst erstattung dr aufgewantten Vnkostn gericht zu werden, schuldig sein und ihn endlich mit allen Christl. Ceremonien bestatten

Michael, pastor zu Türckow, Jochim Bürger und Tuchmacher die Blancken

Otto Nicolaus Reppenhagen D. (R. 6. Juni 1662) Mandat an die von Flotow hierauf erfolgt 9. Juni 1662

Anlage A: Klage gegen den Moritz Marckman vor dem Land- und Hofgericht, 26. Marti 1655, Sternberg , Jochim Blanck contra Moritz Marckman wegen Injurien, Blancken hatte Marckmannen schon am 31. Mai 1650 in Malchow deswegen verklagt, Markmann ist 40 jahre alt, der Fall kommt ans Hofgericht, weil die Flotows den Prozeß nicht führen wollen, 15. marti 1655

Anlage B: STellung der Caution vor den Flotos, die Ablehnen wegen des Greifswalder Urteils  
Notar: Nicolaus Krug

Nr. E: Nochmals Zeugenverhör in der Form wie sie nach Reichsabschied üblich wehre, nochmalige Zeugenbefragung...die Zeugenverhöre werden erneut aufgeführt

1. Zeuge: kann Artikel 2-13 nichts Zeugen entgegen voriger aussage

2. Testis ist nicht beeidigt worden,

3. Zeuge hätte dem Schwiegersohn Michael Banken gesat, Er wolte einer bey dem alten Bürgermeister nicht wegzeihen, so lange Er lebtze und ist dieser des inq todt feindt

5. Zeuge dieser Zeuge nicht gewschworen haben, den ist das Schweren wenn einer das 8. gebot kan?

6. dieser kennt 1-8, 16, 25, 17 nur mvom hörensagen, 13-15, 19-23 nur nescit, auf die übrigen gantz Zweifelhaft deponiret habe

7. Hans Turow: dieser Zeuge nicht geschworen, sondern alß ein Richter diesem actui beygewohnet, wie der Stadtsprecher Tewes Möller angeibt

vieles nur auf hörensagen

8. sehr Zweifelhaft wie das Rotuli ergibt

Jede Frage wird in der Folge genau ausgewertet, und die Antworten verzeichnet, ist mal ganz spannend wie die Antworten auseinander geflückt werden, auch die Aufstellung der Artikel

- bis H: Zeugnisse über gutes Gerücht des Vaters, , dabei auch die erneute Befragung der Zeugen, die zum Teil leugnen,

- Miachel Blancke ist Bürger und Wandtmacher zu Güstrow, 58 Jahre alt mit Jochim Blancks Tochter verheiratet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Gegenartikel der Gebrüder Blancken, die Blandida Voß wurde vom Kloster Malchow verhaftet, aufgeboten werden die Gleichen zeugen: Hans Blancke Petersohn, Tewes Möller, Henrich Zabell, Hans Blancke in Bauers Erbe bürger in Malchow, Christian Lübbecke  
- Citation der Zeugen nach Schwerin, 21. augusti 1662, Fr. Jul. Chopd.

- Supplikation der Blancken (1. September 1662)

- Protocollum der Gebrüder Blancken contra Flotow, 1. September 1662, Schwerin, in Beisein Rächte Chope vnd Kirchberge: die Zeugen wurden nach Schwerin geladen vnd unter Eid befragt, die Deposition lautet wie folgt: Depositio Testium:  
Hans Blancke Petersohn (Bruder Kinder), 35 Jahre zu Malchow, Tuchmacher  
u.a. (viele Seiten)  
(Nr. 17)

Nr. 18 Humilima Imploratio pro Commirecanda Copia Protocolli , Gebrüder die Blancken (Suppl), 2. September 1662 R

weitere nicht aufgenommene Supplikationen etc.

- im Oktober 1662 nehmen sich die Flotowen auch einen Anwald, es geht nun in po. praetensi veneficy verübten Peinlichen procedur

- die Anmahnungen der Flotows werden im November 1662 (200 R. Fiscalische Strafe schon dringender)

Exceptiones Legitima juncta petitione submissa..Fritz vnd Hartwich von Flotow wie auch Bürgermeister und Rath zu Malchow, Nr. 22. (R. 18. November 1662)...die Blancken haben allerhand unnotwendige Injurien gegen sie eingtan.....der Vater war schon vor vilen Jahren im gerücht..durch ablauff der Zeit nicht gemindert, sondern sich notarie vermehrt..drei beim Kloster Malchow eingezogne // complices delicti bestendig auf ihn beandt...die Beschwerden sind die des gemeinen Pöbel...sie sind dem Fürstl. Befehl vom 10. Februar völlig nachgekommen, haben die Akten nach Greifswald verschickt.. und ihren Bericht samt den Acten dem Herzog kommuniziert..// bei Lebzeiten hätten die Söhne niemals um Copy der Judiciae oder inquistional articul angehalten haben, nur beim Kloster nachricht eingezogen welche Hexen auf den Vater bekannt, ...nur weil 1655 der Fall vor dem Hoffgericht ausgeführt worden ist, haben sie gleichwohl die Jurisdiction über den Bürgermeister gehabt, da sie Gerichtsjuncker hoc in casu keine privati, sondern personae publicae, welche hals vnd handt//gericht von vndencklichen Jahren im städtlein Malchow haben, vnd ist wieder die Zudringenden Cläger Vater inquistio angestellet, nicht als wieder einen Bürgermeister, sondern alß einen zu Malchow der hexerey halber gantz sehr berüchtigte Bürger, civem autem Inquistium ibi sertiriforum, ubi domicilium ejus, extra omnem dubitationis aleam positum est...der Prozeß mit Zeugenkundschaft genau berechtigt gewesen...er war eine öffentlich verdecktliche Person, und // wenn die Indicien so schlecht gewesen wären, hätte die Fakultät nicht auch die Tortur erkant...weil das Urteil schon eingekommen, hatte man ihn auch nicht auf Caution entlassen  
2. wegen des nichtigen Gerüchts...diese aber von der Fakultät anerkannt, nicht nur auf ihn bekannt, sondern auch conversation und enge Freundschaft mit zauberinnen gehalten,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

..auch alles unverantwortet gelassen in den kragen vnd Magen geschlucket vnd wenn dies alles nicht so gewesen wäre, hätte man wieder ihn nicht inquiriret...daher mußte er auch mit schweren carceris belegt werden // er war im vorgemach vor der Rahtstuben untergebracht, was ein gutes Logiment ist...hat keinen Stat daß er das Bürgermeister ampt verwaltet, So ist Er dennoch nur serdidae conditionis gewesen, nemblich ein grob Tuchmacher, ja ein solcher Mann, der selber S.V. auf den Mistwagen gelahden, gepflüget, geseet, vnd gemeyet // vnd alle Knechtische arbeit verichtt, lasset Euch nun dieses einen in Conspicuo digritatis loco constituirt..sein....mennigliche dieses ohrts schon vor vielen Jahren für einen Hexenmeister gehalten...vnd noch nach seinem tode der Zauberey wegen auf ihn bekandt...damit ist die tatsache ..alten berüchtigten Kerll etc. ist ia die lautere wahrheit, massen Inquistus kein altes weib gewesen, ..völlig unwahrheit das sie damit jemanden hinters Licht zu führen veruschen...ob er nun wirklich 76 Jahre alt war ist ja auch nicht erwiesen...//...er hat ja schließlich alle Feldarbeiten allein getan, wesshalb sein Sohn ihm noch vorgehalten, er könne ja nicht alle Arbeiten soviel wie für zwen tun...damit gute Leibes constitution...// außerdem ist er zum Zeitpunkt der Tortur ja nicht mehr Bürgermeister gewesen //

4. die Artikel Inquistionales sind nicht impertinenter, viel weniger captiös, da die Handlungen immer so wiedergegeben werden, ...äußert seine Vorbehalte über summarische und heimliche Zeugenbefragung...geht dann genau auf die Aussagen der Zeugen ein //

5. die Klage wegen des Styls ist ja unerheblich, alle zeugen wurden vereidet

6.: wegen der Tortur mutmaßen die Söhne nur Muthmaßung, zwei Scharfrichter waren am Werk weil keiner einen Knecht hielt,

..Morgens um 7. am 15. Februar wurde er tod auf dem Bett gefunden, aber er hat nicht im Blut gelegen oder war Nakt, wie die Zeugen aussagen können //

7. er hat die Tortur nicht geachtet wie in den Additinales ersichtlich wird, //

8. das Zaubersers Jürgen Hagens bekandtnus war mit verschickt gewesen, auch ist es kein Fabellwerck, waß von der Zauberey Blandinen Voßen confession in artic. Inq. enthalten,

9. die Unzucht wäre nicht protocolliert worden, hätte Inq. sie nicht gestanden

10. Auf keinen fall ist er zu tode torquiret und terriret worden...wie aus des Scharrichters Aussage hervorgehet

...niemals ist er schon 76 Jahre alt gewesen..der Körper wurde wie verlangt der Familie übergeben

23: Submissa petitio pro obtinenda dilatione (6. Dezember 1662) des Michael Blancke

Nr. 24: Conclusion Schrift Blancken contra Flotow (R. 31. Janaur 1663)

A: extract protocoll 11. August 1662 zu Noßenthin

4. hatt Claus Holste freywillig bekandt der abgelebte Bürgermeister Jochim Blancke in Malchow hette auch Zaubern können, vndt hette seine teuffelin Jucker Churdt Barold die Schaeffe todt beißn geholfen

6. Jürgen Semans weib in Malchow köndte auch Zaubern, auch an den Schafen schuld

7. B. Blancke als auch die Simonsche mit ihm zu unterschiedenen mahlen aufm Blocksberg gewesen

9. die Niemansche auß Malchow die Schafe mit erwürgt, auf Blocksberg gewesen // die Hexen von Malchow hielten ihn Unter

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Christian Schovius

B: Extract Protocolli der justificirten Hexen Annen Schlegels Beckendtnus zu Noßenthin 25.

Aprilis 1662

15. Burgermeister Blancke in Malchow köndte auch zaubern, in Jabel aufm Blocksberge gewesen, Er were auf einer Sawe reiten gekommen, die Simansche hette ihren Buck bei Bur. Blancken gestellet vnd beide zusammen getanzt

Conclusion Schrift in Sachen Blancken contra Fritz vnd Harttwich die Flotowen in po. angemäßer misbraucher vnd übel administrirter Jurisdiction und verübten großen saevitz (31. Janaur 1663)

- wegen Jurisdiction...Wen demnach in Stäten, da der Bürgermeister der Fürstl. jurisdiction ratione dignitatis et Consultatus unterworffen ist, wieder deßen persohn etwaß vorgehen soll, muß Er nicht alß ein Bürger consideriret, sed forum eius, quod ratione dignitatis sortitur, gesucht werden. Ein anders ists in Reichsstäten vnd Vortreflichen Emporys, ubi Consul, actor vel reus, sortitur forum ratione domicily. ..damit gehört ihr Vater unters Obergericht... ..wegen der Indicien...die fama wird mehrenteils nicht von den Zeugen bestätigt, gerücht ist er durch die aussagende Blandina Voß entstanden...man muß hinterfragen ob das Gerücht von solchen Personen herrührt, die es auch bezeugen dürfen (nicht leichtfertige mit Bösen leuhmuht vnd gerüchte)...der Notar Christianq Schwoviq in vielen falsch documentiret habe, ...das im Haßblowschen hause war ehe sie berüchtiget worden, auch mit Blandina Voßen vor 6-7. Jahren als sie noch nicht berüchtiget gewessen, mit ihr geredet

--wegen Jürgen hagens Besagung, und die der anderen...scharfe Angeriffe auf den Notar...besonders Hans Blancke Petersohn in seiner folgenden summarischen außsage, spricht, Er, Zeuge, hette so nicht, alß documentiret worden, ad dictas articulos deponiret, auch nicht Zeugen können wieder Bürgermeister Blancken, hetten die Gerichte zu Malchow ein mehres in seinem nahmen gesetzt, daß mögten Sie verandtwortten, Er hette vor ihnen damaln im Examine nichts mehr, alß den 13. articul affirmiret...da er nichts von Inq. wüste...ähnlich bei anderen Zeugen...den waß vom Blocksberge vnd denen tentzen darauf, zuhalten, wißen ehrbahre vnd concienciöse leute woll, und so warhaftig, als die tentze daselbst in rei veritate vor sich gehen, so warhaftig können die albern und vom teuffel betrogenen leute auf der ihren vorgestellten fantesei waß wahres sagen.....sie haben auch nicht die nähere Umstände genannt...wo wann wie etc. sie von ihm Zaubern gelernt hätten - Tortur...verstoß gegen verfahren, schwere Haft (mit auferlegter Eisenstange) trotz Kautionsangebot...Greifswald konnte nicht richtig entscheiden, da sie nicht alle Akten eingesehen haben...waß wolte woll Eodem Facultas Greifswaldensis darzu sagen, wen man ihr die Acta in tali forma et specie, wie sie itzo sein, solte wiederzuschicken.....er ist erst etwa 2 stunde post secudam torturam sanfft, wiewoll iin große schmerzen gestorben. dieser 6. tägiger Criminal proces wahr schon zum ende geführet, da iederman meinete, er solte erst recht angehen, ...die fremden Rechtsgelehrten mit ungleichen mangelhaften gefehrlichen berichten verleitet

...Tortur

- nochmals kurze Zusammenfassung



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Supplikation Gebrüder die Blancken...der Prozeß gegen die Simansche ist im Gange sie wird bedroht auf Jochim Blancke zu bekennen, damit dessen Körper mit dem der Frau verbrandt werden kann, (R. 25. Februar 1663)

Befehl der Citation ebenso des Notars, Schwerin 25. Febaur 1663, Belehrung Fr. Jul. Chope

Gleicher Vorgang 7. Marti 1663 A. H. D.

Supplikation Christiany Schwovi1, Röbell 5. Marti 1663...seine Akten sind richtig geschrieben und nicht angreifbar

- Belehrung aus Greifswald...Alß ihr Vnß in einem außführlichen Gerichtschreiben sambten übersendung der hinwieder beygeschloßenen beilagen, eröffnet, welcher maßen der abgelebten in pto. Veneficy inculpirte vndt torqrten Jochim Blancken hinterbliebenen Söhne Euch Eines Criminis Falsi, wegen des bej dem Inqvisitions Process verwalteten officiy Notaratus beschuldigen wollen, vndt Ihr daßfalß überzwo fragen vnser in Rechten gegründetes Bedencken...

Daß ewern gehaltenen Protocol, weil Ihr solches der Warheit gemes gehalten zu sein, mit eingedhendlicher Unterschrift der Anwesenden zu beweisen, Euch getrawet da Jochin Blancken Söhne solcher Zeugen vndt deß Gerichts Attestion mit bestande nicht infringiren oder hintertreiben vnd einwiedrieges darthun konten, auch Euch biß dahin alß einen aufrichtigen Notario allermaßen zugläuben, vndt Ihr dahero von der in vnserem hiebevor ertheiletem Responso enthaltenen Rechtlichen meinunge billig zue absolviren vndt loeßsprechen seydt von Rechtswegen

Auf ewre andere frage erachten wir den Rechten gemäß zu sein, daß im fall itzgedachte Jochim Blancken Söhne Euch des incpuirten Crimins Falsi nicht, wie Rechtens, überführen könnten, dieselben mit entsetzunge Ihres amts vndt officiy vndth anderer ansehnlichen straffe Alß zeitlicher vndt Ewiger landesverweisung womit Sie Euch zu belegen intendiret, auf Rechtmeßige vorgehende Erkandtnuß, anzusehen vndt zu bestraffen sein. Von Rechts wegen...Greifswaldt 26. Februar 1663

Dem Christiano Schwouio Notario publ. zu Röbel, Simon Stemwede, Copia

Supplikation von Flotow...einige Zeugen sollen nochmals abgehört werden, (Nr. 28), 23. marti 1663

- Supplikation Blancken...wegen des Notars...die Zeugenverhöre teilweise falsch wiedergegeben, die Tortur als gedoppelte, wieder den buschstab ihrer belehrunge,... Reste einer Rechtsbelehrung Greifswald: Auf die vierdte frage, gehet unsere rechtliche meinung gleicher gestalt dahin, das im fall berichteter maßen der Notarius anders, als die Zeugen deponiret, protocolliret, derselbe nicht alleine deß Notariat Ampts verlüstig zu achten. Besondern auch nach beschaffenheit der Sachen, woll gahr deß landes würde zu verweisen seyn, von Rechts wegen. Greifswald 26. September 1662

- Abschrift Franciscus Schaumkell (29, R. 6. Aprilis 1663)

- 30: Supplikation von Blanckens wegen Exceptio suspectae Revisitionis et Documenti insufficientis juncta Refutatione ab adverso productae non fundatce Remonstratonis, (4. Aprilis 1663)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

- 31: Eventualis conclusio cum documentis sub. 1-4. nec non refervatione solemon ac petitione humilima(), 7. Aprilis 1663, der von Flotow contra Blancke

1. Extract Closter Malchow 13. Februar 1663

9. Zum Neundten Bekandt Claus Papenbrock, der nunmehr abgelebter Burg. Jochim Blancken, konnte 30 Jahr Zaubern, mit der Simanschen zusammen

10. Bekandt Engel Drewes, Jürgen Simans weib in Malchow köndte zaubern, 16 Jahre lang Bartholdt Jacob, Küchenmeister, Christiany Schwoviq. Notar

2. 3. Marti 1663 **Liese Blocks** bleibt im Klosteramt Malchow bei ihrer gütlichen Bekandtusdie sie öffentlich ausgeredet, Jochim Blancke hätte Zaubern gekonnt

3. Engel Drewes, **Jürgen Simans** Ehefrau, 20. Februar 1663...aus Malchow,...zaubern von Blancken gelehrt, vor 3 Jahren, er wollte ihr etwas Lernen damit sie Zaubern könne...

- Nr. 4 sie empfängt darauf am 17. Marti 1663 das Abendmahl, Malchow 18. Marti 1663 Christius Schwouius

- Nr. 32: 7. Aprilis 1663 Protocollum Rotulationis Blance contra Flotow Otto Reppenhagen (für Blancke) transmission der Akten, Becker für Flotow

- Nr. 33: Supplikation Gebrüder die Blancken, wenden sich gegen Rufschädigung des Vaters nach dem Tod, keine Konfrontation mit Besagern mehr möglich (Abermahlige submission mit angehentger nohtwendiger hintertreibung der Jegenseitigen newerungen cum reservatione et petitione in caa. , R. 11. April 1663)

- Nr. 34: Submissio Flotowen contra Blancke (4. Mai 1663)...daß ein vnd andere Zeuge so leichtfertig gehandelt, vndt daß jenige waß Er vorhin über die inquistional articul in vnser gegenwarth vermittelst Eydes bestenig in Judicio ausgesaget, nachgehendts in Concellaria ohn allen Zweiffel ex corruptione et dolosa persvasione partis adversae, wiedergeleuchnet, kan weder vns noch den Notarium einiger Vngerechtigkeit durchaus nicht convinciren...vnd erforderte auslegung wieder den verstorbenen Inquistium vnd darunter habenden Gebrauches des Notary Schwonvii enthalten solten, so folget dennoch ieraus nicht E. sollen wihr uns des Notary in andere Justiz sachen nicht bedienen...die Justificirten Hexen haben alle auf Blancke bekannt

35: 4. Mai 1663 Abermahliges Protocollum Rotulationis Blancken contra Flotow...transmission zu beschleunigen fordern die Brüder,

Nr. 36, 37, 38 Supplikation wegen Verschickung der Akten...von Flotowen sollen ihren antheill an den transmissions und publications Kosten aufbringen

Nr. 40 Urtheill: (nach eingeholter Belehrung in Helmstädt)...daß Beclagten nicht gebühret, wieder der Cläger Vater also zu verfahren, vndt denselben absq. novis indicys zum

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

andermahl zue torqvieren, undt zue deßen kurtz darauf erfolgten tode Ursach zuegeben, sondern Sie daran zue Viell vndt Vnrecht gethan, derowegen Sie *mit einer Geltbuße, Von Zwey Tausend Rtl. zue blegen*, vndt dazu nebst erstattung der Vncosten nach gebührender moderation zue condemniren sey, Alß wir sie hirmit dazue condemniren vndt vertheilen. den incident Punct aber wegen Christian Schwovii Notar. publ. an Vnseren Fiscalem verweisen. Es ist auch der Verstorbene mit Christlichen ceremonien fürderlichst zuer erden zubestadten...Publ. Schwerin den 23. Juli 1663, Hagen

- Nachfolgende Supplikationen zur Durchsetzung des Urteils wegen Beerdigung durch das Tuchmacheramt und Erstattung der Unkosten,

Gegenappellation der von Flotowen, ...dieser rechtmäßig interponirte appellation Vermöge der Reversalen Landtages abscheiden...Nr. 42 (29. Juli 1663)

- Nr. 43 Weigerung des Tuchmacheramts und der Bürgerschaft die Bestattung wie üblich vorzunehmen (30. Juli 1663) Jürgen Zimar (Siman) ist mit 6 kleinen Kindern zurückgeblieben, 29. Juli 1663, Nr. 44

- Nr. 45 Supplikation der Blancken, dagegen

- Nr. 46 erneute Supplikation der Blancken wegen Bestattung, Urteil aus Schwerin 31. Juli 1663 das das Amt dem auch nachzukommen hat, Jul. Chope

Nr. 47: Gebrüder die Blancken contra Raht und duchmacher zu Malchow, wegen Beerdigung ihres Vaters, 10. August 1663...sie haben ihren Vater zur Ruhestedte führen laßen, welcher außer unß vnd den frembden keiner, den nur wenige Malchowische Bürger gefolget, besage Documenti hirbey sub litera E. Ja eß habens diese Refractory nicht allein bey dem ungehorsamb vnd vnserer ferneren verkleingerunge bewenden laßen, sondern, wie finito processu ..einen frembden fuhrman auß Rostock, so die Leiche hingefahren...beschimpfungen unterwechs...wird als malchowschen Bürger Rebellion, scheinbahrer Trotz vndt Vntgehorsamb bezeichnet

- Citation 10. August 1663,

- Nr. 48: Supplikation wegen der Kosten der Beerdigung bzw. des Prozesses darumb 16 R 4 ß + 18 R 4 ß (34 R 8 ß insgesamt) werden eingefordert

Nr. 49: Protocollum Blancken contra Bürgermeister und Rat, Stadtsprechter und Tuchmacheramt

Hans Turow Bürgermeister und Eltister im Tuchmacher amt, Johan Eckert Bürgermeister, Hans Schröder Ratsverwandter, Elteter der Tuchmacher und die Tuchmacher: Berndt Bambam, Heinrich Cobow, Hinrich Zabel der Elter Stadtsprecher, Hans Blancke in Banners Erbe, Jochim Blancke in Janschen Erben, 31. August 1663, in Präsenz Chope und Kirchberg, noch eine Reihe anderer Zeugen

Urteil: Geldstrafe von 100 R für Hans Turow, Hans Schröder und Heinrich Kobow, die anderen Tuchmacher zwanzig Reichstaler straffe, die ersten Drei bleiben bis zur Bezahlung der Strafe im Arresto in Schwerin, nur durch Caution auszulösen, alle anderen 15 fl.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Supplikation 1. September 1663 Semptliche Tuchmacher u. andere vom 2. September 1663 wegen Verschonung von der Strafe, sie werden zwar dem Arrest aber nicht der Zahlung entlassen

Nr. 54: Introductio appellationis juncta petitione submissa pro impetraa dis processibus, Flotowen und Bürgermeister zu Malchow contra Blancken, 3. September 1663

- Gebrüde von Blancken wegen Unkosten ihres Prozesses: 332 R, 21 ß
- Befehl Christians die Unkosten zu Bezahlen an von Flotow, 8. September 1663

- Nr. 58: Exceptiones legitima annexa peitione humilima, von Flotow contra Blancken, (11. Dezember 1663), wenden sich gegen die Höhe der Rechnung

- Nr. 59: Hartwich von Flotow...das er der Tortur nicht beigewohnt und daher unschuldig, 15. Dezember 1663

...noch langer Streit wegen der Unkosten, der gesamte Vorgang zieht sich noch bis ins Jahr 1664 hin, besonders auch wegen des Hartwich von Glotows

- Die Unkosten werden vom Herzog schließlich auf 180 R. moderiert, der Prozeß läuft noch am 15. November 1665, Hartwich von Flotow hat 60 R davon zu tragen

Zahlungsaufforderung durch Herzog, 24. Februr 1666 Chope

- 1664 haben die Tuchmacher Turow, Eccartdt, Schröder schon 50 R abbezahlt in 3 Raten

- es geht vor allem wegen der Excustion wieder Gevettern die Flotowen in po.

expensarum...sie bitten dies dem Küchmeister zu Lübz zu übergeben ihnen die einküfte, so Fritz Flotow auß der Brockmühlen am Malchower felde behelgen Jährlich zugenießen hatt, anweisen zu laßen, Hartwich Flotowen seinen dirtten teil abführen soll

ERst am 20. Mai 1668 ergeheth ein entsprechender Befehl an den Küchenmeister zu Lübz (Nr. 75)

- dann haben Margaretha Lützowen und Dorothea Flotowen plötzlich mit dem Fall zu tun, die Anteile an der Mühle besitzen würden

- die Blancken wollen nur noch 35 R und die Anteile an der Mühle (September 1668)

- letzte Supplikation: Fritz von Flotow um erlassung Kosten, Nr. 79, 20 Octobris 1668

---

### Acta civitatum specialia Malchow, Nr. 63

Acta Concellariae Suerinensis Herzoglich-Mecklenburgischer Fiscalis contra Hartwig und Fritz die Flotowen auf Stuhr vnd Bürgermeister und Rat zu Malchow, wegen des zu Tode gepeinigten Bürgermeister Jochim Blneck zu Malchow, 1663-1681, die Straffe von 2000 R. Marck lübsch trifft auch Bürgermeister und Rat

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

- Hartwich von Flotow wieder weil er nicht angewesen ist bei der Tortur, soll seine Einwendungen innerhalb 8 tagen einbringen, 21. Schwerin 1663
- Sternberg den 19. September 1663, Ritter und Landtschaft des Hertzogthumbs Mecklenburg...der von ihnen dan das fürstl. Mecklenb. Landt vnd Hoffgerichte intra legitimum tempus interponirten appellation wegen...
  
- Hans Thurow, Hans Schröder, Heinrich Kobow: weil sie beschuldigt worden, als hätten sie dem Tuchmacher amt verboten den Blancken zu bestatten, 21. September 1663
  
- es geht letztlich um die Beteiligung des Hartwich Flotows an der Tortur und die Pflicht der Eben diese Summe zu Behalen (sein Besitz in Stuer 15. 667 R 9 ß , die halbe Familiengeschichte der von Flotows wird hervorgebracht, Hypotheken Schulden etc. benannt, die Vorgänge wegen der Bestattung des Jochim Blancke,
  - Bürgermeister und Rat wegen linderung der STRaffe, ...die sind schon wegen der 2000 R straffe so in armuht verfallen...das sie ezliche kaum lebens mittel zur handt haben...(in der gemeinde), auch der böse Kriegs Ruhin
  
- Friedrich von der Lühe gibt vor das dem Hartwich am Besitz des Gutes Stuer nicht eggenes gehören würde, , Viehzählung auf dem Hoff des Fritz Flotow: 8 Kühe zu 8 R., 1 Ochse 16 R, 5 Kölber 2 R, 4 köalber 3 R, 20 Schweine 1 ½ R, 24 Gänse, 18 Kalkhuner, 17 Enten  
Hartwig Flotow: 39 Viehe darunter 3 Stierkelber und 6 Starcken, 7 Jährige Kälber, 26 Schweine, 8 Gense, 14 Kalkuner, 100 Schaffe darunter 40 Hamel und 40 tragende schaffe, auf dieses legt von Lühe sein Namen
- der Herzog dringt weiter auf Exkution, aber das nebst vollurffigen Brottkorn, auch zu nötigem Tisch Truncke behuefiger Gersten oder Maltz zu zulaßen, imgleichen für die Fütterung der Tiere, 29. Oktober 1663
  
- Die Execution wird im November 1663 gestoppt bis zur weiteren Ausführung der Sache
- Hartwig von Flotow klagt das er mit 666 R 16 ß belegt wurde (den andern Fritz von Flotow, den dritten Teil Bürgermeister und Rat), Rechtsbelehrung Rostock, 7. Dezember 1663, Ca. 40 Seiten stark...sie haben Procediert wie die Rechtsgelehrten es vorgegeben haben, die Rechtsbelerung wälzt die Kosten jedoch nur von Hartwig auf die anderen ab, er war nicht anwesend
- Turow und die anderen Bezahlen schließlich nur 20 R. STRafe
- Fritz von Flotow argumentiert nun...das der Jochim Blancken nicht durch die Tortur sondern durch würgen des Teufels umgekommen, der bericht des Hartich Flotow gegen ihn und Bürgermeister ist falsch, daher auch die belehrung...  
....Hartwich sagt...das Ich vndt der Rath hetten den Blancken zum andermahl torquiren lassen, vndt solches an seiner nachfrage gegen ihm gelegnet, solchs ist contra omnem veritatem, denn wie gantz ...Besondern es hatt der Notarius ingerathen das die Instrumenta zur Territion durch den Scharfrichter ihm annoch konten vorgeleget werden, weill er oft vndt Vielmahls bey solchen Actibus geweshsen, vndt solches wolt geschehen wehre, vndt würde r auf solchen fahl der schmerzen eingedenck sein, vndt seine Zauberey bekennen, welches der Scharfrichter dann auch getan...ihm nicht mehr dan eine schraube auf das bein gesetzt, ...davon aber ist er nicht gestorben...wir von dem Notario verführet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

vndt verleitet worden, liegt es zu des Notary, vndt nicht vnser verandtwortung,.. (R. 18. April 1664 Fritz Flotow contra Hartwich Flotow)

- am 24. April 1665 macht der Fiscalis Druck auf die Execution der 2000 R. Hartwig von Flotow mit seiner alten Argumentation dagegen, ihnen werden Curatoren bis zur Zahlung der 2000 R. erlegt
- Bürgermeister und Rat...damit Frietz Flotowen (als welcher einzig vndt allein an der procedur gtra. Blancken schuldig ist, vndt selbiger nach seinen eigenen kopf wieder unsern willen dirigiret hat)...
- Juli 1665 Transsmission der Akten, die Gütter STuer und deren pertinentien werden taxiert durch Amtmann zu Neustadt
- 8. November 1666: nochmals Curatoren bei von Flotows und in der Stadt einsetzen, entsprechende Supplikationen dagegen, in Malchow geht es vor allen auch darumb ob der Raht oder die ganze gemeine die Kosten zu tragen hat, , auch Jochim Blanck wird nun als Gemeinemitglied zu Contrubition veranlagt, der aber alles getan hatte um den Prozeß zu verhindern, 1667 sind die Curatoren in der Bürgerschaft eingelegt, diese müssen von der Bürgerschaft auch gepflegt werden...die arme bürgerschaft wehrt sich gegen die Bezahlung der Kosten, da sie nicht am Prozeß beteili gewesen..., Semptliche Stadtsprecher Bürgerschaft und gemeine des Stettlein malchow, Jannaur 1667, daraufhin werden ihnen die Curatoren auch abgenommen und sie ...jedem Curator ist nebst freyen Eßen vndt trinken wöchentlich einen 1 R. Gebühr zu zahlen einer ist bei Fritz einer in der Stadt,

Urteil, 14. Mai 1667..das Hartwig von Flotow der Straffe von 2000 R für seine Person gänzlich zu entheben vnd zue absolviren sei, und die am 3. October 1665 publ. Irtheill dahin zu erläutern Sei, auf Rat der Julius Universität zu Helmstädt, die andern beiden Teile bleiben Zahlungspflichtig,

1673 gibt es wieder vermehrte Anstremungen durch den Fiscal

- nun werden die Ratshern einzeln zur Straffe gezogen: B. Schröder, Christoff Dahneken, Tuhrowen, die entsprechend dagegen Supplizieren
- Christoph Daneke vnd Hinrich Zabel...die ganze gemeinde hat beim Prozeß mitgewirkt durch Zeugenkundschaft und Klagen.....es werden Zeugen beigebracht die die Bürgermeister entlasten und alles als Einzelaktion des Fritz von Flotow darstellen, Turow hätte sich gegen die Territion gewendet...sie hetten der eingeholeten Urteil schon ein genügen geleistet zeugt der ehemalige Knecht des Joachim Blancke, Jochim Franke,
- Supplik. auch von Eccharts erben
- verklagt wurden Schröder, Turow und Eckhard, dessen Erben nun Aufkommen müssen
- Eckhards Erben bringen an das sie nur 406 R 22 Erbe besitzen, Ziehen noch zahlreiche schulden etc. ab

- Zwischendurch immer wieder Fritz Flotow, daß er keine Mittel hätte
- 1674 auch Supplikation der Margaretha Levetzowen, Fritz von Flotowens Ehelieste, es werden im November 1674 wirder Curatoren eingelegt die Andreas Gunther vndt Christian Blancke heißen, die sich wegen Schleppender Bezahlung am 5. Febuar 1675 beschweren

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

- nochmals Beschwerde um den 25. Januar 1677, im August wegen Einkünfte an der Bruchmühle (David Niacardi Stadtvoigt zu Wahren gtr. Fritz Flotowen zum Stuer in po. Adjudicationis factae in die Stursche werd. Brockmühlen Pächte)
  - 1678 wurde schon ein Teil der 666 R bezahlt durch die Brockmühle
  - in der Stadt geht es noch weiter
  - 1680
  - immer Hoffnungslosere Versuche 22. Januar 1681 (Nr. 92) bei Bestellung eines neuen Stadtvogts in Malchow
- 

### Acta civitatum Malchow Nr. 44, Frohnerei

1624 ist Scharfrichter Caspar Koch

Acta civitatum Malchow Nr. 35, Brüche

Bürgermeister und Rat zu Schwerin 24. Januar 1678...sie müssen fremde und unnütze sachen übernehmen...die auf wan aber solches nicht zuverantworten, über das auch eine böse Conseqventz mit sich führet, indem zugleich denen von Flotowen (E. Dhl. zum großen praejuditz) hierdurch alzuviel eingereumet wirdt, die auch unsern Rahts diener Ihnen gar zueigen, vnd uns vornichtes achten wollen...wollen durch gewisse verordnung wiederumb aus das alte Verkommen

vorzeichnus 1674.1678

Jürgen Siemens wegen Viehschalchten und Bierzapfen

---

### Reichskammergericht Prozessakten Nr. 545, Bestand 9.1-1

In Sachen Christoph vnd Andreas v. Flotow contra Georg und Moritz v. Linstow auf Garz - erste Ladung der Parteien am 23. December 1449, letzte Handlungen am 4. Aprilis 1611  
1. Klageschrift derer von Flotow auf Stuer: Generalis ma(n)dati constitutionis Originalo am 23. August anno 49 die erledigte Lehne im Land Malchow belegen

2. (Georg Beham Battenmeister)

3. Petitio Articulata Speyer den 5. Febr. 1550

Erstlich sezt vnd sagt anwaldt derer von flotaw Cleger war sein. Das wiewoll in Romischen Keys. R. vnnd des heilligen Reiches gemeinen rechten ordnung abschieden Vnnd oft ausgekündeten Landtfrieden versehen, geordenet. vNnd bej hohen Poen verboten. Das Niemandt was wurd Standts oder wesens der sej. Dem andern gewalt antun solle / .. 2. Das gedachte beclagte Georg vnnd Moritz gebruder von Lynstowen dess alles vnangesehen in verwirkten winter Anno 49 sambt Iren Kinnern vnnd andern aus verursachten geruecht, vnnd mit warhaffter handt. In Ir d(es) cleger dern von Flotow obergerichts oberkeit vnnd dorff Gartze gefall(e)n seindt.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

3. .. ihre vnderthan vnnd angehorige gefangen, aufs sollicher Irer oberkeit vnnd gerichtszwang an frembde orter geschleiff in gefengknus gelegt, .. /  
7. vber das gedachte von Flotaw den Bawern Ire feld zu Irem theill wie sy dess gut . fus . recht. Vnnd macht gehabt, vffkundig(en) lass(en) haben dess vnangesehen, dj beclagte von Linstowen mit gewapneter handt. Gerust(en) Knechten . vnnd pferd(en) bey den Pawren . vff der von flotaw veldt biss sy die Bawern . den acker . mit gewalt geackert . vnnd geseet gehabt sz also in Irem freuenlichen thun, widder die Cleger gewerkt vnnd gehandt habt.  
8. das solliche der beclagten von Linstowen thuliche hanndtlung vnnd / furnemen. Alles obangezogenen Rechte ...zuwider. Dardurch dj Poen zu denselben begriffen...werden soll(e)n  
9. Forderung wegen Gewalt und Landfriedensbruch  
Johann portius d.

4. Capia Herzog Heinrichen zu Mecklenburg wegen der Sachen Jorg vnnd die Lynstowen contra cristoff vnnd andreas die flotowen  
(im Namen Johans Albrechts)

5. Copia Gemeinen Gewalts des Herren Johan Albrechten Herzog (Original 29. Marty 1549)

6. Anschreiben Herzog Heinrich yum Verfahren, 2. Januar 1550

7. Klageschrift von Linstow an Herzog.. weil die von Flotow auf friedebrechende Art und weise ohne rechtmessige vrsachen gefenglich eingezogen vnnd in vnserem Hafftnigenn daselbst verwarenth enthalten nach deme sie deren selben thuerene, schlosser vnnd sser schlagen...klagen ebenfalls wegen Landfriedensbruch den sie vor jedem Gericht zu beweisen glauben, Jurgen und Moritz von Linstow an Herzog Johann Albrecht

8. Mandatum constitutionis Georgen vnd Mauritzen Gebr[der von Linstowen contra Christoff vnnd Andriss von Flottaw geuettern Spire 10. Febraur 1550

9. Exceptiones et in euentum responsio(n)es cum annexis articulis defensionalibus Georgen vnd Mauritzen der Linstowen geprueder beclagten contra Cristoffen vnd Andrissen die Flotawen gepruder zum Stuerer Erbesessene vermeinten clegern, Spire den 5. Febr. 1550

1. beide Parteien waren ordentlich vor den Landesfuersten vorbeschieden worden
2. dinstag nach Lucis des verschiene 49 Jars vor Johann Albrechts Vetteren Herzog Heinrich darzu verordneten Rechten erschienen
3. der Anwalts die Klage gegen die von Flotow vorgebracht
4. auch die Flotowen ihre Defension uebergeben
5. dennoch haben die von Flotow ihre Klage bis 7. Beim Kammergericht eingereicht obwohl das Verfahren in Mecklenburg noch schwebt  
(Michael von Kaden Aduocat und Procurator am Camergericht)
9. daher sind sie nicht schuldig am Camergericht zuhandeln oder zuantworten (was auch mit den Herzoglichen Schreiben belegt wird), wehren sich gegen die Ladung vor das Kammergericht



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Antwort auf die Artikel der Flotow, den von Linstow wuerde die Jurisdiktion ueber das Dorf Gaarz gehoere ebenso der Gerichtsywang, gehen Ausfuehrlich auf ihre Besitzrechte ein, Moritz von Linstow haelt Haushaltung in Garz, seit mindestens 50 Jahren, Anklage wegen Landfriedensbruch, Angestritten wird vor allem die Feltmarck die Karatye genant, die ebenfalls den den Linstowen gehoert

16. Item war dass dessen vnangesehen die clager In dem verschiene 49 Jare, mit eigener gewalt yu ross vnd fues In die hundert man starck In gemelte feltmarck eingefallen, Vnd Iren habern In die, durch der beclagten vnderthanen vmbgebrachte acker, gestrewet, Vnd also die beclagten vnd Ire vnderthanen, gewaltig that entsetzen wollen

17. darueber hinaus mit grosser anzale, In die 60. Geruster Pferd mit buchsen vnd schiessen vf Jacobj des vrschiene 49 Jars, vor das dorf Gartz komen, Vnd den armen leuten Wo nit Cristoffel Linstow darzu komen were, Ire fruchte aus den scheunen mit gewalt on einihe furgerende rechtliche erkundigung nem(m)en wollen

18. im Herbst lassen die von Flotow die Feldmark mit Korn besehen, die von Flotow sind die Landfriedensbrecher und nicht sie  
Mauritius Breimste ?

10. Replique exceptio et acceptatio Responsum articulatum petitionem cum annexis Responsum ad p(er)tenso Articulos defensuales Christoffs vnd Endrissen der Flottaw (Speir 31. August 1551)

da ihnen durch den Herzog kein Recht angetan wurde, mussten sie sich an Kaiser wenden  
22. Attestationes Christof vnd Andreassenn der Flotowen gebr[der Clager Speier den 29. Mai lv

aus 22) gemeine Fragestuecke

1. Wichtigkeit des Verfahrens
2. wenchens Standes
3. Ob der zeuge sich mit andern unterredet
4. was her den zeugenfuereeren vorwandt
5. ob her in dieser sache etwas bekommen
6. ob er todtschleger oder sonstiges sei
7. Feindschaft zu den Linstowen
8. wem er in dieser Sache am meisten das Recht goenne

Hauptartikel (der Flotow)

1. die Handlungen derer von Linstow sind Friedensbruch gegen die Gesetze des Kaisers
2. das gedachte beclagte Georg vnd Moritz gebroder von Linstowen dessen allen vnangesehen Ihm vorwurckten winther Anno 49 samt Iren dienern vnd andern, ohn vorursacht g... vnd mith vorhafftiger hinder Ihn Ir der cleger derer von Flotow vbergerichts oberigkeit vnd dorff Gartz gefallen sindt
3. das die Beclagte von Linstowen Itzgemelt, Ihn solchen Infallen Ire der von Flotow cleger vnderthan vnd angehorige gefangen aus solcher Irer obrigkeit vnd gerichtszwanck ahn frombde orther geschleiff, ihns gefencknus gelecht darin enthalten vnd gechrizet haben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

4. das die von Flotow voreltern Auch sie weit vber hunder Jaren Ihn bemelten dorff Gartzedei hohe vberigkeit gerichtszwanck Gebott vnd vorbot gehabt vnd ins noch zuhaben geburett vnd daran vnourgeweltigt vned vnourhindert billich vnd von Rechtes wegen pleiben solchen

5. das Linstowen vber solches alles vngeachtet, den durchleuchtigen Herzzoegen Ire vngegrunde angeben nach, dahin der von Flotow Cleger vnuorhart bewegt vnd bracht, das der Furst auff solch Ir der Linstowen vngerumbt bewegungk vnd anstiftung da von flotow vnderthan .. vorgeleitet hatt

6. daher sie vom Kaiser in Schutzschirm genommen, dieselbe ihre Bauren auff gemelter von Flotow feldtmarkung zw Kratz genant welche die Bawren allein vhm ein huden perratio zuurhaben ohn vnd widder zweu Clegern willen zu pflugen vnd sehen, Auch sich freuwillicher vnd trotzlichen widersetzig zugebrauchen durch die Linstowen beclagte gestarckt, gefordert vnd sunst zu vffror vnd aller vngehorsam wider Recht vnd alle pilligkeit vorhetzt vnd angefordt werde

7. das gedachte von Flotow den Bauren Ire feldt zu zwein theill wie sie dessen ginch, fug, Recht vnd macht gehabt auffkunden lassen haben dessen vnangesehen die Beclagte von Linstowen mith gewapneter handt gerusthen knechten vnd pfferden Bey der Bawren auff der von Flotow veldt Bis sie die pawen den acker mith gewlat geackert vnd gepielt gehalten sie also Ihn iren frewenlichen thuen wider sie cleger, gesterckt vnd gehundehabtt

8. das alles ist Landfriedensbruch und muss gestrafft werden

Fragen der Linstowen:

yu 1. Keine

yu 2. 1. Ob Ime bewust weme die oben oder hogesten gericht zu Gartz zustendich seyn

2. ob ihm bewusst das es nach Landes gebrauch so sey, das weme der Borgdienst vnd das Rauchhuhn ist gethan vnd gegeben wirdt das hogest gerichte folggt

3. Ob auch zeugen wissen das die Linstowen den Borgdienst den Flotowen mith Vrteil vnd recht abgenommen

4. das Rauchuen Ir vnd allerwege gehabt habe vnd noch habe

5. Ob die Linstowen auch Ehemals, sulche articulirte vnderthanen, als die ehren gestrafft haben

yu 3.

1. ob zeuge bewust das die articulirten vnderthanen der Lisntowen Bawren gewesen

2. ob die Linstowen gefangen ausserhalb landes gefurt habe

3. Ob sie auch wissen, das sie die gefangen darumb ahn ander orte wiederwendich gefurt domit Inen die Flotowen dieselben Ire gewonheit nach nicht midt gewaltdt heraus nhemen vnd wegk furhen muchten

4. Ob die Linstowen auch vrsach gehabt sie zufangen

5-6. Vnd da sie sagen wurden, kein vrsach gehapt, alsdan weither zufragen, wor von Inen bewust das sie vnuorursacht gefangen vnd eingeyogen worden

yu 4. 1. Ob auch die flotowen bey der kossen zeiten von denen die Linstowen Gartz ahn sich erkaufft wie articulirt die hogste gericht obrigkeit alder zu Gartz gehapt vnd Eher dan es die Linstowen bekhomen, auch da-elbst gericht gehegett vnd gehalten haben wie oft es geschen sey

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

2. Ob die Linstowen jemals den Flotowen die obergericht gestandern vnd ob zeugen sagen wurde das die Linstowen den Flotowen die obergericht gestendig gewesen
3. Alsdan zufragen wo von Im sulchs bewust
4. wor den der dieselben Linstowen geheissen vnd ob es bey Iren mundigen Jaren oder mith Irem wissen vnd willen geschen sey
5. Wor von sie sulchs so eigentlich wissen
6. Wer dabey gewesen das sulchs geschen, vnd wie vill Jar, das nuhn sein
7. das die Linstowen, ohne der Flotowen vorhinderung, Ja auch in der flotowen selbst begrepen daselbst zu Garze vngeferlich vor xx Jaren gericht geheget vnd gehalten dar von Broocke entpfangen vnd vbelbrecher gestrafft haben

yu 5-7.

1. Ob zeugen auch wissentlich das nicht allein Hertzog Heinrich sondern auch Hertzog Johans Albrecht zw Mecklenburgk, die articulirte paurn, wussentlich vorgeleitet, welchs die Flatowen zw Sterkung Ires vngrundes Ihm Articul vorswigen
2. Item ob inen nicht bewust das vngeacht das die Paurn den Flatowen die heur von der feldt marck allezeit begnuglich betzalt, die Flatowen Inen dennoch die Feldtmarrk genommen
3. Item ob inen auch wissent, das da die Flatowen der Linstowen pauren vngeacht Ires langen besitzes die articulirte Feldtmarck genommen vnd fremdden Pauren aufgethan das sulches die Linstowen den Flotwoen zu erhaltunge der possession vnd besitz nicht leiden, Sondern durch die Ihre rechten zugelassen mittel weigern wollen
4. Waruon oder ob sie auch wissen das die Linstowen sulche Ire pauren widder Recht oder pilligkeitt  
/ die feldtmarck krtze zpfklugen vnd zuvhan vorhetzt haben sollen  
Und weil der acht vnd letzte articul Illatus ist sollen die zeugen auch darauff nicht gefragt werden,

yeugenbefragung 1554 5. November auf dem Schlos zu witstock durch Dekan und Vicarius zu Havelberg

23.) Articuli Defensionales et peremptoriales Georg vnd Moritz die Lisntowen Speier den 28. August 1556

24.) responsiones ad articulos Defensionales et peremptoriales Andreas vnd Christoff der Flottow Speier 9. Mai 1558

25.) Exceptiones contra perten. Responsiones der von Linstowen 28. November 1559

27. Attestationes Georg und moritz von Linstowen, Speier 7. Juni 1562

zu den Frageartikel einer zeugenbefragung aus dem jahr 1566

Ob nicht die Flotowen Im Schultzengericht daselbst etliche sachen gutlich beygelegt vnd vortragen, die peinlichen sachen aber vff der Strassen vorricht vnd Ihre werckliche Krafft vnd vprution gehn lassen, die Faelle wurden gemeinsam von den von Flotowe und Jorgen vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Achim die Lisntowen zu Lutkendorf verhandelt und durch den pfarher zu Lutkendorff Her Heinrich gries genant vorrichtet vnd vfgeschrieben zu fragen, was Borchdienst heisse vnd wo von der zeuge wisse, das derselbige den Linstowen zustendig sein sol. *Ob die Lisntowen nicht viel vngewohnliche dienste vf die armen Leute gelegt die sie nicht befugt, vnd sich die leute zum hogsten beschweret, die Leute beschweren sich daher bei denen von Flotow, was diese denen von Linstow anzeigen* - sehr ahnlich sind die Verhaeltnisse auch im benachbarten Lutkendorff wo die von Flotow Burgdienst, ablager, Hudne vnd dienstkorn haben, die Linstowen aber den wochen dienst, dennoch besitzen die von Flotowen die hohe Jurisdiktion / der Borchdienst besteht darin, das sie vier wochen im Jahr auf vier zeiten zum Stuer dienen müssen, aber die Flotowen lassen dies mit 1 R abgelten.

Sagt ein gemeine geruchte sey da die Leute von sagen, eine gantze Dorffschaft konne wol ein gemeine geruchte machen

-----

Reichskammergericht Proyessakten Nr. 546, Bestand 9.1-1

3. Peitio articulata vff die peen des Landfriedens Christoff vnd Andrisse von Flottow, Speier 18. November 1551 erstmals wird auf Studemann etc. eingegangen

12. Attestationes Christoff und Andressen der Flottowen, 1. Juni 1556

1. trotz kaiserlichen Rechten, das man seine oberkeitlichen jurisdiction Flecken od(er) Dorffer mit gerechter handt allten soll und den andern nicht heimlich beschaedigen soll  
2. das die von Flottaw cleger vnd Ire Eltern die hohe vnnnd indeme almigkeit hohe Jurisdiction recht vnd gerechtigkeit vber das gantz dorff Gartz lenger dan hundert jar, von den / Fursten vnd hertzen zu Mechelburg zu lehn gehabt, vnd noch haben one menigklichen Intrag entbirung vnd vorhindernusse

3. Jurgen vnd Moritz gepruder von Linstowen solches .. *ungeachtet den zweyvndzwanzigsten tags des Monats aprilis di- einundfunffzigsten Jars eigens gewaldts mit der thatt landtfridebruchiger ..weise mit gewapneter vnnnd gewerter handt in ir der cleger dorff aberkeit hohe jurisdiction vnd gericht Gartz gewaltiglich ingefallen sindt*

4. *Infall In dorff vnd gericht Gartz, ein weib so sie (damit sie ein actum der Jurisdiction vben machen) zauberey halb(er) vermeintlich beruchtigt, daraus hinweg genomen vnd an ein and(er) ortt geschlaiffet daselbst erbarmlich durch ein scharffrichter / peinigen vnnnd vnchristlich martern lassen haben*

5. *das sey die Linstowen mit gewalt solches mit gesettigt sond(er) mit gleichen gewaltigen landtfriedensbruchigen thaten am zehnden tag des monats May des 51. Jars in obberurten Dorff Gartz vnd d(er) cleger hohen jurisdiction einen Man achim Studeman genant, so der gleichen durch sy die Linstowen beclagte der zauberey vermeintlich beruchtigt sein soll In Irem der cleger gerichts zwang mit gewalddtiger handt gegeriffen vnnnd gefangen haben*

6. Itzgemelten gefangenen Achim studeman aus der cleger Jurisdiction vnd gerichts geschlaiffet denselbigen peinlich verhornn martern vnd srecken lassen, biss der selb((e)) arm verlassen man vnder Inen sagen müssen was sey Inen fragen lassen

7. Linstowen letztlich des 13. Tage nechst verschinen Junii vor vffgang der Sonnen Ja beschlossen Thorren Irer wonung(en) alle ordnung der peinlichen gerichts P(er)erps alis

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

selbst perhezen vnd cleger one ein ordentlichen Richter dem fewer stebe zugesprochen haben

8. das die von Linstowen also vff Ire vnordentlichen spruch furgefaren den armen Menschen gar vnnmenschlich hinweg schlaiffen vnd vff Ir der cleger grundt boden vnd obrigkeit jemerlich mit dem feuer ermorden vnd vorprennen lassen

9. das sy linstowen also durch sollich zerzerheler ... landtfriedbrechige handtlung Iren gewaltigen muthwillen in ihr der cleger obrigkeit vnd gerichtszwang mit sechzig geruesten pferden starck wid(er) alle billigkeit dem Landtfriden darzu zw der cleger habendt vnndt Ihrer vor langst angezoige oder verkunth /

10. die Linstowen offtgewalt vber .. mit neunyeihen gerusten pferden vff die von Flotow gehalten vnd gestraiffet haben

11. am 12. Juni 1551 einen Reiter in Flotows auftrage vom Pferd gerissen mit thatlicher gewaldt, vnd hinweg gefuhrt in Iren hoff gefangklich Ingezogen, vnnd daselbst on alle vrsach gefengklich enthalten habe

12. damit auch gegen die Gulden Bull Reformation gehandelt / gegen Reichs Konstitution

13. Ihr handeln sei in Mecklenburg im gemeinen Geschrei

#### Generallfragen

##### Besondere Fragestuecke>

zu> 1. Der artikel ist Juris daher yeugen darauf fragen

1. Was der Landtfride sey vnd was he zu sich holde

2. Womit der Landtfride gebrochen werde

3. Vonn wehme der zeuge solchs gehoret vnd wie oft

4. Ob der zeuge auch gesehen oder gehoret habe, das genandter den landtfriden gebrochen

5. Was die straffe des landfriedensbruchs sey

zu 2>

1. Vrsach seines wissens vff den Gantzen Articul

2. Ob auch die itzige Linstowen vnd Ire vor eldern vber hundert vnd lenger Jar Iren Rittersitz vnd worung Im dorff Garte gehatt vnd izt noch habe

3. Ob nicht alle einwoner im dorffe gartz den Linstowen zins vnd pacht geben vnd denen Linstowen dienen

4. Ob nicht die Flotowen im Dorff gartz alleine etlich herkommen haben das in vonn der feldtmark kratzes gegeben wirt

5. Ob nicht solch allerlez hurkorn Gegeben wirt wieuil mann bawet darnach mann gibt

6. ob die flotowen auch sonst was zum dorff gartzs haben

7. OB nicht das dorff garitz denen Lisntowen mit dem gericht hogest vnnd siderst gehort

zu 3. Vrsach seines wissens

2. ob zeuge gesehen das die lisntowen mit gewalt im dorff garitz gefallen wo sie dan zuuoren gewesen, oder sich gesamlet haben

3. Ob die Linstowen nicht alzeit vberhundert Jar Im dorff gartzs ire wonung gehabt

4. wie starck sie gewesen vnd dabey gewesen

6. was vor Oberkeit die Flotowen Im dorff gartze haben

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

7. ob er gesehen das die flotowen im dorff gartz ein gericht gesessen oder gehalden hetten
8. wehr darbey gewest in was sachen
9. das die linstowen vff das gericht zu gartze gehalden vnd gesessen
10. vor vielen Jaren der Flotowen diesser einenen zu gartz todt geschlagen das damals die linstowen dem thetter gefangen vnd Richten lassen wolten do habenn diesser Flotowen Eldern den gefangenen losgebeten vnd Jurgen Linstowen denn Brocke empfangen
11. Im dorff gartzes etwas zu klagen, das es alwege vff der listowen hoff ist geklaget worden
12. das die Flotowen sich erst vor fuenff oder sechs Jaren vngeferlich eingedrungen haben

zu 4.:

1. Ursache des Wissens
2. Wie das weib geheissen
3. Ob selbige weib vor eine arge zaubersche ist beruffenn gewest vnd noch ist
4. Ob nicht vber solche zeubersche denn listowen als herrn des dorffs garzs geklaget worden
5. das solch weib Ire zeuberey selbst bekandt hatt
6. das solche zeubersche weib bey nacht aus der gefengnis geholffen vnd weg gelauffen
7. Das solch zaubersch weib itzt noch vonn denn flotow gehausset vnd geleittet wirdt
8. Das ein gemein gerucht sey das dasselbige weib die Schmidische genannt, eine bose zeubersche sey geweseth
9. Ob nicht das selbige zeuberische weib vff achim studemann bekannt hatt

zu 5:

1. Ursach des wissens
2. Ob das der achim Studemann sey denn die Flotowen mit gewaldt aus der linstowen Gefengnis langezuurowen genomen hatten /
3. Ob nicht der Achim Studemann vmb zeuberey willen die das weib vff Im Bekandt ist Gefenglich eingezogen
4. Ob nicht solches dem linstowen als herrenn vnd Beisizer des dorffs gartz ist geklaget worden
5. Ob nicht der Studemann viel bosser zeuberey vnnd sonderlich das he das vonn denn selbigen weibe gelernet bekants. Laut hirbey gehheffteten zedels einem Idem zeugen mit fleis darauf zufragen
6. zeugen zufragen ob der Achim Studeman nicht offentlich die zeuberey laut des zedels vnd viel mehr Bekandt vnd freywillig darauf gestorben
7. das der zeuge gehort habe das damals die Flotowen mit all Iren pawren vnd dem stefflein Malchaw vnd viel zu Ross vnd fuss versamlet gewesenn vnd dem gefangenen mit gewaldt denn linstowen aus Irem gericht Gartz Nemen wollen
8. Das der zeuge gehoret das die linstowen zu sterkung Ires gericht vnd gerechtigkeit Ire freunde vmb hulff vnd Beistandt vorschrieben haben /

zu 7 und 8.

1. Ursache

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

2. als Studemann vff seiner bekantenzauberey willen gefangen das domals die Flotowen dem linstowen schultenn vnd zwelff pawren aus dem dorf gartzs Gefenglich wegk gefurcht Item ob nicht damals die lisntowen sompt Irem bauren Ires keisers geleit gewessen Item das deren Flotowen solche geleit lange zuuoren angekundiget
3. das es daraumb geschehen das Niemandts im dorff konde das gericht sitzen vnd das Studemann darkegen solde los gegeben werden
4. das damals als die parteien gefenglich wegk gefurth die dreye als Achim Kopke Clawes Mitteag vnd Clauws Harker nicht eingerrri gewessebm sibst wegreb sue nut wegj gefzrt
5. ob nicht die itz genantten drey das gerichte gesessen dann achim Studeman ist gerichtet worden /
6. Ob solch gericht nicht am lichten hellem tage vff der lisntowen wohnhoffe vnd sitz zugeings do alle thore vffengestanden vnd Jdermann vmb her gestanden sey gehalten worden
7. Ob nicht da Studemann aldo offentlich seine zeuberey frey bekandt vnd darauff gestorben
8. Ob nicht domals die flotowen all Ir pawren vnd b[r]ger zusamden gehatt vnd dern Gefangenen zauberer mit gewaldt Nemen wollen
9. Das domals die flotowen ein Kuntschaffer vnnd knecht aus gesandt Inns dorff gartz vnd einfall thuen wollen Wann nicht die lisntowen dene kuntschaffer angehalten Im essen vnd trincken geben bey Ihren Anderen diner, das he souol worden vnd zubett dragen bis so lang der zeuberer sein Recht erlidende, vnd darnach deren knecht frey one alle eingeldtniss ledig gelassen
10. ob nicht durch .. solchs knechts vnd kundtschaffers der flotowen einfall gehindert vnnd viel Mordt vnd Blutvergissens so vonn Beidentswillen geschehen mogenn dardurch vorhuttet /
11. ob das die Person gewesen wovon der 11. Artikel der Flotowen berichtet
12. Ob es nicht eine olde Gewonheitt sey das die lynstowen also mit Iren Leutten das gericht pflegen zubesitzen
13. je gehoert das die Flotowen das gericht gesessen oder brocke entpfangen
14. gehoert das die flotowen die gefangene bawren vff das keiserliche Mandat gleich woll nicht los lassen wollen
15. das denen flotowen spottisch bey solchem keiserlichen Mandat gewesenn vnd die gefangenen nach vber xiiij tage gefenglich gehalten

zu 9:

1. allgemeine Wissenschaft
2. ob nicht die lisntowen solche perdt als ire freunde inn irem eigen dorff gartz gehatt damls do achim studemann der zauberey gerichtet zuer haldung ires gerichts vnnd Gerechtigkeit
3. nicht gehort wann die lisntowen Ire freunde nuhr gehat hetten, das die flotowen denn zauberer achim studemann mit gewaldt Nemen wollen
4. ob nicht domals die flotowen alle ire pawren vor ambt gehatt sampt dem stettlein Malchaw vnd denn linstowen einfallen wollen
5. Ob der zeuge gesehen das des keisers geleit denn lisntowen angekundiget
6. Ob nicht solch des keisers Geleitte hanns flotowen pricipaliter zulatu vnd zur zeit als keiserliche Maiestet eine etlicher Reichsfursten zu krigen Geratten vonn deren sich Hanns flotow vnnd seine Bruder hat getretten lassen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

7. Ob sich auch die Flotowen Geleitlich gehalten  
8. Ob nicht die Flotowen deren Linstowen xij baweren vnd einschuldern aus der Linstowenschen doff gartz gefenglich weg gefuret do sie Ime keiserlichen gleit gewesen seint

zu 11. Gibt es noch grossere Frageartikel wegen des Kundtschafters Drewes Schultt  
2. Ob der zeuge gehort das die flotowen vffmals wider denen landtfriden gehandelt vielen vom adel als deren .. vnd Inn Ire heusser gefallenn Ganze heusser darnider gehaweret, vnd allenn gewaldt geubet haben

zeugenbefragung: 13.01.1556

1. zeuge> Drewes Maneke zu Gartz von den Flotow vorgestellt, 50 Jahre alt, j,5 fl. Reich, wont im dorf sei ein hueffener, vnd hatt xxxij Jar dar gewont, ein hueffner, die Flotowe vnd Linstowen sind seine Herren, gibt den Linstowen die pacht und den dienst, , den Flotowen aber gibt er I fl. Borgdienst vnd xvij ss Bede  
vor den Borgdienst gibt her den vnberurten gulden  
alle anderen Fragen verneint er

zu 1 | 1. - er habe es von seinen Eltern gehoert und er habe den Flotowen das gericht dre mhall selbst gehegett

2. ihr grosvater vnd vater habe in gartz gewonet

3. wahr

4. sagt itziger zeit geben die paur den flotowen kein huerkorn dan die flotowen haben Ihm die feldtmarck genommen

zu 3. Kann er nicht antworten, da er woanders gewohnt, sagt her habe von wegen der flotowen das gericht gesessen, die gemeinen paur seindt dar bey gewsen vnd ist vhm zwier dotslage geschehn, sagt wie die Flotowen haben das gericht bostelt darbey sein die Lisntowen gestanden, die Linstowen haben zue zering bekommen vber den handell die Flotowen haben den Broeck entpfangen

zu 4>

1. haben das weib nach krammon gefort vnd dar peinlich vorhorn lassen Aber die Lisntowen haben das weib widerumb los gegeben vnd des zeugen shon habe ire das weib müssen widerumb kegen dem sthur ihm thoren furen

1. er habe sie erstlich angeklagt

2. hat Anna Prutzen gehethen

3. war

4. wie her habe den Flotowen geclagt

5. her ist nicht dabey gewest, das sie bokandt hefft

6. whar sein

7. nein

8. wahr aber sie habe Anna Preutzen gehiessen

zu 5>

whar

1. habe freywillig bokantt



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

2. aus gemeinen Ruchte wass her das her ein anruchtig mhan gewesen  
bestaedigt alles

er war einer der gefangenen Bauern, vom kaiserlichen Geleitt weiss er nicht, aber von einem Geleitt des Furstens zu Mecklenburg, der Vogt von Wredenhagen habe sie geleittet

3. Sagt her habe gehat das die pauren aus dem dorff Gartz das gericht zusitzen von den Linstowen darzw gewzuungen vnd der Schapprichter habe Ihm das vrteil gefellet  
bestaetigt das andere, die Linstowen haben zw Gartz ahm gericht nichtes

7. Her habe wegen der Flatowen dreimal das gericht geheget darbey die Flatowen Nebest den Linstowen gewest vnd es sey Einmal geschen das der zeuge abgebrant gewesen do habe Jurgen Lisntow das gericht Ihn seinem haue wollen sitzen lassen, Dietrich vnd Jasper gebroder die Flatowen haben eingezeigt, neyn nicht also Jurgen Linstow, das gericht ist vnser Vnd Schultze ghe dhw hin vnd setze Stuvle vor dinen hoff

Am 14. Janaur

zeuge Peter Kopke, von den Linstowen, lx Jar alt, I fl. Reich, wont in Garz, sei ein hufener, Flotowe seindt seine vberhern vnd die Linstowen seine Erbhern gibt den Linstowen ij fl.

Pacht dienet den Linstowen, Vor den Borgdiesnt aber gibt her den Flatowen 1 fl. Vnd xvijj schillinge Bede vnd von ij hofen vj schepell korn hundekorn

zu 1. Wahr

zu 2. Wahr

1. von odlern vnd vorfarn gehort, das die Flatowen, das hogst vnd sidest gericht gehabt haben

zu 3. Er habe damals fencklich zum Stuer gesessen, darum nicht befragt

zu 4. Habe er gehoert als er aus dem Gefangnis gekommen ist, bestaetigt das es eine beruchtigte Fraw gewesen, gehort das sie aus der fencknise kemen Bis Ihm doff Luttkendorp vnd dar sie die Flatowen wider holen lassen /

das andere bestaedtigt er aus dem hoerensagen, habe im gefangnis gesessen

3. zeuge Achim Nagel, xlvj Jar alt, I fl. Reich, wonet zu Gartz seit xvj Jar, sei ein hufener, die Flotowen sind seine Vberhern, die Linstowen seine Erbhern, gibt pacht an die Linstowen,

den Flotowen aber j fl. Borgdienst vnd xvjjij schillige bede vnd 800 schepel hundekorn

zum vj Fragestuck des 2. Artikels Sagt wegen haben Ihm Dorff Gartz nicht mehr an pechten wie her dan bey den v gemein fragstucke gemelt vnd haben dasselbst das Stratengericht zum 2,3. Artikel

das gericht hort den flatowen vnd nicht den Linstowen

zum 3.

Das das weib gegriffen wiss her woll Ob die Linstowen aber solchs vhm sterckung Irer Jurisdiction gethan weis her nicht, weil nicht der Artickell Ihn sich war gesagt, Ist her auf die Fragestucke nicht befragt worden

zu 4. Studemann ist ein beruchter man gewesen, das andere gehort, hatt woll gehort das die Flatowen zuuorn dan Studeman aus Gartz wegkgefurt vnd kegen stuer gebrocht, wie starck sie aber gewesen weis her nicht, er gehoerte ebenfalls zu den inhaftierten Bauern

4. zeuge> Achim Koepke von den Flotowen, xl Jahre alt, I fl. Reich, wont zu gartz seit xix Jahren, sey ein halff hoffner, die seine auerhern sind, die Linstowen aber seine Erbhern, gibt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

den Linstowen I fl. Pacht vnd fast alle dage dienst vnd gibt den Flatowen vj s borgdinst , die Flotowen haben das obergericht, das hogeste und sideste gericht zu 4.4> sagt sie haben erstlich den Linstowen geclagt, darnach sinnt sie vnderricht worden, vnd den Schultzen geclagt die hinfurder die clage an den Flatowen gebrochtt die Frau war Anna Preutzen

Die Hinrichtung des Studemann sey zwischen funffen vnd sossen geschen aber die thourn sein alle offen gestanden Her habe selb dritte das gericht gesehen, darzu sein sie vor den Linstowen gedrunge Vnd habe Ihn den deren personender Scharprichter zugesagt wie vnd wissner gestaldt sie das Vrteil sprechen solthen

Der todter Studeman sey auff der Linstowen grundt vnd poden auff dem wuschen Stitmer felde gebrandt worden vnd nicht auff der Flatowen Boden geschen, er sey vom anfangk , Bis auffs Ende beim feur gestanden, weiss von keinem keyserlichen geleitt, das andere war Die Flotowen haben Allewege bey seinem dyncken zwymall das gericht gesessen vnd den hogsten Broock bekommen, als Studeman gerichtet haben sie woll xxx pferde gehabt,

5. Claus Middach von den Flatowen, xxx Jar alt, xx fl. Reich, wont zu Gartz seit xj Jaren, ist Paurman vnd ein cossate, die Flotowen sind vberhern, Linstowen Erbhern, gibt Linstowen I SS IJ FL. PACT VND DIENET INEN FAST ALLE DAGE, DEN FLATOWEN ABER GIBT HER 1 ORTH VOM GULDE Borgdienst, die Flotowen haben das hundekorn, Borgdienst vnd Bede Ihm Dorff Gartz, vnd von der wusten Feltmarck Kratz wen sie die gebrauchen geben sie das huerkorn die Frau war Anna preutzen, eine beruchte fraw gewesen, sey aus dem fencknis gekommen, , ob Studemann die zauberei von ihr gelernt weiss er nciht, Sagt her habe selb dritte, aus zwange der Linstowen das gericht gesessen, vnd haben das vrteil gefellet, aus des scharprichters fursagen, Vnd sey Ihn offen tovoren zwischen funffen vnd sossen vf den morgen geschen, sey auff der Lisntowen grundt vnd poden vorbrandt,

6. zeuge> Achim Hacker von den Flotowen, xl Jar, I fl. Reich, wonet zu Gartz seit xv Jaren, sei Paurman ein Cossat, Flotowen seine Auerhern vnd Linstowen Erbhern, giff den Linstowen geldt pacht xc ss vnd dienet von Linstowen, den Flatowen aber giff her I orth vom fl. Borgienst, die Flotowen besitzen zu Gartz das hundekorn, Borgdienst gelt, Bede, vnd alle Jar zwo ablager

Das Weib st erstlich zu krammon fencklich angenommen vnd aus dem gericht kegen Gartz gefort von dar widerumb Auff der Lintzowen furdern widerumb nach krammon gefurt, Alda sie aus der fenckniss komen weiss nicht wohnin, habe Anna prutzen gehiessen, hat die smedische nicht gekandt, Sagt her wiss von keiner Smedischen Aber anna preutzen soll haben auff Studeman bekandt, das andere hat er nur gehoert

7. Heinrich Kluwen von den Flotowen, xxvj Jar alt, I fl. Reich, wonet zw Nossentin, sey ein leddiger geselle, holdt huess mit seinen bueleken, Christoffell Flatow ist sein Juncker vnd gebe Ihm die marck pacht und mues ihm dienen, als Studeman vorbrandt sey worden, haben die Linstowen woll xl pferde beinander gehabt, dar her zu derzeit in der Linstowen keller gefencklich enthalten worden, weiss er nichts, vnd haben als der Linstowen diener, diesen zeugen Mich ahrm kluuen vhm beyde hende swerlich gespannen, er wurde in den Keller gesessen, das andere sei der Drewes Schulte der Vogt gewest vnd habe solches von ihm gehort, er sei aber kein kundtschaffer gewest auch nicht von den Flotowen dazu angestiffet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

8. Marten Trugoll von Silitz von den Flatowen, lx Jahr ald, lx fl. Reich, wonet zu Silitz seit xvij Jar dar , sey ein paursman vnd ein hueffner, die Flotowen sind seine hern gibt ij fl. Pacht vnd dienet ihnen, die Flotowen haben das gesamte Gericht, das das weib berichtigt worden vnd dem Schultzen zw Gartz schaden gedhan. Vnd sie das weib vorgeflagen Biss kegen krammon Aldar her der Schultz nachgefolgt, vnd sie die fraw bis Ihns dorff Gartz widerumb Ihns gerichte brocht, vnd zwey tage vorwart dhan ist der Schultz nach dem Sthur gezogen vnd den Flatowen Solchs angezeigt haben die Flatowen befolen das der Schultz das weib eine nacht noch solte vurwaren Sie wolten dieselbe holen lassen, dhun dan die Linstowen vornommen, sein sie zugeforen vnd aus der flotowen gericht auf Iren hoff genommen midt gewaltdt, , er war ebenfals von den Linstowen fencklich enthalten

zettel mit Gestaendnis des Achim Studemann>

Achim Studemann hefft Bekennet thom Erstenmal dat he hefft thouerey in einem pott gehatt vnnd Drewes manecken porte gegatten daruoren sie vm ij Ochssen gestoruen

2. dat he ein puluer gemaket vonn minschen knackenn vnd inn dusent duuel namen mit dem potte ampt aldrin vnd poggen Blodt dar hefft Anneke vor wichmanns haue Gegaten daruonn is ein sin vhie gestoruen

3. .. vonn dis suluen puluers hefft he gegaten vor drewes ochsenstall daruon sie Jurgen Linstowe ij ochsenn gestoruen dat darumb gedan, dat In Jurge Linstau beschattet hefft dat he ein holt gestalten hefft

4. hefft Achim Studemann Bekennet dat he mit die alden Schmidischen hefft in der nacht vor Hanns Linstow Jurgen Lisntowen vnd Moritz Linstouwen vater vp den s[ille gegaten dar is he thom ersten ouergegangen daruonn hefft he die dat Gewuwen

5. hefft he wat wortilen vnd dem vilischer galgen gegrauen dat he och tho siner thouery gebrucket vnd is Berendt Hermanus sin merschop gewest dem hefft he die kunst ok geleret,

6. hefft die Knuep Magretta Ropken, Hanss vtanicken husfrewen tho leppin einer dem andern geleret wat eine Jeder gewust hefft

7. so sindt sie beide Margetta Reppin vnd Achim Studemann sampt vorm Malchow gegauen, dar hebben sie dem duuel gestodenn de Schalle mit Radt geuene dat sie Hanns Rowene tho leppin vorgeuene machen darumb dat he Ir vnnaturl. Tho gelieke

8. hefft he Jurgen Linstowen sines Ride perde mit puluer bestrawet daruann sie sie Schieren vnd Schorich geworden vnd ok daruonn gestoruen

Reichkammergericht Prozessakten Nr. 718 Klage derer von Linstow contra von Flotow 1551 – 1588

Nr. 5 Positiones et Articuli in causa Moritz vnnd Georg die Linstowen gebr[der , cleger contra die Flottaw gebrudere beclagte, Speier den 29. November 1553

2. das allen zugegen (in Artikel 1 wird der Landsfriedenbruch erwahnt) abgedachte beclagten flottawen vf die 11. Tag des Monats Nouembris anno 48 nechst zugefahren, vnnd in der Cleger Dorff Gartz genant, In reffenlicher anzall vnd 20 starck zu Ross mit gewapneter hanndt, spiess, Buchssen vnd Exten Ingefallen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

3. wahr, vnnd Ihr der Cleger gewonlich behaussung vnnd Rittersitz zu Gartz In / Ihrer der Cleger, abwesen erstiegen die thuren, schlossen vnd vestungen zerbrochen vnd die thor mit wagen vf gelauffen vnd die wende zerhawen
4. wahr, d as die beclagte von flottaw einen achim Studemhan genant, der vmb woll vorschulden sachen willen, In solchem Ihrem haus gefenglich enthalten worden erledigt, vnd mit gewalt aus der gefengknus genomen
5. wahr, vnd das die von flottaw der Claeger behaussung, darinn Ihr der Cleger Mutter vnnd schwesteren, Ihre Clauder vnd zirden gehapt, mit gewalt vff gehawen, vnd zerschlagen, vnd wiewoll gemelte frawen vnd Junckfrawen, sey die beclagten mit tranenden augen vf sitzenden knien, vnd zusammen gelegten henden vor solcher gewaltsame gebetten, Ist es doch vnerschiesslich bey den gegenthailen gewesen /
6. auch noch in gemelter Clager feldtmarcdk zu Gartz die Garetze genannt, In die hundert starck zu Ross vnnd fus gewurkt vnd die durch gemelter Cleger herumb gezarckerte Erker mit habern besehet
7. vff Jacobj ermelts 49 Jars, mit gewalt vnnd 60 geruster pferden, fur das dorff Gartz khomen der endtlichen Meinung vnd willen gewesen, d er Cleger vntherthanen eingefurtes khoren, mit gewalt zunemen, welches auch beschehen were, wo der Cleger siy die beclagt nit so hefftig, darfur gebotten hette
8. das sey die beclagten ein Landtfriedbruchige thatt, mit der anderen zuuerheuffen zugefahren, vnd In der Cleger gemelte feldtmarck Karntz zu herbst zeit mit korn gewalttigklich besehet, Inen Clegern vnd / deren Vntherthanen zum hochsten grossen schaden vnnd nachtheil zugefugt
9. Auf keiserliches Mandat bey Poen zehen Marck lottigs goldis gebotten worden, in sechs tagen den abgemelten gefangen, vnnd erlitten schaden vnnd was sy mit Innen hinweg geschlopff alles bey vermeidung angeregter Poen, widerumb zu zu raumen vnd zu zustelen
10. dem Mandat nicht nachgelebt, sondern ihn noch lenger Inhaftung erhalen, auch alles was hinweg gefurtt behaltten,
11. Alle Erwiderungen der von Flotowen auf ihre Rechtmaessigkeit begruendet
12. sie aber sind schuldich die 10 Mark Gold zu erstatten
13. alles steht so im gemeinen Geschrei in Mecklenburg, Anwalt Mauritius Brauuls, Licentiat

12. Defensionales et peremptoriales Christoffen vnd Endressen die Flotowen beclagte, Speier den 22. Oktobris 1657

Punkt 10> Item das sie denselbigen armenn man (Achim Studemann), also auch etlich tag in eynem Backhaus (demnach genante Linstowen die hohe oberkheit daselbst nit vnnd also auch keinen Thurm habenn) gefencklich enthalten

11. daher sind die von Flotow zur Warung ihrer Rechte am 11. November nach Garz geritten

12. dies war nur daher weil sie sich wegen der Verhaftung des armen Mannes erkundigen wollten

13. die von Linstowen sind davon auch informiert worden, sind aber lieber weg geritten, sie haetten auch nur das Backhaus nichts anderes aufgebrochen

Das Feld wurde ihnen zustehen, und die von Linstow haben Friedensbruch an ihnen vollzogen

Die vierte Frage geht in ihren Punkten auf Studemann ein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

1. ob er wegen zauberei bezichtigt wurde
2. die Linstowen ohne ersuchung des gerichts im dorff Gartz gefenglich eingezogen
3. die Flotowen haben aber h;he gericht in Gartz
4. ob nit die vnd dergleichen peinliche vnd burgerliche sachen den Flotowen, odder ihren gesetzten schultzen des dorffs in allerwege zurichten geclagt
5. ob nit die Flotowen in aigner person verordnung gethan, auch dabey gestanden das peinliche halsgerichts sachen, vff freyer strassen zu gartz vorurteilt vnd das Jedermann er.. ? sey
6. ohne Wissen der Flotowen die von Linstow sich ein aigen gefengknus sich vnterstanden, vnd also priuatum carcerem committirt, dem gefangen nit allein vber 24 stunden, sondern etzliche tage ing efengknus tetirirt vnd gehalten haben
7. Achim Studeman, do er von den Flotowen seiner gefengknus entleddiget vnd vff angebotenen Recht, den entleddigten Studeman ohne ersuchnung der gericht anderweit gefenglichen eingezogen
8. sie die Lisntowen vmb verhelfung der geriechtheit kein mal angestuecht
9. ob nit die Linstowen den gefangen Studeman ohne Rechtliche Indicia peinlich verhoret, die verma- in der tortur vberschritten unmenschlicher weise gemartert, vnd folgig in ihrem beschlossenen hofe vilgemelten Studeman nach ihren kopfregk veruteilt, selbst Cleger vnd Richter gewe-en, anselbigen armen Menschen fur sonnen vfganck hunaussen fueren vnd vom leeben zum todt peinigen lassen
10. ob nit die Linstowen dem vor. Armen menschen mit dreissigk pferden odder mher zum gultzen beleitet so lange dabey gehalten, das er vff des fleischstarrk grosses vnd mit feur vom leben zum tode brocht sey

Pachtkontrakt zwischen von Linstow> ihm wird von Herman vnd Merten Brodere geheten dei Kotzen wonhaftig tho Treßkow... den tuchtigen Mannen, also Achim Linstowen wonhaftich tho Linstow vnd Garts Linstowen broder wonhaftig tho Garts, zu einem rechten erffkope, alse vns wuste feldtmargk to Stitende, mit waten vnde mit weiden, altes nciht vthgenommen, alse die licht In alle eren enden vnd scheden, vnd w[sten] hofe hoff Im Garze Mit Negendehalben hufen mit aller ..rechticheit alse desse vorbenhomede hoff, vnd desse Negende halue hofe licht, vnnd was wy hebben ym dorpe tho Garze. Also bewichlick Schwengen hoff mit eren hufen, Mit pacht vnd mit plege mit dem Rockhow vnde mit dem manrechte, die Einzelnen Hoefe werden mit ihren Rechten (wie vorher) aufgezahlt, Drewes Henen hoff, Nemoyen hoff, Hans Konigs Hoff, Kurgenbrugens Kate, Konigs Kate, Nagels Kate, Walters Kate...mit deme hogesten vnd zidesten richte.Mit hande vnde mit halp, Vp dat na dat de vlotowen oldinges hatt hebben an deme dorpe tho Gartzze, Mit Acker myt holten myt brucken mit wischen vnde myt weiden., mit wasser etc. alles nicht vthgenommen, geschrieben 1474 In Sanct Lucien tage der hilligen Jungfrawen

zeugen> Hans Bueck der Elder Hauptman zu Waren, 12. Montags nach dionisy 1558, 45 Jahre, Adliger, weiss zu 4. Nichts

Hans von Bulow zu Bokrente, , 33 Jahre, Adel, Schwegerschaft zu Linstowen, berichtet wie Moritz Linstow zu Plau dem Herzogen ihre Clage vorgebracht hat, wie ihnen von den

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Flotowen gewalt angetan wurde, daher er und die anderen Adligen ersucht worden, die gewalt zu besichtigen, er bezeugt die Verwuestungen auf dem Linstowschen Hof

3. Joachim Randow zu Satow, ein Reisiger Knecht, 50 Jahre vnd flor reich, unter den von Vlotowen zu Satow wonhaft, doselbst der kruger

ER war bei den Flotowen im Dienst als die Flotowen erfahren hatten das Achim studemann verhaftet worden war, als sie dort mit lij Pferden und eigenen Knechten ankamen, w aren die von Linstowen zu der zeit in Karstorff bey Achim Stralendorf gewesen, die von Flotowen lassen ihnen schreiben, das sie sich wegen Studemann unterreden wollen, als diese auf das Schreiben nicht kamen, hat Andreas Flotow gesagt, wil dhr Linstowen nit komen wolten So hab ich dannoch das hochste vnnd Nidderste gerichte, In Gartz, derhalben will ich den gefangenen herrausser Nhemem, vnnd / erledigen, darauf sey Andreas Flotow vber der Lisntowen wurth hinten in ihren hoff durch ein pforte gangen vn habe einer von denselbigen, das sehlos so den Commissarijen vorbracht vnd gewesen ist, Mit eyner Axe abgeschlagenn vnd die thure eroffenet, das andere wisse er nit

Auf die Fragest[cke

1. nesict

2. war

3. das er also sey vnd gedencke in drissig Jar das dye vlotowen das gericht daselbst zu Garze gehapt /

4. wisse nicht who sies gemacht haben

5. wisse das nicht

6. whar sein

7. whar sein

8. Er habe nicht gehort, das dy Linstowen bej den Fltowoen vmb vorhelffunge der gericht vnd gerechtigkeit angesucht

9. Wie vnd welcher gestaldt mit dem gefangenen Studeman gehandelt wisse er nyt sundern, die Linstowen haben Inen zum andern mhal gefenglich genhommen vnd vorbrennen lassen

10. ist vorbrannt worden, aber wyr damit gefaren wisse er nciht

Drewes Manecke, Schulte zu Gartz, ein Ackerman vngeferlich hundert gulden, lxx Jar aldt, vnder den Linstowen gesessen als Ihr erbehere, vnd dye Flotowen sin sine Oberhern

1. die Flotowen hätten fuenfzig Pferde zur Herberge bei ihm gehabt

Flotowen haette mit der Axt ein heusslein bey seyt abgebawet, mit einer Axe die schlosse vffgeschlagen

zum 4. Wahr,

Bestaettigt auch die Frageartikel, zu 4. Wahr, dan er selbst als der schultze, das gericht drey mhal In Nhamen d(er) Flotowen geheget habe, vnnd dysse junge Flotowen syn mit darbey gewesen Vnd ist dhy sache eines todtschlages halber gewesen

6. Sagt der zeuge das Fragstück whar sein, dan er od(er) die vlotowen sey vmb dy gericht nicht ersucht

auch alle anderen spricht er whar, aber die Hinrichtung war am hellem tage , sey gebrant aber wieviel Pferde die Lisntowen gahbat wisse er ncith

Die Baure zum Garz von vndencklichen zeiten die feltmargk Kratze vmb ein Jerlich heuer vond en Flotowen Innegehapt, dieselb Erstlich ausgeradet, vnd das sye anfenglich von einer

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Morgen, ein scheffel heue gegeben haben, nachfolgig aber, habens dye vlotowen, vorhogert, vnd haben von ledme morgen anderhalben scheffel heue geben müssen, *Als Nhun dye Flotowen mit dem Linstowen wegen des gefangen Studemans Irrig gestanden, haben die Flotowen den Pauren zu Gartz den heuracker vffgesagt vnd genhommen*, auch mit etzlichen perfdenn vngeferlich mit zwanzig pferden darbey gehalten, vnd den Acker so dye pair zu Garz zuuor gestocket Mit hauren besehen / lassen

Claus Vogel oder Goldeber zu Rogetz, ein reisiger Knecht, hundert gulden Reich, vierzig Jar alt, unter Christoff Flotowen gesessen

Peter Kopke baurman aus Gartz, Bauermann vnd ein Bawman zu Gartz, ein hundert gulden reich, sechzig Jahre alt, unter flotow | Linstow gesessen

Heinrich Baures Mhan im Dorff Cramon, Bawrsman zu Crammon vnd Bawman vngeferlich hundert gulden reich, 45 Jar alt

Drewes Wichman, paursman zu Kramon, hundert gulden reich, vierzig Jahre alt, unter Albrecht quitzowen zu Stauenow gesessen

Das die von Flotowen den Studemann befreit h'tten were am Sanct Martens abent wol drej stunde vff der nacht gescheen

Engelcke Dessin, zu pentzelin Erbgessesse, ist nicht erschienen

24. Examen Tstium zwischen den Eren von Flotowen protucenten contra Linstowen, 13. ?? 1559 in erster Instanz wohl vor dem Hofgericht

1. zeuge> Claus goldebehr Krüger zu Regetz, hundert gulden Reich, xl Jahr alt, die Flotowen haetten das Gericht besessen, den eins mals ein weib zu gartz griffen vnd nach dem Stuer in gefencknus, vnd dan von dennen widder nach Gartz gefurt, doselbst eing ericht lassen hegen, aber dasselb weib hab alles widderruffen das alls hab er mit angesehn vnd dabey gehalten

Achim Bambam Burgermeister zu Malchau, 65 Jahre alt, der Flotowen Pfandtguet untertan, viermal im Jahr tun die Bauern zu gartz den von Flotow Borgdienst, aber sie geben ihnen dafuer 1 r jaehrlich und auch das Hundekorn

Die Flotowen haetten das oberste gericht aber die prinzen bracke vnd straff geburen den Linstowen, dan er der zeuge sey zwir nach einander dabey gewesen, das den Fltowoen die hohe straff ist zuerkandt, auch entfangen haben vnd das die Linstowen die vntergerichte haben doraff gibt er disse vrsach, das so oft die Flotowen / die hoheste straff ist zuerkandt, ist den Linstowen die vnreine gonst, das ist wan totschleger grechen ? vnd etliche dobej gewesen, die sollichs nit geweret, sein dieselbigen, dadurch den anstawan strafbar zuerkandt habe auch die straff vfgehoben

3. whar sein, dan er hab gesehen, das die Flotowen zweimal die hoheste straff im dorff gartz gefurdert vnd das die Linstowen bej den Flototwen eins zu gartz in des Schultzen haus vnd das ander mhal zu Lutkendorff, auch in des Schultzenhaus an einem dische gesessen, vnd

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

den flottowen solliche straff zuhaben nit geweigert noch gesperret. Es hab sich auch fur etlich Jar zugetragen das ein totschlag vff der Linstowen hoff geschehn, do hab die Linstowsche ihnen aign Knecht sambt dem Schultzen zu dem Flotowen geschicket vnd Imme solliche vbelendt clagen lassen

Hans Burau Bürger zu Malchow, 75 Jahre alt, funfzig gulden reich, Tuchmacher, unter den Flotow, auch Flotow hetten die obersten, Linstowen die untersten gerichte, wie er von seinen eltern gehort hatte

Die Flotowen hatten zwar den Achim Studemann wieder entlassen sich jedoch erbotten do jemals demselbigen mhan zuboschuldigen Innen das gericht vnd gerichtkeit mitzuteilen, darauf haben ihn die Linstowen wiederum gefenglich genommen, vnd uff bekanter todt den zeuberej halber mit dem feur verbrennen lassen

Drewes Manicke Schultze zu Gartz, 60 Jahre alt,

Er hat zweimal das gericht wegen totschlag oder entleibung fuehren muessen, die Linstowen haetten das niedere gericht, vnd borichtet do neben das die Flotowen in den zeugen zu einen Schultzen gesetzt, vnd wan wege bej den pauren zubestellen, so muss er das wegen der Lisntawen auch befurdern helfen, die Linstowen haben zweimal in gartz gericht gehalten, sagt er hab zwei mal in gericht mit gesesse, saget weiter das erste gehalten gericht ist wol 30 Jar vorschienen, vnd das ander gericht 24 )da meint er wohl die von Flotowen)

Das die Flotowen die bracke genommen vnd sein die totschleger beide vom Tertz gewesen der eine habe geheissen Danicke der ander Siman, sagt es hab Jder 15 r straff geben, die Straff odder bracke haben die Lisntowen genommen

Die Feldmark gehoert zu einem Teil denen von Flotow, die andere Helfft sey von Jurgen Moltzan den Quitzawen vorsetzet

In der Nacht als die Flotowen Studeman befreien, blieben die von Flotow bei ihm ueber nacht, sind erst am andern Tag weggeritten nach Stuer, er war nicht im Backhaus sondern in einem andern gemeinen Haus, beiseits abgebawet gesessen

Peter Kopke paursman zu gartz, 50 Jahre alt, Ackermann zu Gartz, der vor 20 Jahren gefasste Totschlaeger wurde von denen von Flotow verurteilt, nennt ebenfalls zwei Faelle in denen es um Todtschlag ging, sagt die von Flotowen haben die hoehste bracke genommen, von einem totschleger 30 Marck bekommen

Examen testium vff die defensionales et peremptoriales articulos in causa citationis et mandati 2. Fractae pacis die Linstowen vermeinte Cleger vnd die Flotawen vermeinte beclagten

9. Januar 1550, Speier den 30. August 1560

Defensionales der von Flotow>

5. das die von Flotow das Recht zur Schulzeneinsetzung haben

6. sie alleind es Orts gebot und verbot haetten

7. auch damit alleiniges Strafrecht inne haben

9. die Flotowen gemelts dorffs gartz oberhern Iren Schultheissen doselbst vnnd vnthertanen austrucklich / vnd bej vnnorweitlicher straff verboten haben an einen armen weib, so der



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

zeit zu gartz gefencklich gesessen handt anzulegen odder einigen gewalt oder betranck zuthun

10. Item das vnangesehn sollichts ernstlichen verbots der Schultheis vnd vntertanen bemelts dorffs das arme weib habe peinlich Martern streck(en) vnd mit feur in ihrem leib brennen lassen

11. Item whan das solliche fruele gewaltsame handlung den Flotowen zu hohster verachtung Irer oberkeit vnd widder zw verboth aus lautern mutwilligen vngehorsam vnd anreitzen der Linstawen beschehen sey

12. den Flotowen von ampts vnd oberkeit wegen auch vermuege obangeregten Keyserlichen Rechten wol geburet vnd gezimet hette sollichen augenscheinlichen ungehorsam, vnd widdersetzung ohne einige mittel vnd vertzug zustraffen

13. whar das sie doch vnnoetiger vberflussiger weise aus sondern zanckmut vnd kalt sinnigkeit solliche mishandeler mit Schwerinisch(en) Landtgerichte im dorf gartz habe vorgenommen

14. der Fall wurde auch in Schwerin vorgebracht

15. whar das die Flotowen allererst nach ergangen vrteil vnd Rechtsspruch nach alten gebrauch vnd gerechiken Irren voreltern zu handthabung ihrer oberkeit vnd Inhabender gerechtigkeit durch ihren vogt mit etlichen vorordenten dienern vff ihre herlich vnd oberkeit in dem dorff gartz die mutwillige vngehorsame pauren habn gefencklich einzihen lassen

16. um sie zur besserung zu bringen

Engelke Dessin tzu pentzelin, 32 Jar alt, ein Eddelmann, habe das Verbot an den Schulzen mit angehort, sagt er hab bej der peinlichen verhorung gewesen vnd ist gescheen zum Stur was aber das weib bekant wisse er nit, Borichtet weiter das die Linstowen gedachtes weib der zeuberej halber zu krammon, vnter den Quitzawen belegen, gefencklich habe setzen lassen van da sie mit der helden entlauffen, vnd ist folgende vor Lutkendorf in Christoffer Lisntowen syligen gebiete kommen, vnd ist doselbst angetroffen, vnd gemelter Lisntaw zu Lutkendorff hab das weib gefencklich annehmen lassen, vnd vff der Flotowen vnterhandlung dasselbe weib nach dem stur holen vnd bringen lassen, sie wurde von den Flotowen auf stuer eine weile gefencklich gehalten, habe sie vff ein zeit das weib wol vff zwej hundert angeferlich starrk gegen gartz gefurt, adlo das gericht bestellet, vnd das holtz stro vnd ander zugehorrung mit sich dhon gebrocht, das weib aldo zuorbrennen. Wellcher gestalt aber das verplieben, wisse er nit, alleine borichtet das die Flotowen dasselb weib mit sich widderumb nach dem Stur gefurt haben.

Er wisse wol das etliche paur von gartz nach dem stur gefenglichen gefurt wurden vnd das sey der vrsach halber geschehen, das sie das weib gefencklich eingezogen Wie hoch sie aber gestrafft das wisse er nitt / , habe den Flotowen damals fuer einen Knecht gedient

2. Achim Bambam Buergermeister zu Malchin, 65 Jahre, alt, unter den Flotowen

3. die Flotowen haben das gericht zu gartz mit Schultz vnd pauren doselbst gehalten, vnd die Linstawen sindt mit dobej gewsen, , weis um die Hexe nichts

3. Hans Burau, Buerger zu Malchau, 75 Jahre, 50 R. reich, Tuchmacher, wie die paur eingezogen, ist er selbst neben andern burgern zu Malchau angefeilich 50 starck dobej

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

gewesen, die Flotowen sein ongeferlich 50 mhan starck gewesen, ist zweij stunde vfm abent geschehn im Herbst in beisein der Flotowen, sonst wei- er nichts

Claus Goldebhe, Krueger zu rogetz, 40 Jahre, 50 R. reich, vnter denen von Flotow Sagt die Flotowen habe die gerichte im dorf gartz ghalten, mit einem weibe, welliche doch nit verbrandt vnd ist kein vrteil doruber gefellet wurden, Ist aber von den Linstawen nit verhindert, die Flotowen haetten gericht gehalten mit dem Schulzen und Bauern zusammen

Bernt Francke zu Malchow, 80 Jahre, gartz gehoere den Linstawen, aber die Flotowen haben das strassengericht, undekorn (als herzogliches Pfand) vnd borchdienst vnd hohesten bracke, berichtet auch von den zwei plus einem weiteren Totschlagsfaellen einmal nach einer Hochzeit im Dorf wird auf der strasse von etlichen Bauern jeamnd erschlagen,

Drewes Manicke, 50 Jar alt, 100 R Reich , Flotowen habe das Hundekorn, hoheste gerichte, borchdienst vnd ablager, er ist der Verwalter des Schultzengerichts, berichtet vom Kauf der f[nf] hoefen und Caten durch die Linstowen

Wen er seines Amtes als Schulze verrichtete, wurde er von den Linstowen nit vorhidnert, , zweimal dage gerichte mit Im dem Schultzen gehalten, vor 23 und 30 Jahren, die Flotowen haben die hoheste bracke vnnd die Linstowen die niderste bracke

Die von Linstowen haben ihn selbst nach dem Tod seines vofarn Hans Schwinge auf das Schultzenamt beuolen, aber auch wenn die Linstowen etwas anbefehlen muss er dies verrichten

9. Das ein Weib bej einen zeuberer mit nhamen Studeman von Jugent vff erzogen, die zeuberej von denselbigen gelernet, vnnd folgents Im alleine wol vff 200 R schaden zugefugt / aus dissen vrsachen, sindt die Linstowen zu gartz vnd Linstaw bewogen, als das weib fluchtig gewurden vnd Jegen Krammon im dorff kommen, die gericht, so albrecht Quitzau doselbst verwaltet, zu ersuchen vnd aldo gefenglich setzen zu lassen, alsbalt das weib zu krammon ist gefangen, hatt der Schultz itziger zeuge das Weib mit zwei paur, aus aigner bewegung, ohne der Flotowen odder Linstawen geheig, ins gericht zu gartz geholt. Der andern tages ist diesser zeuge nach dem Stur geriset, vnd sollichs den Flotowen borichtet do habe die Flotowen beuolen dasselb weib bi- vf den folgenden tagk zubewaren. Als er widder vom Stur kommen habe die Linstowen das Weib aus den Schultzengericht vf ihren hoff genommen, den folgenden tagk, seindt die Flotowen zu gartz kommen angeferlich mit l pferd in meinung das weib mit sich nach dem Stur zufurren sollichs haben Innen die Lisntawen zu gartz nitt gestatten woln.d erhalben die Flotowen den paurn zu gartz ernstlich verboten, das sie das weib in Linstawen haus nit wachen, bewaren, odder einige gewalt thun solten. Aber vngeachtet der Flotawen gebot, sindt die arme leute zu gartz von den Linstawen gedrungen, das sie das weib haben gwarten müssen, aber ist doselbst zu gartz nit peinlich verhorrt odder gemarter, vnd ist das weib angeferlich ii wochen in der Linstawen verwarung gefenglich gehalten Als nhun die paur zu gartz die Flotawen geboth nit gehalten, vnd das weib in der Linstawen Haus gewarhet vnd bewaret, seindt sie die Flotawen angefeilich nach 8 tagen widder zu gartz // kommen, mit ihren knechten vnd etlichen burgern von Malchau, vnd habe dem Schultzen erstlich dar nach nach etlichen tagen als freitagis vor pfingsten noch 12 paur gefenglich Jegen Stur gefurt, do selbst er der Schultz lj wochen gefenglich verhalten, vnd als nhun Schultz vnd paur widder erleddiget haben sie Jder 6 R vnd iij sl.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Hauer straf den Flotowen geben müssen. Mitler zeit sie zu Stur gefencklich verhalten, ist das weib vff Quitzaus erfurdern widderumb von den Linstawen zu gartz, gegen Crammon gefurt, do selbst ist das weib peinlich verhort folgent ist sie loszkommen vnd ist heimlich duon gelauffen vnd ist kommen bis gehen zabshagen im Christoffer Linstawen gueter vnd Christoffer Linstaw Marschalck hatt den Flotowen das weib zu ihren henden stellet, Ist also gefenglich Jegen Stur gefurt vnd aldo verhalten wurden. Nach etlich wochen habe die flotowen das weib widderumb Jegen gartz gefurt, da sie die zeuberej begangen in meinung derselbe aldo zuuorbrennen. Aber vff etliche leut vnterhandlung ist sollch gericht verplieben vnd ist das weib vom Scharfrichter widderumb nach dem stur gefurt vnd ist darnach losz gelassen. Sie ist zu gartz nit gepeiniget noch gebrandt. Er wisse von keinen Schwerinschen Rocjter, seindt auch zu Rechte nicht angefochten, noch nach urteil vnd Recht vberwunden Sondern die Flotowen habe die pair zu gartz gefenglich eingezogen, wie oben

Peter Koepke, 54 Jahre alt, 100 Mark Reich, unter denen von Flotowen zu Gartz

Hans Roeck zu Leppin, 80 Jahre, 40 R reich, von Flotowen Untertan

Nr. 31 Exception, probation vndt Resol. Schrift respectiue der Samtlichen Flatawen zum sthur , Speier den 2. Mai 1577

---

Margareta Konnigs (Schwester des Chim Konnigs) und Anna N. (Frau des Chim Konnigs), Rostocker Uniarchiv, 1603, S. 280, Nr. 20

#### 1. Nomina Actorum

Gerke Speckin	(Bauern
Hans Speckin	aus
Chim Thomas	Hagenow)
Hans Krummer	
Tewes Ras(t)e	
Thina Krummer	

#### 2. Nomina Reorum

Anna N.	(Chim Konnings zu Hagenow respectiue Ehefrau
Margretha Konnings	und Schwester)

#### I. Gerke Speckin

Bringet klagende ahn und vor, daß ungefehr vor 4 Jharen Margretha Konnings, Chim Konnings Schwester Klagen ihn frurm Korn gehütet habe, mir aber klagen sie darumb zu rede gesetzt, auch ihm zornigen gemurthe ihr gefluchet, hette Beclagtinne ihm wieder geandtwortet. Siehe dir sol so viel unglück bestehen und wiederfahren als du mir fluchest: worauff Clagen ein Ochse ihm habe sthende geplichen und nicht mehr ziehen wollen, es

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

wehr ihm aber derselbe Ochs ein Tagk oder drey darnach abgestorben, welches Clager der Beclagtinnen margaretha Konnings thate beimessen, daß dieselbe durch den Teufel ihn den Ochsen hette umbringen lassen.

Die Beclagtinne Margareta Konnings saget dagegen, sie wisse sich nicht zuerinnern, daß sie clager Speckin ihm Korn fohr gehurtet haben, oder ihm gefluchet, viel weniger ihm den Ochsen lassen umbringen, den sie wußte die Zauberei nicht und geschehe ihr ahn solcher Beimessung unguedliches.

## 2. Hans Speckin

Bringet klagende vor, daß er die Beclagtinne margreta Konningen zu vielen unterschiedlichen mahle ihm Korn fustende habe angetroffen, wie den noch vorm jhar geschehen, da sie ehm Rogken gehütet worüber Kleger sie angefahren und gescholten, die Beklagtinne aber hette Klegern gedrouwet, es sole ihme dafür ein Unglück bestehen, daß wole sie ihm loben, worauf Klegern viel Ochsen abgestorben, ehr auch unmenschliche Schmerzen ihn seinem linken bekommen, daß er kaum leben können.

Die Beclagtinne leugnet solches standthafftich, daß es nicht geschehen.

## 3. Chim Thomas

Klaget, daß sein junge Hennings Moller fur drei Jahren die Ochsen geknechtet, welcher auch Chim Konnings Ochsen, uf der Beclagtinnen Margretha Konnings bitten zugleich hette mit knechten vnd warten sollen, weil aber der junge viel sassen vormindert, hette sie demselben grewlich gefluchet, vnd wehre es den jungen schederiligen gefluchet in die Knochen genommen ihne dermaßen gerißen Saunen, daß ehr weder tagk noch nacht rouen haben können, welches 2 gantze jhar weil der junge bei Klagern gedhenet gewahret.

Zum anderen klaget ehr gleichfalß über Chim Konnings hausfrowen Anna N., da marschen for 3 Jahren, daß intz gedachten Chim Konnings sein junge, Kläger ein ferklein hette todt geschlagen, worüber Kläger sich kegen ander beclaget. Darauf beclagtinne Ann N. Chim Konnings Hausfrawen, gesagt: Hastu so hard aber ein ferklein, siehe, dir sollen alle dein Schweine zum Ferklein gedoue, welches dan auch geschehen, dan ihm alle seine Schweine abgestorben.

Die Beclagtinne Margretha Konnings wolte dieser Anclage nicht gestehen, sondern leugneteß constanter.

Anna N., Chim Konnings Hausfrouwen saget, sie hette so daws Ferklein mith einem Ferklein verbueset und wieder golten, und die geclagte wordt nicht geredet, sondern gesagt, hast ehr sich so saur umb daß Ferklein werden, ich wil gleichwohl noch wol Schweine haben, wen ehr nictes hat.

## 4. Hans Krumme

Bringet clagende ahn, daß Chim Konnings Schweine Klegern, ihn seinem Weitzen großen Schaden geschen, welche Kleger daraus 2 mahlen iunt Dorff geiaget zum dritten mahl hette ehr dem Konninge die Schweine auf den Hof geiaget. De dan Beclagtinne Greta Konnings vorm Thore gestanden, sagende: Ich habe sie zu hagenow wol sie keine gedacht alse du bist. Du solst gleichwol hir nicht seith werden und hette darauf Chim Konning und die beiden Hinrich Konninge Klegen bis es Speckins Hof mit gewaldt geiaget und hette Beclagtinne gesagt: Siehe du solst gleichwohl nicht höps hohen werden. Worauf ihn der iligen Stunde

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Klagers schone es ihn die ahrm gekriegen, daß er weder Tagk noch Nacht rouen haben können, so hette auch den Schaden kein Salbierer finden können, wehre auch noch itzo ein offener Schaden.

So hette ers auch zugleich in die Knochen gekregen, so ihme aufgeborsten, und können auch nicht geheilet werden, und ars gleich ahn einem orche zuheilet, so bricht es dars ahn andern orche wieder auf. So berichtet er darin Klagende, wie ihm vorgedachte, daß Konnings Schweine den Schaden ihm Weitzen Klegen zugefueget, hette ihme der Konning den Schaden mit einem Scheffel Rogken verbüßen sollen, wie nun des Chim Konnings Hausfrouwen Anna N. gedachten Scheffel Rogken Klegern zugebracht, hette sie openqall ihn gefluchet, sagende es wher darmals eins einer gewesen, so gleichfalß atzlichen Rogken vorbüßen solte, und wie derselbe den Rogken gebracht, gefragt: Ob ehr auch seine Kuehe behalten wolte, Klager geantwortet: so hoere ich wohl, so solte ich meine Kuhe auch wol nicht behalten, so behalt lieber deinen rogken, worauf Beclagtinne den rogken wieder aufgenommen und mit davon gegangen.

Auff vorgebrachte Klage punct, gestehen Grete Konnings und Anna N., Chim Konnings Hausfrouwen nicht daß geringste, nur allein, daß Kleger von Beclagtinnen respective Mahnn und Bruder geiaget und ehr Kleger mith gewaldt uff Speckins Hoff gelaufen, solches sei wahr.

##### 5. Teweß Rase

Saget Klagende, daß Chim Krumme klagen habe berichtet, daß die Wißsagerinne bei Grabow, ihme solle gesagt haben, daß Greta Konnings, Klagern einen göß solle gegossen haben, wrher ehr diesen ganzen Aust bedlagrig geworden, auch durch den Teuffell ihme ein Rindt den halß zerbrechen lassen, die Ursachen aber, daß solches geschehen, wehrer, weil Beclagtinne Klegern und seinen Nachbarn großen Schaden ihmmer in Korn mit Hürende zugefueget, worvber sie dan vielfetig gestrafet, und hette Kleger ihr auch darumb mannichmahl gefluchet und sie gesprochen.

Die Beclagtinne Greta Konnings sagt dakegen, daß ihr daran unguedlich geschehen, dan sie keine Zauberinne, so where Klegern auch daß geklagte Rindt ihn krauth umbkommen.

##### 6. Chim Krumme

Klagent, daß ehr vorm jhare Chim Konnings über ein Gersten swardt gefahren, worauff des Chim Konnings Hausfrouwen Anna N. Beclatinne zu Klegerß gesinde gesagt, es sollte Kleger ein unglückseliges forendt bedeuten, woruf Klegern den folgenden Winter seine beste Wilde umbkommen. Und ob wol Kleger solchen griegen dem Konnige zugefuegten Schaden einen Garsten garbe wieder dahin gesetzt, so hette Konnings gesagt hatt er Krumme /: Klegern vorsthende /: nun so viel Garste, daß er ihm vorwirft, ich habe leider so viel nicht.

Die Beclagtinnen wollen der geklagten rhede nicht gestehen, den die wordt einßmals von singerredet wehren.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2013,

- Gabriel Gerling ist heute vor dem Gerichtsverwalter Jochim Julen, in abwesenheit des H. Niclaus Holsten in die Wett oder Gerichtskammer gefodert, vndt ist demselben Herzog Adolph Friedrichs...schreiben oder mandat, Anna Stangen, Chim Hasselfeldts zu Flessenow itzige hausfraw, so wegen bezichtigter Zauberei alda zu Schwerin hochgedachter efg. einziehen lassen, belangend, vorgelesen, vnd er darauf ermanhnt worden, an eidts stadt, die warheit ...auszureden.

Sagt: das er vor der erndt vmb Petri Pauli aus , dies Jahrs, von Frantz Knesen Burger alhir, dem ein Pferd weggekommen, dasselbe wieder zusuchen vndt darnach zuforschen ausgeschickt, da hette er erfahren, das eine Fraw zu Flessenow wonete, welche nachweisen könnte, als hette er sich zu derselben verfügt, hätte sie gefragt ob sie das Pferd nachweisen könne, Sie gesagt: Sie könnte solches nicht thun, es muste zuvor Clar wetter wesen, darauf were er bei ihr, weil sie eine Krügersche gewesen, blieben, mahlzeit gehalten, vndt bis vff den nachmittag, da es clar wetter worden, worharret, nach dem Mahl geht die fraw in den hoff vnd hette ihn durch ihre Tochter Even auch in den hoff fodern laßen, Hette sie // vff der erde gelegen, vndt sich von itzt gedachter ihrer tochter leusen lassen, da were eine adder kommen, vndt sich vff der frawen rechten arm in beisein ihrer tochter, gelegt, da hette sie geruffen O, D, vndt hette den wurm in die höfe geworffen, das er vff die erden gefallen, vndt liegen blieben, da hette er Gerling gesagt, solchen wurm 6 were er da nicht vermuden, weil kein holtz an dem orte wehre, vndt hette einen Knüppel genommen, vnd nach der adder geworffen, aber nit troffen, hernach denselben Knüppel wieder geholet, vndt zum andern mahl nach ihr geworffen, vndt sie troffen, vndt were furter zugangen, vndt ihr den Kopp mit dem fuß zertreten wollen, da hette die fraw gesagt, er solte solches nicht thun, sie muchte ihn beisen, er hette es aber gleichwohl gethan, darnach hette die fraw zu ihm gesagt, Er Frantz Knese, hette denselben bei sich vff dem hawe, welcher dem Pferde die helden solte vmbgeschlossen haben, so hette er das Pferd wol behalten, derentwegen möchte ers sich von dem selben bezahlen laßen, dies hette er Gabriel Gerling, einem becker zu Schwerin gesagt, Wismar 19. Novembris 1614

- Johan Dönch, pulicus iudicii. Notarius

- Schreiben des Bürgermeisters vnd Rahts zu Wismar, 19. November 1614 an Herzog Adolf Friedrich

...wegen der summarischen Aussage des Gabriel Gerlin ein Pottewaad Bürger alhir...wegen Anna Stangen, Chim Haßelfeldts itzige Hausfraw zu Flesenaw, so efg. wegen bezichtigter Zeuberei einziehen laßen, fur etlichen Jahren das dieser Statt, bei leben Ihres vorigen mannes Zeuberei halber entweichen müssen....schicken die Aussagen zurück, Inmassen auch efg. einliegends vnter vnser Gericht zuersehen das obgedachtes Weib Anna Stangen vngefehr für funfzehen Jahren, wegen Ehebruchs so sie mit einem Kohlmeister alhir, Hans Rahm genandt, welcher eine echte Fraw gehabt, begangen, aus dieser Statt gewichen, vnd sieder der Zeit so viel man erfahren, alhir sich nicht wider habe sehen laßen //Wismar 19. November 1614

- Schreiben Adolf Fiedrich an Herzog Hans Albrecht zu Mecklenburg...

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

das wir das Teufelbännges weib zu Nese, nach langer nachwachung entlas im orbet Grabow zu gefenklicher hafft vnd ferner wehre ? bringen laßen, wan dan wir gemeinet das von Ihr angerichts ergerung geburlich zu verdienen, bitten ..weil das weib war etzlichen Jahren zu Güstrow gefenklich gesesen vnd peinlich verhoret E.f. wolle vns die acta vnd insonderheit vfphede bei Zeigen vmbschweret vberschicken...25. Juni 1613

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2017,

Chim Hasselfeldt zu Flessenow wegen Freilassung seiner Frau Anna Stange gegen Kaution, 1614, 1620

- Supplikation Chim Hasselfeldt, Paurzman zu Flessenow, 15. November 1614, an Adolf Friedrich,

...wegen Supplikation vnd erledigung seiner Frau, hat noch keine Antwort erhalten, alder schwacher Man, will Caution vnd Bürgschaft stellen

- Befehl Adolf Friedrichs: auf Supplikation vom 26. August wegen der Teuffelischen Wahrsagerin, so im dorff Flessenow, Claus Sperlingen zu Schlagstorff zugehörig, von newen sich finden vnd von goltosen Leuten großen zulauff haben soll, erkundigung anzustellen, man möge sofort einen Bericht deswegen einsenden, Schwerin 22. September 1614, An den Küchenmeister zu Mecklenburg

- Befehl Adolff Friedrich: wir werden berichtes das im dorff Flessenow, Claus Sperlingen zu Schlagstorff zugehörig, von newen eine Zauber- und wahrsagerin sich finden die grossen zulauff aus Stedten vnd Dörfern wegen nachfrag, rathen vnd hulff hat...deswegen soll inquiriret werden, insonderheit bei dem Pastoren zu Muselmow, schriftlich Bericht zuschicken, August 26. 1614 an den Küchenmeister zu Mecklenburg

- Supplikation des Chim Hasselfeldt, Pawersmann zu Flessenow, 8. November 1614 ...wegen seiner inhaftierten Frau, hat keine Wissenschaft warum sie eingezogen, nie bekant oder bezichtigt worden, man nehme sie doch in unschuld vnd // schicke sie zur haushaltung zu ihrem kranken Man zurück...genugsame Caution vnd Burgschaft wird angeboten

- Schreiben des Georgius Wulf, Haus Megklenburgk den 20. Oktober 1614

- hat gestern erst den Befehl empfangen und an Claus Sperlingen zu Schlagestorff geschickt die Warsagerin zu Flessenow Chim Haselfeldes Eheweib zu gefenglicher ernennung abzufordern. Aber die Hasself. ist Untertanin des Jochim Sperlinges zu Rubow

- Befehl Adolf Friedrichs (Haio von Nessa)

Anna Stangen, Chim Hasselfeds itzige Hausfrau wegn bezichtigter Zauberei einziehen lassen, fur etlichen Jharen dosebst aus vnser Statt Wismar bei leben Ihres vorigen Mannes Wolfen besagter Gerling namkundg machen, haben gewissen Grund wegen Zauberei von ihr man möge doch den Herzog informieren, was man von ihr weis...2. November 1614, an Wismar Rat

- Schreiben Georgius Wolf, Haus Mecklenburg den 28. Septembris 1614 an herzog:

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

...er hat zweimla an den Pastor zu Mueselmow geschickt vnd geschrieben, aber der hat nicht geantwortet, aber Pastorn zue Vychell Johan Büters sowoll den Krüger doselbst Chim Arpes deswegen erkundigung angestellt, das die beiderseits berichtn das daselbst zu Flesenow ein weib vorhanden deren Eheman chim Hasselfeldt genandt, so uns etliche Jhar hero mit allerhandt abgöttereie vnd versagerkunst vmbgangen vnd deswegen viel zulauffs hette, *weswegen der Krüger auch viele Leute aus weit entfernten gegenden beherbergt, were auch dadurch reich worden, wie es aber zuginge, vnd welcher gestallt, // sie mit Ihrer kunst vmbginge wissen sie beiderseits nicht. Sonst were das Weib auch eine Krugerin*, schenckete den pastorn zu Retkendörff sein bier aus.

- Befehl Adolf Friedrichs: Chim Hasselfelds Eheweib...es hätte sich nicht gebührt das der Hauptmann so lange dem Wesen vnd treiben zuschaut, und das wesen nicht strafst und abschafft // sie ist in gefengliche Haft zu nehmen und Zeugen zu befragen, das soll dir an deiner habenden Jurisdiction (doch mit vorbehalt verangedeuter straff) vnschedlich sein, // 17. Oktober 1614 an Jochim Sperling zu Rub.

- Befehl Adolf Friedrichs an Georgius Wulff, klärt ihn über befehl an Jochim Sperling auf, Haio von Nessa, 17. Oktober 1614

- Befehl Adolff Friedrich:...das zu Fleßenow Chim Hasselfeldten weib, wegen bezichtigter Zauberei vnd Teuffelschen warsagen gefänglich gebracht wurde, befehlen dir am Donnerstag den 17. in der Canzlei vor den Räten zu erscheinen wegen obgedachter Zauberin, Teufelsbannerin und Wahrsagerin // um Kundschaft auszugeben, Schwerin 15. Nvember 1614, An Pastor Jürgen Wilcken, Pastor zu Müselmow, Johan Büter, Pastor zu Vichel, Chim Arxen Krüger zu Vickeln, Haio von Nessa

Anna Stangen Chim Hasselfeldts Hausfrauen guttliche vnd Peinliche bekantnus

1. das sie zur Wismar der Vrsachen halber durch den hencker ausgewiesen, das sie mit Hans Rahn einen kallmesser Vnzucht getrieben
2. das sie zu solcher nachweisung ein erbschlussell vnd ein Euangelienbuch dar zu gebrauchte
3. wans sie das buch vnd den Schluesel gehen lassen, hette sie diese wortt gebraucht, du her Jhesu Christ im högsten thron, fur dir ist nichts Verborgen, wor ich nahe will sehen, (Vnd in den des Menschen anhm genant) das wollestu mir wiesen, Im mahnen...
4. das sie die Kunst mit buch geleret von einem weibe zur Wismar in der Wicker strasse, anna den zunahme wuste sie nicht
5. das sie eine Christalle hette dadurch sie es gesehen, wie der ausge-/ brochener vnd entlauffener Schatze Claus Sassche zu Lunenburgk aufm Sande gegangen vnd Sporn angehabtt
6. das sie Christalle von einer Anna, so ihr beide Kinder vmbgebracht, bekommen, das weib hett nicht, sondern ihr Vater hette darin sehen können
7. das sie wan sie in die Christalle sehe, diese wortt gebraucht das wolte Gott der Vater, Gott der Sohn, vnd Gott des Heiligen Geistes, gib du mir, das ich das vnd das sehen muege
8. das sie die Christalle nur drei oder Vier Jahr gebrauchett

- Befehl Adolf Friedrich:



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

- die Cristal nebenst den beiden dingen vnd buche so Chim Haselfedes eheweib...gebraucht in deine verwahrung haben sollest, ...diese sind abzuliefern, Schwerin den 17. September 1614, Jochim Sperling zu Rubow

- Protocollum den 17. Dezember 1614 aufm F. hause in gegenwart des Richters Joannes Baummani

- Chim Haselfelt des gefangenen weibes eheman berichtet das sein Juncker Jochim Sperlingk die Cristalle am Vorgangenen Mittwoch bekommen, er wäre auch offtmals gesinnet gewesen, sich wegen solcher fantasey, warsagerey vnd bötereiy von ihr scheiden zu lassen, dan wan er im Velde gewesen vnd seines ackerbawes gewartet, vnd er zu haus gekommen, hette er gesehen, das viel Volck bei ihr gewesen, vnd sie vmb rath gefragt, des Sommers wehren sie mit ihr allein in den Jungen hoffe des winters in der stuben gegangen,

- Befehl Adolf Friedrichs an Jochim Sperling: wegen der Hasselfeldt alle Casten oder Laden darin sie Ihre Zeubersachen vnd verwehrlich verdecktigen dinge gelegt, von derselben eheman, abnehmen vnd sofort überschickten, 12. Dezember 1614

- Urteil Schwerin den 19. Dezember 1614: mit dem Schwert zum Tode

- Andreas von Warnstede, 26. Oktober 1620

- wegen einer Supplikation, wieder den Haupman von derde, ist unklar was das sein soll ?

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035, Einzelstücke zu Hexenprozessen

Schreiben Elisabeth Knobelstorff, Obrist. Reinhold Jordans Witwe, Catelbogen, den 2. mai 1653 an Fridrich Adolf

in Sachen Elisabeth Knobelstorf contra **Jochim Westpfal Schultzen** zu Gralow (2)

...mein vnterthan Joachim Westphal sich ohn uhrsach gelusten lassen mich bei efg. wieder sein Eid vnd pflicht zu verklagen, als wan ich seine fraw, darauf fast bestendig in et extra torturam bekandt worden, das sie einen bösen giftigen Guß mit machen helffen, vnd denselben ausgegossen, vnd einem Sehl. Obristen hat hinreiten müssen, das er davon wider urplötzlich gestorben, mit ungebür zusetzen, sie wurde mit der gütlich und peinlich befragten Hexe confrontiert, vnd cautionem, wieder entlassen worden, so steht es in der Carolina artikel 47. ...vnd lasse Ich mich von Rechtsverständigen, ohn deren Raht Ich nichts in dieser sache vernehmen werde, bescheiden, ja es dictirt mir sana ratio, ad Officium Judicis pertinere, ita de delictis // inquirere, ne innocentibg. periculum fiat, ...Das aber dem Kläger Ich copiam protocolli vnd der eingeholten urtheil in causa der captivirten zauberhexe anitzo communiciren solte, solchs wird man nur pro re nata nicht anmuthen können, vnd ist diese bitte des unzeitigen klagens in hoc passu eben, als dorten der Kinder debetaei ihre war...es sollte ihm ein scharfer verweis erteilt werden, niemanden wieder das vierte geboth zu verklagen (in das Schwerinschen Fürstenthumb Cantzley gehörig, R. 4. Mai 1653)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

- Adolph Friedrich..an Jordans Witwe zu Katelbogen...was bey vns Jochim Westphals Schultzen zu Gralau Kinder wgn ihrer Mutter Supplicando suchen vnd bitten...befehlen das ihr den lengst angefangenen process rechtlicher art nach ohne parteilichkeit euch mehr ernsten zur schleunigen endschaft befördern vnd nicht langer vfhaltten Inmittels Supplikanten Mutter nicht mehr so hart halten solltet, Bützow den 7. Oktober 1654

- Supplikation: Jochim Westphals Schultzen hochbetrübtte Kinder, Gralau den 1. Octobris 1654

...wegen ihrer Mutter...eine Gottlose Persohn (so nach mahls aus der haft entkommen) fur andrthalben Jahren von Jordans wittwen zauberei halber vnschuldiger wise eingezogen, welche erschrecklich elendt aus stehen mußen, durch den Henker erbarmlicher wise, ia Lahmb vnd blutig, wie ein verschlossenes documentum sub litera A besagt, zu vnterschiedenen Mahlen torquiert, in einem Fenstern Keller zu bitterlicher kelte gefangen vndt geschlossen worden, das niemand sie Trösten und zu ihr kommen könne, noch dürffe, wie sub B. aufweiset, Obwohl ihr Vater schon supplikiret vnd durch den herzog schon zweimahl Einhalts Copeyen C. und D. befohlen bei Verlust ihrer jurisdiction, vnsere Mutter auf genugliche // caution auff freyen fueße zustellen, hat es aber nicht geholffen...wenn die Obristin Indizien hätte, wäre ihre Mutter schon längst Executiert worden, aber offenbar hat sie nichts erreicht, so muß die arme Mutter nun im Gefängnis verderben vnd sterben...

- Anno 1653 den 12. Oktober ist der Schultze von Gralow Jochim Westphall vor mir vntenbenannten Notario, nach Bützow erschienen vnd berichtet welcher gestalt zu Katelbogen seine Frau in Haft gehalten wird vnd vnverantwortlich torquiert sein worden, dahero ehr dan ein heiden linnen bettelacken, damit ehr beweisen wollen, das solches vorgegangen, vorgezeigett, auf dem seine Frau nach der Tortur lag, darin zwehen große Flecken, so weit als man mit Zwehen fingern aufspannen können, mit blute besudelt gewesen (auch wenn dies kein richtiges Beweisstück ist)// auch berichtet das das himbde welches sie gestragen, wol oben der brust, als vnten mit blute gesprizet gewesen, vnd hette der Pastor zu Bohngarten Joachimus Warneke, welcher mit seiner frawe gesprochen, ihm glaubwürdig gesagt, das ehr gesehen, das seine fraw die Hautt von beiden armen zwischen der handt vnnd Elbogen in etwas abgestreiffet gewesen, Bützow,

- Notar Volradus Larcinus (Beweis A)

(Beweis B): Aussage Samuel Teichern, Pastor, Gralau. den 18. Juli 1653...

- er ist Beichtvatter der Jochim Westphalschen...sie wehre ehr gemartert worden, das er wie vielweinigter, als die seinigen noch einiger Mensch zu Ihr kommen könnte, nicht sagen könne ob sie lebete oder in todes nöthen lege...auch er als Beichtvater darf nicht zu ihr

Beweis C: Befehl Adolf Friedrichs, Schwerin den 22. Aprilis 1653 an Jordans Witwe zu Cattelbogen...das die Schultzische zu nötigen Defension die begehrte abschrift vnd alle Akten erhalten, auch was fur vnd der tortur furgelauffen item auf geschehen berichte in dieser Sachen für responsa eingeholet, für die gebühr zu communiciren vnd der Defension statt zu geben

Beweis D: Wiederholung des Befehls: vom 20. Mai 1653, Frist 14 Tage

(Die Akten sind einer größeren Akte entnommen, evtl. Hoffgerichtsakte ?)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

- Christoph Höttinger, Mecklenburgk den 27. Mai 1698...Peinliches vnd gütliches Geständ. der Ilsaben Meincken, zweimahl schon zugestanden, wie weiter vorgehen,  
- Belehrung: An Küchenmeister zu Mecklenburg H. Christoff Öttingen, 28. Mai 1698...wegen Ilsabe mancken, Hans Klahnfuß Eheweib...auf gütliches Bekentnis, noch zur Zeit kein volliger glaube beizulegen, das sie so viel lange Jahre durch ihre betriebene Zauberei keinen mehren schaden, bekant weder sie, wiewol auch mit verdächtige variation bekant, vor ordentlich vormierten Gericht nochmal vermahnen, bedrohen, gerichtliche territion // mittelst abkleidung, auf die helter vnd anlegung der daum stöcke vnd beinschrauben, auf die vorigen Fragen verhören, drei Tage gütliche Befragung

- Christoffer Öttinger, Küchenmeister zu Mecklenburg, Schwerin den 23. Mai 1698, ein Bauernweib aus Lübow Ilse meinecken...Zeugenundschaft vnd gütliches Verhör...  
- Belehrung: ...Schwerin 24. Mai 1698,..Ilseke Menicken Hans Klahnfues Eheweib im dorffe Lubow...ordentlich formiertes Gericht, inquisition articel vorstellen, alles erhebliche zu ihrer Defension vnd ablehnung des Zauberei verdachtes vor zuwenden haben dorffe, dan dem Frohn übergeben, zimbliche tortur nach Beschaffenheit, Fragekatalog

- Christoph Öttinger, Mecklenburg den 7. Juni 1698...peyn vnd gütliche Verhör der Ilsabe Meinecken des Hans Klahnfuesen Eheweib.....der AmbtsRegistrator ist nach Redentihn gereyset, wirdt wieder in der Rückresyse auf mich zukommen vndt hirselbst solange bleiben, biß die Belehrunge vndt Acta wieder zurückkommen bey seiner wieder zurückkunft nach hause soll Er die Bezahlung vor MM. Muhn mitbringen...  
- Belehrung:...wegen Ilsabe Maneken Hans Klahnfüßen eheweib in po. Venefici...peinlich vnd gütlich gestanden Zauberei zu verschiedenen Malen erlernet, Gott verleugnet, Teufel Andres, chim vnd Henning zum Buhlen, qvade poggen gebohren, viel Schaden an Menschen vnd Vieh, Feuer, Würgen, Schwerin 8. Juni 1698

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

- Jochim Sperlinck,..Retkendorf, 21. Juli 1698...wegen Ilsche Seehusische sonsten Wiechmansche genandt...Zeugen eidlich über articulos Inq. gehört,  
- Belehrung:...wegen Ilese Seehusse, sonsten Wichmansche genant...eines jeden Zeugens wie auch der inqstitin alter, standes vnd aussage so wi sie aus desen munde gefallen, hetten annotieret werden sollen, So ist auch nicht genug, das die Zeugen eydlich über den Schaden vernommen werden, welches Inqvisitin durch Zauberei gethan haben soll, besonders es muß vor allen dingen genau vntersuchet werden, ob Inqvisitin sich auch vorher gefehrlich bedraungen vernehmen laßen, worauf der schade erfolget, welcher dehectius nunmehr billig zu suppliren, nachfrage anstellen, ihr leben vnd wandel, ob sie mit aberglaubischen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

verdehtigen dingen, vnd persohnen umgehert, ihre Schüelerinnen vnd Lehrmeisterinnen, andere anzeigen, nochmals vor ord. formierten Gericht vorfordernt, Artikel vorhalten, was sie zu ihrer Defension einzuwenden habe, wie sie aus ihrem Munde fallen verzeichnen, 24. Juli 1698, Jochim Sperling zu Retkendorf

- Jochim von Sperling, Rehtkendorf, 28. Juli 1698..wegen Ilsche Seehusehen oder Wiechmansche..so viel wie müglich thun lassen, gütlich examiniert, die Sache möge bald zur endtschaft geraten...

- Belehrung:: wieder Ilsche Seehusen sonst Wichmansche...daß die wieder Inqvisitin vorhandne Indicia zu ferneren Procedures nicht sufficient folglich dieselbe dieser Instanz vnd zugleich der Haft (wann sie vorhero sich auf erfordern gerichtlich zugestellten anloben..auf Uhrfede) entlassen..Indessen hat man auf deren Leben vnd Wandel..nährre Anzeigen acht zu geben, Schwerin 30. Juli 1698, A.H.z.N. H. D. Augustini Wolfffen, U. M., D.w.IIste.

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2082

- J. F. Buhlow, Surow den 3. April 1692...wegen inhaftierter Trina Kahlen ..wegen Zauberei...

- Belehrung: an Jochim Fridrich von Bülow zu Surau...wegen der Trihne Kahlen...nach bekenntnis...peinlicher Frage,..Gott verleugnet, Buhlen angenomme, quade Poggen zur Welt gebracht, welchen sie 6 stücke vnter ihr Fakelwerk vergraben, 2 aber zu pulver verbrandt vnd dem vieh schaden gethan, ihrem Bruder wieder Zaubern gelernt, , Feuer, Würgen, 4. April 1692

- Belehrung: auf Berichtsschreiben Surau den 20. Marti 1692..wegen Trine Kahlen...ordentlich formiertes Gericht, Unschuld dalegen lassen, Vermahnung, Frohner territion vnd tortur, nach alter, Als sich auch dieser Inquivisin tochter des Lasters der Zauberei nicht wenig verdächtig gemacht, ist sie ebenfals einzuvordern vnd ihr anzudeuten das sie schuldig das gerichte durch zulengliche burgschaft zu versichern, Schwerin 21. (Marti) 1692 an Joachim Fridrich von Bulau zu Surau

---

## MIROW AMT

### MLHA Acta Constitutionum et edictorum 1992

Bekenntnisse gegen **Sanna Wesche, Sanna Rakow, die Groningesche, Tilse Bene, Hinrich Martenhakersche, Margareta Bungers genannt die Schustersche**, in Peetsch bei Mirow, 1593

- Bekenntnis der Sanna Weschens, 27. Juli 1593, Originalscript

1. habe Anna Frawendorffs wol gekant

2. das Anna Frawendorffs der alten Brunkeschen zu Petzke gelernet, vnd Clawes Benekesche hat den Schultzen sein Pf. vmbgebracht, das weib Hans Sawe woll, das was die alte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Benekesche woll, das haben die Leute zu Loussow gesagt, In Peter Meltzes hause, vnd Larsch(en) lenne Zank seine Frau, Trine genandt, Peter Meltzen seine fraw, vnd sein Volck 3. die alte Benekesche habe es ihr gelernet, hat Buckesche 2. Kuhe dodt gezaubert, vergeben mit Schlangen Addern vnd Schnaken, es vor das Thor gegossen, wovon die Kühe gestorbendarumb das sie Benkersche stades Pladderde vnd gesagt, das sie eine Zaubersche wehre, darumb haben sie beide der Burksch(en) die beiden Khue vmbgebracht, desß abendes, weil der hoff nicht bezeunet gewesen und weil er ihr Korn überhütet hat Rakowsche ist auch eine Zeubersche

Sie Anna Frawendorff gelernt, die Benekesche soll auch Ihrer dochter Annen die Zauberei gelernt haben, das wisse sie von Frawendorffen

Frawendorffen habe es auch der Rakowschen und Benekeschen gelehrt // 1r  
das auch die alte Schustersche alhir zu Mirow beruchtigt gewesens tehet In dem Zauberbuch wolhs Lesen vnd Mithell gehabt

Sanna Weschens bekindt, das sie die Schlange Im hegensch Broke dode geschlagen, da habe sie die Benekesche geholet, vnd sie die Weschesche sei dabei gewesen, vnd haben s den Khuren In den Touer gegeben, dauon sein die Khue gestorben...einen Teuffel Nahmen In geschmissen, dauon sollen sie leben vnd sterben

Chim Sarts seine Mohme hat es d(er) Weschenschen gelernet, hat die Bawsche geheissen, hro auf der Mirowen, vnd der Sage Mollen genommet

Lise Gerloffs hat es Ihr gelerntt, Clawes pawesche Trine ist neben Ihr vnd d(er) Rakowschen vnd der Benekischen, eine Zaubersche

Tilsen Hakersche hat sie es auch gelernet, Hans Rechlin hat der Hakerschen vnd Ihr vnd der Benekeschen korn abgehuellet, darumb haben sie denselben seine Pferde umbgebracht Groningesche ist auch eine Zaubersche, so Chim Gronings Spike, aus den dennen haben sie die addern vnd schlangen geholt vnd die Pf. vergeben // 2v

- sie sich gegen Anna Frawendorff beruhmet,, das vor zu seinen schaden Ihr 20 R. dar zu geben müssen, vnd haben sie die vorgenanten Ihme seine Pf. mit Gift vmbgebracht

Claws Wesche ist auch ein Zauberer, vnd hat es von seiner Mutter gelernet, vnnd weil Rechlin Ihm sein korn abgehuet hat es Ihme das letzte Pf. vmbgebracht, vnd das Rechlin gesagt, er wehre ein Zauberer (was sie später wieder negiert)

- die alte Schustersche Grete Bungersche ist auch eine Zaubersche (weis nicht von Ihr sond(er)n deß sie Im Register gestanden)

Die alte Kampesche hat Tomas Bencken seine Pferde sterben lassen, hatt auch hans Michels Pf. vergeben, das hat die Campesche Ihr indt Landmißen hause berichtet (weis nicht von Ihr)

- Albrecht Schulezen fraw zu Mirow, hat Hans Schwampff seine Pferde vmbgebracht, ander leute haben es gesagt, sonst weis sie nicht von Ihr //

Ihre Buele heisse Stupenduelle, vnd die Bensche hat denselben Ihr vortrawet, zwischen der Brugge vnd dem dorffe wan man nach der Sage Muelen fhart

- dan Surdech (Sauerteich) anlangendt, denselben solte nicht Simons Volck haben, Sondern hans Peter derselbigen, vnd also so von dem Brode essen wurden solten sterben, darumb daß er Ihr Schweine vnd gense dodt geschlagen, Vnd das Brodt muß dauon verderben, vnd wurde dar den Schweinen gegeben, die mußten auch dauon sterben, In den Surdech hat sie Kattenbludt, vnd Kattenbregen, vnd vorgifft von Addern vnd Schlangen gethan

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

- Hinrich Marten, die Hakersche, Clauß dinnirschke, Groningesche, die Schustersche zu Qwaltzow, Jonas Linnebersche, die Hakersche Ihre Schwester, die Campesche, die alte Schustersche (von ihr besagt ?) // 3v
  - Chim Zanders Wittwe, Grete Hakensche zu Roggentin können auch Zaubern vnd sein auch auf den Blocksberg gewesen
  - die Zandersche lernt es der Groningeschen vmb eine buchse voll bottern
  - der Hakerschen hat sie es gelernet vmb einen schfl. Roggen
  - vnd wan sie zu goete so solte sie es in aller teufel nahmen thuen, so bottende es woll, vnd wie sie korn, vnd anders holen solte, dafür müssen sie Ihme essen vnd trinken geben, vnd wan er das bekumt, so thuter auch woll was sie haben woll, vnd Ihr theufel heiße Beltzebuck
  - die Hakerschen hat sie achim Baleman vertrustet der alhir ein Voget gewesen, vnd gelernet wiesie den leuten schaden ahn Ihrem Viehe vnd Molcken thun können, vnd sei auf dem Blocksberge gewesen
- Chim marten zu Roggentin hat sie ein Pf. vmbbringen darumb das er Ihr nicht genuch vor Ihren hoff gegeben
- dem Schultzen nach seinem Leben und Vieh getrachtet mit der allten Benesken Sohns Fraw der ein Leinweber ist, die Broteske, Chim Benenman, Chim Petersche vnd Claus Dinniske, werden aber einig ihn nicht umzubringen sondern nur sein Vieh, 2 Rindvieher
  - Ihre Schwester war auf dem Blocksberg, auch die alte Schustersche, vnd der soll man so wehe thun als Ihr, vnd die alte Kampesche auch...vnd haben heiden nach gedantzett //

S. 5v, Sanna Weschens bekendnus den 30. Juli 1593

- wie vorige Aussage Besagung der : anna Frawendorffs (zu Mirow verbrannt), Beneschen Sanna, Bewsche (Mirow), Sage Mollen, alte Groningesche, Rakowsche,
  - Groningesche hat den Teufel dazu gehalten, das Clawes Meschens sein Junge Pf. sich auf die sisell dod lauffen müssen
  - Weschesche, Anna Frawendorffs, Beneschen, Rakoweschen, Benkesche zwei Kühe vmbgebracht, darumb das sie gesagt, das sie zaubersche wehren, vnd Ihnen Ihr Korn abgehütet, haben den Gifft in den hals der Kuhe gegossen bringen dem Rechlin sein Vieh um, weil er ihr korn // 5r abgehütet vnd das er Ihr 20 r. zu seinem schaden gegeben
  - die Weschesche hat es Anna Frawendorf gelernt, haben Metwes Bohne 1 ½ schll. Roggen holen lassen
- Hinrich Martens Hakensche hat mit gehulfen Rechlin sein Vieh umzubringen
- aus den addern vnd Schlangen haben sie die Leuer vnd das fett, auch aus des hornen vnd Schwentzen den Vorgifft

S. 6v- Sanna Weschen Gutliche vnd Peinliche Bekentnus den 30. Juli 1593, Reinschrift

1. Anna Frawendorffs hat ihr der Weschesche die Zauberkunst, das sie zu Ihrem Spiker anderthalb Jhar gelegen gelernet (wie vorige) //
- Rechlin wurde geschädigt weil er die Weschesche zuor vor 14. Jharen angeklagt, vnd damals nicht bekennen wollen // 7v
- auch die Scheffersche zu Qwalzow kann Zaubern vnd auf dem Blocksberge gewesen, , zudem auch alhir aufm Mollenkampff, Jonas Linnenwebersche welchs der hakerschen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Schwester ist, vnd die alte Schustersche, so woll auch die olde Kampschen mit auf dem Blocksberg gewesen //

- S. 8v: Sanna Weschens guedtlliche vnd peinliche Bekandtnus den 30. Juli 1593 in Kegenwart der Zeugen vnd Notarii

2. Das die Betesche so auf der Mirower vnd d(er) SageMollen gewesen, ihr die Zauberkunst gelernet

- Hinrich Marten Hakersche zu Petzke, // // 9v (sonst wie vorige, Reinschrift)

- S. 10v: Sanna Weschens Bekentnus den 9. August 1593: sagt der Rakowschen ins angesicht das sie der Buckeschen zwei Kuhe vmbgebracht vnd das Rechlin sein Viehe abgestorben:

Tilse Benen von Petzke bekantnus den 10. August 1593:

1. der Weschenschen geholfen, der Bukeschen zwei Kuhe vmbzubringen, mit Vorgift aus dem Rehehag(en) geholet, von einer Schlangen, vnd habens der Kuhe den hals gegosen

2. die Weschesche es ihr gelernt, vnd sie die vornembste

3. Ihre Schwester ihr gesagt, das sie zu Claws Weschenschs kindelbier vnder der Malzeit den vorgifft vnder den Sull gegraben

4. Eggerdt Trebbow sei Ihr Teuffel vnd buhle, vnd sei zu Ihr kommen als ein haueman, hat fuesse als eine ganß, In die heide sei er erst zu Ihr kommen

5. Anna Frawendorffs, die Weschesche, vnd die Rakowsche, haben den Vorgifft In des Knaken vorgraven, vnder deß Rechlins stollen vnder die Sulle, habe dazu geholfen, das der vorgifft zusamen // 10r gemacht von addern vnd Schlangen, vnd von Pferde vnd Ochsen knaken, zu Puluer gebrant, In Pf. vnd Ochsen knaken, vnd in Eer gethan, In aller Teuffel nahmen

6. Munters bohne korn durch den Teufel holen lassen

7. dem Teufel geschworren, das sie sein eigen sein wolle, dafür holt er ihr alles, was sie will, ist kalt wie eine Pogge

8. hat ihn wiederumb verlassen, vor 3. Jharen, vnd hat gesagt, he schal ghen, vnd wicken, In addell brock, in einen wech vor keine leide wankcken, den sie konte Ihme nicht mehr geuen, daher em vor leut Ist, vnd keinen luden schaden dohn

9. wen sie kein brodt oder Speck gehabt hengeschicket vnd hat ihr solches holen müssen

10. von des Schultzen bohne 2. schll. holen lassen

11. neben der hakerschen, Hans Simons sein Viehe umbgebracht, mit vorgifft, den sie vor die Stelle gegossen, auch die Rakowesche weis es woll, es wird aber der Claus Petersch(en) zugemessen // 11v

12. Die Benesche sei 6. mal auf Blocksberg gewesen, vnd Jonas Leinwebersche, die alte Schustersche, vnd olde Campeesche, die Scheffersche zu Qwaltzow sind Zaubersche

13. die Benesche, Weschesche, Rakowsche, Frawendorffs haben dem Schultzen sein Pferd vmbgebracht mit vorgifft

14. von Paul Bunkers Bohne 1 ½ schll. Roggen vnd vor Hans Bohnes bohne 1 schll. gegen das habe die Weschesche gethan //

S. 12v: Sanna Weschens guttlliche vnd Peinliche Bekandtnus 1593 im Beisein der Zeugen und Notari, Reinschrift; die alte Groningsche wohnt zu Roggentin //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

wie oben

Jochim Weltzins Hauptmann, Daniell Moltman Küchenmeister, Heinrich Dankwardt Cantzlei verwanter, Daus ? von Wedel, Sattelknecht vnd Gories Kolemeß Schlueter, Notar Johannes Koeler // 13v

Sanna Rakowen Bekentnus gutdlich vnd Peinlich 1593

1. das Sanna Weschens Ihr die Zauberei gelernt, einen Teufel Jantzedueuell vertrawet, sein eigen zu sein geschworen
2. neben der Weschenschen vnd Beneken der Buckschen 2 Khue vmbgebracht, auch Hans Rechlin sein Viehe, vnd hat Hinrich Martens hakerschen geholffen, Junge hans Simons, vnd Claus dinnigen, vnd dem Schultzen sein Viehe vmbbringen
3. Bekennet auch von dem Surdege, als die Weschesche, vnd sie vnd die Benesche haben wissenschaftt darumb gehabt, vnd mit dazu geholffen, vnd haben den teufel auch dazu gehalten, das er Ihnen brode, Specke vnd bier zufuhren müssen
4. Bekennet auch das die Gronige Zaubern kan, vnd die alte Schustersche vnd Jonas Leinewebers fraw alhir auf dem Mollenkampe, vnd sein mit auf dem Blocksberge gewesne Dieses gleich hat auch die Beneske vnd Hinrich Marten hakersche beandt, Vnd sein darauf gestorben ! (das ist alles, keine Zeugen, nichts)

14v: Sanna Voyes, die Rakowsche von Petzke beandt nus den 11. August (Original)

1. von Weschesche gelernt
2. Bucke zwei Kühe vmbgebracht
3. geholffen Rechlin sein Pferd vnd Viehe vmbzubringen
4. Hans Simons Pferd umbgebracht, und Roggengeholt
5. Bule vnd teufel vertrawet, aufm hue nach dem Kholhoffe vnd heisset Jentzedueuell, hat ihm geschworren
6. Vnd da Ihr heute die hahr abgeschnitten ist er von Ihr weg
  - 2 mal auf Blocksberg
  - wegen des Sauerteigs: den haben die Weschesche vnd Benekesche zugerichtet und Hans Simons Volck vergeben //

S. 14r: Groningesch Bekandtnus, den 29. August 1593 (Original)

- Blocksberg, mit dem böesen geist Beltzebuck gebuhlet
  - Chim Zanders Witwe und Gese hakersche zu Roggentin können auch Zaubern (gestrichen)
  - die Gröningesche so zu Wesenberg vor 20 Jahren gebrandt hat Ihr den Teufel vertrawet, zu Roggentin vor dem Buchholtze, hat Schwartzte kleider an gehabt vnd Blancke fuesse, als Klawen
3. sich dem Teufel verschworen, Gott verleugnet, bringt ihr alles was sie möchte von Zanders bohne, 1 schl. Rogg(en) und 1 schl. Roggen von Chim Wegeners bohne, hat chim Wegener 2. Kelber absterben
  4. Claus Wesche hat sie einmal schlan geweolt darumb hat sie den teufel dazu gehalten, das er sien Pferd vmbbringen vnd die andern auf die diestel geiaget
  5. Teufelsbuhlschaft



Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

6. dem Schultzen seinen Jungen Vahlen durch den teufel vmbringen lassen, darumb das er sie alhir vorklaget, der teufel als Beltzbeck hat es in den Sehe geiaget, vnd dem teufel bei dem duuelsbrocke geheissen //

S. 15v: Tilse Benen guetliches vnd Peinliches Bekandtnus den 11. August 1593: Reinschrift

1. von Sanna Weschens gelernt, die Weschensche die Vornembste vnder Ihnen

2. der Weschenschen geholffen vorgifft von Addern vnd Schlangen zu Buckowschen Kühe herzustellen

3. die Weskesche in Klawes Weschens kindelbier, vnder der Maltzeit den Vorgifft vnder Rechleins Sulle vorgraben, daruon sein Viehe sterben müssen, sie die Benesche habe neben der Rakowschen dazu geholffen, das d(er) vorgifft ist zusammen gebracht, vnd die Weschensche, Rakowsche vnd Anna Frawendorffes haben den vorgifft zu Puluer gebrandt. In Ochsen vnd Pferde knochen vnd Eyer schalen gethan, vnd in aller Teuffell vorgeben

4. (gestrichen: sagett das Eggardt Trebbow gewesener Hauptman alhir zu Mirow vnd Peter Wegener, Ihre Buhlen vnd Teuffell gewesen, mit welchen sie gebulet, sei erstmals zu Ihr kommen In der heide, da er auf einen Stemmen gesessen, als ein hauptman mit 3 od(er) 4 Pferden vnd man die Benesche das Viehe gehuettett, hat er daselbst sich Ihr sehen laßen, hatt feuse gehabt, wie eine gans, die Wesche habe Ihr dieselben vertrauet //

5. von Meuters vnd Pawell Bucks Bohne durch den Teuffell habe korn holen laßen

6. den Teuffell dazu gehalten Brodt vnd Bier zu holen auch Speck wenn sie es nicht mehr gehabt

7. für die Vertrauung mit dem Teufel sagt er ihr zu alles für sie zu holen (gestrichen: wehre alzeit kalt als eine Pogge gewesen)

S. 16v: Tilse Benen gutdliches vnd Peinliches Bekandtnus den 11. August 1593, Originalschrift //

8. Das sie Ihne nun vor drei Jharen wiederumb vorlassen, vnd In ein Brock vorwiesen, Mit diesen worten, Gehehin, vnd weiche von mir, Ins adelbrock, In einen wech darin keine leute wancken, dahen he vorlandt wehre, vnd vorordenett, den sie kondte Ihme nun nicht mehr geben, Vnd scholde keinen leuten schaden mehr thun. Vnd also wusten die Pastorn die Teufel auch vorwiesen (gestrichen)

// 17v: Sanna Rakows gutdliche vnd Peinliche bekandtnus

1. hat allen andern beim vorgifft der Hans Simons Viehe geholffen

- die Weschesche ihr Zauberei gelernet, Teufel vertrauet, heiße Jentzebull, wegen des Surdege den die Wesche zugerichtet,

Bekennet auch auf alle die Weiber zu petzke vnd aufm Mollenkampe, vnd die Scheffersche von Qwalzow //

Sanna Rakowschen Gutdliche vnd Peinliche Bekendtnus den 12. August (wie S. 17v, Abschrift)

S. 18v: Hinrich Marten Hakerschen bekantnus, den 19. Augusti 1593

1. geholffen Junge Hans Simons Viehe vmbzubringen

2. von einer Frau zu Wustrin Chim Michellschen vor 18. Jahren gelernt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

3. Claus Dinnires ist auch auf Ihr gewesen, darumb hat sie Ihme sein Viehe als Pf. vmbgebracht, hat Ihme ettwas hingegossen von Radden vnd Schlangen, vnd Junge hans Simons seinem Viehe hat sie auch ettwas vor das thor gegossen, Soo auch In einem Potte vnder dem Sulle vor dem Ochsenstalle stehen
  4. bei den andern weibern gewesen vnd Gifft für Rechlins Viehe angerührt
  5. Hans von der Osten sei ihr Bule, vnd habe gesessen auf einem Eichen Stamme, ed(er) bohme In dem Petzke Eichen holtze, bauen dem Mohr, wie sie die Ochsen gehüttet, vnd sie überredet sein eigen zu sein
  6. Von Mrawes bohne korn und 6 schl. Roggen vor Wienachten holen lassen, von Claus Peters bohne 5 schl. Gersten //
- Anna Frawendorf hat Ihr den teuffel vertrauet vnd Zauberei gelernet  
- Auf dem Blocksberg gewesen

20v: Heinrich Martens Hakersche Gudtliche vnd Peinliche Bekantnus den 21. august 1593: wie vorher, andere Reihenfolge, Hans von der Osten ist wie ein haueman, mit einem kurtzen Mantell erschienen

22v: Jonas Leinwebersche Bekantnus den 29. August heisset Wolbrecht Groningesche den 30. August (Schreiben bricht ab)

23v: Groningesch(e) guedliche vnd Peinliche Bekandtnus den 29. August 1593

1. Ihre Stiefmutter, so vngefehr vor 10. Jahren zu Wesenberge gebrandt worden, hat ihr Zauberei gelernt, den Teuffel Beltzebub vertraut, alle Jar auf einem Zeigenbock nach Blocksberg
2. Teufelsbuhlschaft, Gott verleugnet, Teufel holt ihr was sie möchte
3. Korn von Chim Zanders bohne, eine Seite speck vnd 1 schll. Roggen vnd von Chim Wegeners bohne einen schll. Roggen geholet
4. hat dem Chim Wegener durch den Teuffell zwei Kelber vmbbringen lassen
5. Achim Wegener zu Roggentin ein Pferd vmbgebracht, darumb das, weil sie Ihme nach absterben Ihres Mannes Ihren hoff verkaufft, vnd nicht geldes gnuch dauor von Ihme bekommen
6. dem Schultzen zu Petzke ein Pferd in den Sehe jagen lassen, darumb das er nach Mirow gegangen, vnd Ihm meinung nach sie vorklaget, // Vnd ...der Schultz neben seinem Sohne auf dem felde Sehe zu einem kahne gefahren vnd das Pf. retten wollen, hatte der teuffel demselben mit seinem Sohne auch in den Sehe sturtzen sollen
7. (gestrichen) Chim Zander Wittwen vnd Gest hakesche zu Roggentin auch Zaubern gelernet, vnd den Teufel vertrawet, vmb einer Buchsen vol Butter vnd einen schll. Roggen
8. die alte Schustersche, Jonas Leinwebersche, vnd die alte Kampesche Zaubern können, vnd mit auf Blocksberge gewesen, vnd gebeth(en) das denen Ja so wehe als Ihr gethan werden muege //

25v: Margarethe Bungers, der alten Schusterschen bekandtnus, den 30. August (gestrichen: 29.)

1. Auf dem Blocksberg gewesen, vnd der Teufel hat sie dahin gebracht auß dem bette
3. Petere Wegener gewesener krüger, alhir zu Mirow, hat Ihrem Vater einen Ochsen genommen, dafür hat sie Ihme sehr vnd Viehle gefluchet (vnd weil ers ein fliegenden geist,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

hat erstlich zu Ihr gemacht sie vberredet, das sie Ihme geschworen sein eigen zu sein vnd Gott vor leuchnet vnd Mitt den Teufel gebulet - am Rand eingefügt), vnd hat sich Ihme also Zuge schworen, vnd deswegen ist sie sein eigen geworden hat es Ihme auch angesaget ( 4. gestrichen: Eggardt Trebbow hat Ihrem Vater eins stuck acker von der Wordt genommen, vnd wie er gestorben ist er auch ein fleigender geist geworden, vndt ist gleich fals also vmb Ihr hergegangen)

4. Der Teufel (Peter Wegener gestrichen) hat Ihr einen schl. Erbsen gebracht. von der hauptfrawen bohne, vnd eine siede Speck (vor 2 oder 3 Jahren gestrichen) vnd von andern leuten aus dem dorff mehr Brodt vnd anderes

2. die alte Kampersche hat Ihr den teufel vertrauet Beim Schiltkampe, vnd hat Ihr die Zeuberkunst gelernet (gestrichen: hat ihr Brodt holen müssen vnd anders, dafür hat sie bei Ihme schlaffen müssen, vnd sie hat sich vorpfluchtet, vnd sich vor geschworen kegen Ihnn, sein eigen zu sein)

6. Das sie es nicht ehe sagen können, hat gemacht das sie die hare gehabt, da die abgeschnitten hat sie wol sagen müssen, dan do sie der teufel von Ihr gewichen //

S. 27 Schreiben ohne Ort, Datum, N.N.

nachdem die zaubeinnen zu Petzke erkannt, gefanglich eingezogen, gütlich vndt Peinlich verhoret vnd öffentlich bekannt haben bis auf ihr ende...auch andere auf den Blocksbergen bekannt auch ihnen dies ins Angesicht gesagt und darauf das heilige Sacrament darauf empfangen vndt entlich gestorben...sollen auch die bezichtigten Personen andern zum abschew so behandelt werden...vnd obwohl die Hohe Obrigkeit dazu genügend anzeige gehabt hätten // ...So haben sie doch solchs auß flehlichenn ansuchen vndt vnterthenigen bitten derren Personenn verwanten fur ditzmall einstellenn, sie der haft erlaßen, vnd wiederumb vff freie sichern fuße, doch kegen gnügsame Peinliche burgschaft gestatten wollen. // N.N. stellen Bürgschaft bei zweihundert Thalern //

S. 29v: Erhart Clawes und Hans die moller, Christoffer Clawes vnd Chim der bungere als Bürgen wegen ihrer schwester zugemessener zauberei...die nach zwelff tagen nach solcher peinlichen verhörung mit tode abgangen fragen wegen der Rechtmässigkeit des Prozesses nach ?, 17. September 1593

S. 20v, Antwort Herzog Carls ?, wegen zwei bekentnisse zweier zauberschen vbersenden, den als die Gronesche so noch bei leben alle solche Punkta bestendiglich bekennen vnd dabei behawet die andere alte schustersche aber welche viere Personen so gerichtet worden, vnd Ihm gleichen die Gronesche das sie eine Zauberinne sey ins gesicht gesagt vnd gestanden anfenglich Inhalts der vorzeichnis.....das man der entwichenen Camptzen so gleichfals von solchen funf personen mit anrüchtig gemacht worden zur confrontation ...bringe...mit den Personen die die Zauberei, Teufelsbuhlschaft und Schaden gestanden billicher gebur zuverwaren. ...belehrung der Greifswalder einholen, sie sollen nochmal erwegen und bekennen...

S. 21 /Zettel/ demnach Wie vnser Justiz Canzlei anbefohlen (die Verordnung zumachen, das der daselbst in Ribnitz bej dem fronen in hafft sitzender vndt der Hexerey halber beschuldigter Kerl, nicht allein in hafft behalten vndt nottürfftig verpflegt, beosndern auch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

durch gewisse dazu bestellete kerlle nacht vnd tagk bewachtet vndt wollverwahret werde, als bestellen wir dir hirmit gds. das du die dazu erforderete kosten, welche dazu erfordert werden, von ambt anschaffest vnd wollen wir dir dieselbe alhir bei d(er) comen in rch. passiren lasen

S. 22, Carl administrator..geben euch bekannt...daß durch bestendige vnd bejarliche aussage dero zu Strelitz aus begnugente Zeuberej mit ferner geschaffenden personen etzliche vnserer vntherthaninnen angegriffen vnd articulirter vnthaten befragt worden. Was sie bekannt...solches wird mitgeschickt. Wie soll mit ihnen Verfahren werden: Belehrung bei den Juristen in Greifswald einholen // Vnsern Gruß zuuor...was Heinrich Katze ewer mitburger sowoll auch Itzo bej vns abermals Ihn vntherthenigkeit gesucht, solches habt Ihr bej kommenden allen halber zu ersehen...in der sache wurde kundtschafft aufgenommen...An die Jurigsten zu Greifswald vmb Rechtsbelehrung der Im gefanglich haft eingezogenen Zeuberschen //

S. 23v, Jochim Weltzin, Mirow den 8. Juli 1593  
- der Kuchenmeister von Strelitz anhero ein Brieff geschickett, beleugendt die zeuberersch. so zu Strelitz sitzen vnd dieselben bekindt, vnd zwei Weiber alhir Im ampte auch Nahmkundig gemacht. ...weil Hans Rechlin, vnd. allerseits g.f. vnd hern Vnderthan, zu Petzke, weil es alhir gantz ruchtich, ehr auch selber zu Strelitz gewesen, vnd sich erkundiget, erfahren, das auf das weib die ehr vor etzlichen Jharen alhir zu Mirow weil Ihme Viele Viehs, vnd Pferde vmbkommen setzen lassen, domals aber nicht bekennen wollen, vnd der gefanknus wiederumb erleddiget worden, vnd ehe Ihr zwanzig gulden, So woll auch dem Scharfrichter 5 thaler, weil er sich mit Ihr abfinden müssen, domals entrichten müssen :/ wiederumb bekindt, vnd , das die Zaubersche, so zu Strelitz sittzett, die Zauberkunst, das mehrtheil, von dem selbig(en) weibe zu Petzke Sanna Weschens gelernett, Ihme dem Rechlin aber die Vortrostung soll gescheh(en) sein. Wofern auff solch weib, wiederumb bekindt wurde, So solte er solche 20 R. vnd ander gelt, aus der Sanna Weschens rechtes guetern, wiederumb bekommen // 23r daher hat Rechlin bei ihm jetzt nachgefragt...dan desselbige Weib auf zwei Weiber im ampte Stargardt, vnd ein weib im ampte Stauenhagen auch bekindt, vnd solche weiber kegen die zaubersche gebracht worden // 24vMirow den 8. Juli 1593, Jochim Weltzin, an Christoffer Stralendorffen, hauptman des Stiffts Schonenberge zu Zurow Erbgessen

---

### MLHA Acta constitutionum et edictorum 2010,

- S. 30-32, Supplikation der **Anna Zarnekowes, Hansen Holdenagels eheliche Hausfraw**, Mirow den 8. April 1624 // S. 30v

...an Herzog Adolf Friedrich sie hätte gehoft weil sie seit 15 Jahren alhier in efg. ambt gedienet vnd gewohnet, keiner sich über sie beschwen können, aber das auf falsches Boßhafftiges Leutten, kegen Küchemeister alhier instendiges dringen vndt begehren in gefengliche hafft angenommen in puncto Veneficy, Zauberey vndt Mordtbrennens halber bezichtigett vndt angegeben...was ohne Vhrsachen fortt getrieben, daß mir der Frone von

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

Wesenbergk auf die Folder achte Mahl angezogen, vndt eine gantze Stunde Langk darauf gesperrett, hartt geschleppett vndt gezogen vndt so Jammerlichen außgemartett, das ich keinen Menschen gleich von den meinen können angesehen werden, was Ihnen gott vorgeldte, sie ist vnschuldig vndt mein gewißen sey, das ich die Tage meines lebens in solchem fall keinen menschen beleidiget vnd auch nicht erweist werden Soll das ein Bekendtnusse aus meinen Munde, Peinigklicher // ahrt nach solte abgedrungen vndt mir abgezwungen werden ...es gibt auch keine genugsamen Indiczien gegen sie ...aber diese jetzt vorhandenen ? erst mitt mir durch den Hengker procedirt Jha wie vndt Welchermaßen der Notarig aus d(er) Chur Brandenburgch auf erholte Vrtheil geschrieben vndt protocollirt vndt die Acta gefolgett vnd ergangen solches wierdt ohen Zweifel efg. Küchenmeister...kunt vnd offenbahr sein, ...welches Ihn Ich meiner Vnschuldt halber endlich Wisen muß, damitt aber der prooes OrdinairJuris Via von mir vndt den meinen Vndt nicht mindest das also procedirt angefangen vndt continuirt werden Muge // der Herzog möge den Küchemeister Christoffer Flegen anweisen lassen...das er den anklager meiner gefengklichen einziehung schriftliche specificirt vndt zugleich copias der Tortur vndt abschrift der inde hinc ergangenen Acten herausgeben muge gnedigk vndt ernstlich befehlen, Miro den 8. April 1624, anna Zarnekowen, Hansen Holdenagels Hausfrau

- Befehl des Herzogs Adolf Friedrich: die Akten der Anna Zarnekowen, hans Holdenagels Ehefrau sind vollständig an die Cantzlei zur rechtlichen verabscheidung einzusenden // Schwerin den 21. April 1624, An den Küchemeister zu Mirow Christopher Fleigen

- Belehrung auf der Akte: Supplicantin ist mit ihrem suchen an die Regierung zu Schwerin Verwiesen, Strelitz den 15. April 1624

---

## MLHA Acta constitutionum et edictorum 2035

1. Caspar Eslinger, Mirow den 8. Mai 1635, an Herzog Adolph Friedrich

...das im Dörf Pätzke eine Magdt vorhanden, Maria Dinnies, so eine geraume Zeit hero mit vber natürlicher krankheit behafftet gewesen, vndt als sie damit eine Frauwe im selben Dörfe Gretha Schadelandes bezichtigt, hatt sie entlich dieselbe etwa vmb Weihnachten öffentlich angeclagt, als aber zu der zeit keine gnugsahme indicia vorhanden, habe ich anders dabei nicht thuen können, als das weib mit ernst zuermahnen, das wo ferne sie an der Magdt schuldig abzulaßen, wie aber die Magdt nach dem Ihre Eltern fast alle das ihrige auf die Ertzte vndt apoteker verwendet, eine Raht geber bekommen, welcher ihr gerathen, sie solte der frauwen aus der faust trincken...die Hexe weigert sich zunächst, ... habe Ich sie doch dahin disponiret, das sie es geschen laßen, also balt vnd von stunden an nach dem solches geschehen, ist die Magdt wieder genesen..Nachmahlen die Magdt jedoch auf dem fasten marck in mißvorstande gerahten vnd das weib geschlagen, ist dieselbe also vohrt mit voriger krankheit herwider befallen, vnd noch darüber an der einen seiten fast lahm geworden, worauf ihre Eltern dies weib ordentlicher weise anderwit angeclaget, weil sie befürchten das sie flüchtet, haben sie um gefangen nahme gebeten, er hat beide zu sich bestellt vnd erfordert, die Magdt wiederum aus ihrer handt trincken zu laßen, welches sie sich aber gantzlich vorwiedert //, wird aber dazu gezwungen, worauf der Magd wieder besser geworden, daher hat er nun Kundschaft von eidlichen Zeugen aufgenommen, vnd ob zwar dan noch der zeit nichts zusehen ist, so disponirt sie gleichwol schon vnter ihren

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 18: Städte Malchin, Malchow, Amt Mecklenburg, Mirow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32761>.

freunden, wie es nach ihrem tode mitt Ihrer vorlaßenschafft gehalten werden soltte. ...wie vorgehen

- Befehl Adolf Friedrich: wegen Grethe Schadelandes...einen Ausführlichen Bericht zusampt der aufgenommenen kundtschaft an eine unparteyische Juristenfakultät verschicken, Schwerin 11. Mai 1635, G. Mejer

- Caspar Eßlingen, Mirow den 20. Mai 1635 an Herzog, er hat wegen der Gretha Schadelandes bereits berichtet, ...auf den bescheit erfolget, das weib aber auf der armen vnderthanen vncosten sitzet, dieselben auch ohne das sie bereits schan wegen der vielfeltigen, marchengank ausgemetten, solch weib Tagk vnd nacht bewachen müssen, vnd in großen abgank ihrer nahrung geraten

---